

Irmgard Rode

Zwischen Liebe und Arbeit

*Lebensgeschichten von Frauen
und Männern aus Politik und
Wissenschaft.*

1990. 237 S. Lam. Engl. Br
DM 28,- (3 89271 213 1)

Die Qualität unseres Lebens hängt von einem gesunden Gleichgewicht zwischen Liebe und Arbeit ab. Wir alle wissen aber, wie schwierig es ist, einer Balance zwischen diesen beiden wichtigen Lebensbereichen nachzukommen. Interviews mit 32 Politikern und Wissenschaftlern beiderlei Geschlechts zeigen, daß es Frauen besser gelingt, Liebe und Arbeit miteinander zu

verbinden, sowohl Erfüllung in der Lust als auch beruflichen Erfolg zu finden. Die kindliche Sozialisation, die das Entwickeln von Gefühlen zuläßt und auch das Erleben starker weiblicher Modelle erleichtert den Frauen den Weg, der Emotionalität im allgemeinen und der Liebe im besonderen einen angemessenen Raum zu geben. Hilfreich bei diesem Prozeß ist, daß Frauen in Führungspositionen weniger karrierebezogen sind, daß sie materielle Werte und Statusmerkmale nicht so hoch einschätzen und daß sie bald lernen, wesentliche von unwesentlichen Aufgaben zu unterscheiden. Männer halten sich häufiger für unentbehrlich. Viele der Lebensgeschichten in diesem Buch belegen, daß auch eine hochqualifizierte berufliche Tätigkeit ein intensives Liebesleben nicht behindern muß. »Die Arbeit bekommt erst gute Qualität durch die Liebe«, lautet das Motto der Befragten, die Liebe und Arbeit in Einklang bringen.

DEUTSCHER
STUDIEN
VERLAG

Postfach 100154
6940 Weinheim

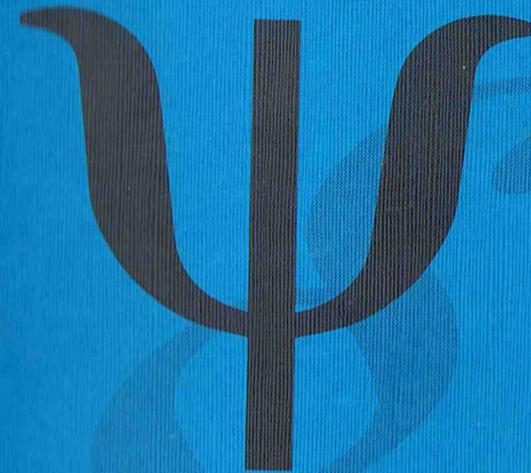
Preisänderungen vorbehalten / DTP-137

1. Jahrgang, Heft 2, Oktober 1991

ISSN 0939-9062

Praxis der Forensischen Psychologie

Mitteilungsblatt der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.



- Prognose im Psychiatrischen Maßregelvollzug
- Psychologische Begutachtung im Sozialgerichtsverfahren

Beauf S 81
abheften S. 83-84, 87

**Vorstand der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.**

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Irmgard Rode
(*Vorsitzende*)
Mommensenstraße 75
5000 Köln 41
Tel.: (0221) 43 67 71

Dipl.-Psych. Dr. Hans-Georg Mey
(*stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart*)
Weißdornweg 3
4700 Hamm
Tel.: (02381) 2 22 93

Dipl.-Psych. Gabriele Werth
(*Schriftföhrerin, Betreuung der Landesbeauftragten*)
Albert-Stohr-Straße 10
6500 Mainz-Bretzenheim
Tel.: (06131) 36 34 11

Dipl.-Psych. Thomas Fabian
(*Redaktion des Rundbriefes*)
Friedrich-Ebert-Straße 27
2800 Bremen 1
Tel.: (0421) 59 21 85

Impressum ISSN 0930-9062

Herausgeber:
Vorstand der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie im BDP

Redaktion:
Thomas Fabian

Redaktionsanschrift:
Friedrich-Ebert-Straße 27, 2800 Bremen 1, Tel.: (0421) 59 21 85

Anzeigenpreise: auf Anfrage

Auflage: 2000

Umschlaggestaltung: Thomas Fabian & Friedrich Wilckhaus

Bankverbindung der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie:
Commerzbank Hannover (BLZ 250 400 66) Konto-Nr. 4 929 972

Inhaltsverzeichnis

Mitteilungen

Bericht aus dem Vorstand (<i>Irmgard Rode</i>)	56
Neue Landesbeauftragte	57
Protokoll der Mitgliederversammlung (<i>Norbert Schalast</i>)	57

Aufsätze

<i>Florian Weber</i>	
Prognose im Psychiatrischen Maßregelvollzug	59
<i>Adelheid Kühne</i>	
Psychologische Begutachtung im Sozialgerichtsverfahren	67

Leserbrief

Betr.: Diskussion über die Qualitätskontrolle psychologischer Gutachten (<i>Marie-Luise Kluck</i>) ..	72
---	----

Berichte

Aktuelle Probleme der Forensischen Psychologie und Psychiatrie (<i>Rudolf Egg</i>)	73
Bericht über die Sitzungen der Arbeitsgruppe zur "Begutachtung nach dem Betreuungsgesetz" des Deutschen Vormundschaftsgerichtstages (<i>Marie-Luise Kluck & Hans-Georg Mey</i>)	78

Buchbesprechungen

Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (1991), Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. (<i>Karl-Heinz Arnold</i>)	82
Nienstedt, M. & Westermann, A. (1989), Pflegekinder. (<i>Jürgen Nowack</i>)	90
Schorsch, E. (1991), Kurzer Prozeß? - Ein Sexualstraftäter vor Gericht. (<i>Irmgard Rode</i>)	91

* Zeitschriftenschau (<i>zusammengestellt von Thomas Fabian</i>)	92
---	----

Aus der Rechtsprechung

Rechtsprechungsübersicht: Rechtspsychologisch relevante Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen, 1989 - 1991 (<i>Peter Wetzels</i>)	96
---	----

Fortbildungstagungen der Sektion und Termine	105
---	-----

Mitteilungen

Bericht aus dem Vorstand

Auf der Vorstandssitzung vom 23. Juni 1991 in Bremen befaßten wir uns mit der Vorbereitung der Mitgliederversammlung in Dresden, mit dem Thema "Kritik an Psychologischen Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren" und mit der Planung von Weiterbildungsveranstaltungen für das kommende Jahr.

Anhand eines konkreten Falles von Gutachtenkritik, den ein Sektionsmitglied dokumentiert und dem Vorstand übergeben hatte, haben wir folgende Leitlinien zur Gutachtenkritik formuliert:

- Es bestehen keine Bedenken, daß Parteienvertreter oder Verteidiger hinsichtlich der Erfüllung fachlicher Standards von einem zunächst nicht am Verfahren beteiligten Psychologen beraten werden.

- Es muß dem Parteienvertreter / Verteidiger allein überlassen werden, das Ergebnis dieser Beratung in das Verfahren einzuführen *ohne* Namensnennung des psychologischen Beraters.

- Dem Parteienvertreter / Verteidiger bleibt es überlassen, gleichzeitig bei Gericht einen Antrag auf weitere Gutachter zu stellen; dabei ist es nicht zu beanstanden, den o.g. Berater als Gutachter vorzuschlagen.

Aus berufspolitischen und berufsethischen Gründen empfiehlt der Vorstand allen Kollegen, diese Vorgehensweise einzuhalten.

Mit der Planung von Weiterbildungsveranstaltungen hat sich sowohl der Curriculum-Ausschuß in seiner Sitzung am 15. Juni 1991 in Wiesbaden (Egg, Kluck, Kühne, Mey, Rode) als auch der Vorstand der Sektion beschäftigt. Vorgesehen sind Veranstaltungen zur Begutachtung der Schuldfähigkeit (Sexualität als Straftatbestand), zwei Veranstaltungen zum Thema "Sexueller Mißbrauch" (im März 1992 mit dem Schwerpunkt Diagnostik,

Intervention, Sorgerechtsregelung und im Juni 1992 mit dem Schwerpunkt Glaubwürdigkeit), eine Veranstaltung zu berufsethischen Voraussetzungen Psychologischer Gutachter-tätigkeit im März 1992, eine Veranstaltung zu strafrechtlichen und strafvollzugsrechtlichen Fragen im Frühjahr 1992 und im Herbst 1992 eine Veranstaltung zur Begutachtung im Rahmen des Betreuungsgesetzes und eine Veranstaltung zu praktischen Fragen der Glaubwürdigkeitsbegutachtung mit Herrn Dr. Köhnken, ebenfalls Herbst 1992. Wie in jedem Jahr werden Frau Dr. Kluck und Herr Prof. Westhoff auch 1992 wieder die Fortbildungsreihe von drei Wochenenden zum Familienrecht durchführen.

Im Rahmen der Weiterbildung intensiviert die Sektion ihre Kontakte zur Fachgruppe Rechtspsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGfP). Am 26. April 1991 bin ich von Prof. Bredenkamp, dem Vorsitzenden der Föderation Deutscher Psychologengruppen, in die Föderative Planungskommission berufen worden. Die erste Sitzung dieser personell neu besetzten Kommission (acht Mitglieder) fand am 4. Juli 1991 in Göttingen statt. Hauptaufgabe dieser Ständigen Planungskommission ist die Durchsetzung der vertraglich zwischen DGfP und BDP vereinbarten Weiterbildungsrichtlinien. Nachdem das Weiterbildungscurriculum für den Bereich der Klinischen Psychologie weitgehend abgeschlossen ist, stehen für die nächste Zeit die Weiterbildung in Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie und in der Forensischen Psychologie auf dem Programm. Der Vertreter der Fachgruppe Rechtspsychologie, Prof. Hommers aus Würzburg, und ich stimmen darin überein, daß, nach den intensiven Vorarbeiten innerhalb unserer Sektion und infolge der guten Kontakte zu Hochschullehrern aus dem Bereich der Forensik, das Weiterbildungscurriculum mit Abschlußzertifikat (Forensischer Psychologe / Forensische Psychologin) einvernehmlich zwischen DGfP und BDP innerhalb der nächsten zwei Jahre abgestimmt sein

könnte. Kommentar von Herrn Prof. Lier, dem äußerst sympathischen Senior in der Planungskommission: "Das möchte ich gern noch erleben!"

Irmgard Rode

Neue Landesbeauftragte

Die Sektion konnte erfreulicherweise in den neuen Bundesländern neue Landesbeauftragte gewinnen (Anschriften siehe hintere innere Umschlagseite):

Silvia Kühnl (Mecklenburg-Vorpommern):

Zur Zeit vertrete ich die Interessen der Forensischen Psychologen in Mecklenburg-Vorpommern, dem nordöstlichen neuen Bundesland. Da ich Landesgeschäftsführerin im BDP bin, werde ich nur vorübergehend aktiv werden, und hoffe, daß wir auf der nächsten Mitgliederversammlung im Dezember einen weiteren Kollegen finden, der diese Aufgabe übernimmt. Trotzdem: kurz zu meiner Person. Ich arbeite seit 18 Jahren im Fachkrankenhaus für Neurologie und Psychiatrie in Wecker-münde. Seit 1985 bin ich Fachpsychologin der Medizin. In meiner Tätigkeit als Psychologin der Kinderklinik und in der Abteilung Psychologische Diagnostik war ich immer forensisch in Rahmen von Schuldfähigkeits-, Glaubwürdigkeits- und psychiatrisch-psychologischen Kollegialgutachten tätig. Im Bereich der Begutachtung kommt nun die Sachverständigentätigkeit im Familiengerichtsverfahren hinzu.

Der Sektionsvorstand hat auf Anregung von Herrn Bliersbach für Nordrhein-Westfalen Frau Sabine Novara als seine Nachfolgerin ernannt.

Sabine Novara (Nordrhein-Westfalen):

geb. 1958; Psychologie-Studium in Bochum, Diplom 1983; 1 Jahr freiberufliche Tätigkeit

in Fortbildungsmaßnahmen von Firmen und Dozentin in einer Verwaltungsschule; ab 1984 Therapeutin in einer Maßregelklinik; seit 1991 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Forensische Psychiatrie der Rheinischen Landes- u. Hochschulklinik Essen. Arbeitsschwerpunkte: Psychotherapie im Maßregelvollzug, insbesondere mit Frühgestörten, Sexualstraftätern und Frauen; Diagnostik; Begutachtung zur Schuldfähigkeit; Arbeit an einer Dissertation über Prognosegutachten.

Protokoll der Mitgliederversammlung der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie im Rahmen des 1. Deutschen Psychologentages am 20.09.1991 in Dresden

Es nehmen 50 Kolleginnen und Kollegen an der MV teil, davon 49 Mitglieder der Sektion.

TOP 1: Zu der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung gibt es keine Änderungswünsche.

TOP 2: Zu dem im Sektionsrundbrief "Praxis der forensischen Psychologie" abgedruckten Protokoll der letzten MV vom 02.11.1990 gibt es keine Anmerkungen oder Ergänzungen.

TOP 3: Frau Prof. Rode berichtet, daß der Sektion über 1.300 Mitglieder angehören.

Sie erläutert den Ausarbeitungsstand des forensisch-psychologischen Weiterbildungscurriculums. Es ist noch nicht verabschiedet, befindet sich in einem Erprobungsstadium. Das Konzept kann bei Frau Prof. Rode angefordert werden.

Im nächsten Heft der "Praxis der forensischen Psychologie" werden die für das nächste Jahr bereits geplanten Weiterbildungsveranstaltungen angekündigt (u.a. sexueller Mißbrauch, Familienrecht, Glaubwürdigkeit, Gutachtertätigkeit).

Thomas Fabian will ab dem Frühjahrsheft eine Rubrik "Aus der Rechtsprechung" in

den Rundbrief aufnehmen. Er läßt darum bitten, ihm bzw. der Sektionsleitung interessante gerichtliche Entscheidungen zukommen zu lassen.

Prof. Egon Stephan aus Köln läßt darum bitten, ihm Informationen über Begutachtungsfälle zur Verfügung zu stellen, in denen Psychologen selbständig Gutachten zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit (und den resultierenden Konsequenzen) erstellt haben oder Gerichte sogar der Beurteilung von Psychologen gefolgt waren, die von ärztlichen Beurteilungen abwichen.

Uwe Wetter regt an, den Rundbrief im Deutschen Psychologenverlag erscheinen zu lassen. Dann könnten die Möglichkeiten des Wirtschaftsdienstes genutzt werden (Inserate). Dies könne, so Frau Prof. Rode, zu Lasten der Aktualität gehen, solle aber erörtert werden.

Kollege Dr. Hans-Georg Mey vom Vorstand beschreibt die Haushaltslage der Sektion. Wegen des Wachstums der Sektion soll für das nächste Jahr eine Steigerung der Mittelzuweisung beantragt werden. Die Durchführung der Weiterbildungsveranstaltungen für das nächste Jahr sei gesichert.

Kollegin Gabriele Werth berichtet vom Kontakt der Sektionsleitung zu den Landesbeauftragten in den alten und neuen Bundesländern.

TOP 4: Die anwesenden Landesbeauftragten der Sektion stellen sich vor (Brandenburg: Sabine Runge; Mecklenburg-Vorpommern: Sylvia Kühnl; Rheinland-Pfalz: Karin Schneider-Wolber; Baden-Württemberg: Christa Lange-Joest; Bayern: Dr. Joseph Salzgeber; Berlin: Dr. Rainer Balloff; Nordrhein-Westfalen: Prof. Dr. Karl Westhoff wird als Nachfolger von Gerd Bliersbach vorgeschlagen).

TOP 5: Frau Prof. Rode gibt weitere Informationen zum Weiterbildungscurriculum. Der Probelauf ist vom Verwaltungsrat der Deutschen Psychologenakademie abgesegnet worden. Nun wird das Curriculum mit Vertretern der Sektion und den Vertretern der Deut-

schen Gesellschaft für Psychologie in der Förderativen Planungskommission diskutiert. Das Curriculum verfügt über Pflicht- und Kürselemente und entspricht hinsichtlich des Umfangs etwa dem klinisch-psychologischen Curriculum. Es wird Übergangsregelungen geben, durch die Qualifikationen forensisch erfahrener Kolleginnen und Kollegen bei der Vergabe des Zertifikates berücksichtigt werden.

TOP 6: Kollegin Dr. Marie-Luise Kluck, Delegierte der Sektion in der Delegiertenkonferenz, erläutert die Arbeit in forensischen Fachteams, welche Bestandteil der Weiterbildung ist. Fachteams sollten mindestens drei Mitglieder haben. Forensisch-klinisch gemischte Fachteams sind denkbar. Wie bei KLIPS-Fachteams sind ein(e) Leiter(in) zu benennen und der DPA Protokolle der Arbeitssitzungen zuzuleiten.

TOP 7: Verschiedenes: Kollege Dr. Balloff ist in Berlin von Richtern vor der Zusammenarbeit mit belasteten Sachverständigen der ehemaligen DDR gewarnt worden, die z.B. als Gutachter an Zwangsadoptionsverfahren beteiligt waren. Frau Prof. Kühne weist darauf hin, daß der Sorgerechtsausschuß des Deutschen Familiengerichtstages sich mit der Thematik der Zwangsadoption intensiv befaßt habe. Es handele sich überwiegend um Fälle aus den 60er Jahren. Zwei Kollegen aus der Ex-DDR nehmen aus ihrer Sicht zu der Problematik Stellung. Auf dem Hintergrund eines unzureichenden Informationsstandes und in der Kürze der verbliebenen Zeit sieht die MV sich außerstande, zu einer Einschätzung zu kommen.

TOP 8: Ort und Zeit der nächsten MV stehen noch nicht fest; voraussichtlich Ende nächsten Jahres in Zusammenhang in Zusammenhang mit einer Tagung "In der Mitte Deutschlands".

Norbert Schalast

Aufsätze

Florian Weber

Prognose im Psychiatrischen Maßregelvollzug

1. Grundprobleme der Prognosestellung

15 Jahre nach der 2. Strafrechtsreform und 11 Jahre nach der Psychiatrie-Enquete hat der psychiatrische Maßregelvollzug noch immer große Mühe, von seiner vielzitierten Schlußlichtposition wegzukommen. Dabei stellen Gesetzgebung und Sozialpolitik an die Unterbringung eines psychisch kranken Rechtsbrechers in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB in bezug auf Rechtsstaatlichkeit einerseits und hinsichtlich des klinischen Angebots andererseits erhöhte Anforderungen. Im übrigen soll der Maßregelvollzug natürlich auch wie eh und je die Öffentlichkeit vor dem Patienten schützen, solange er gefährlich ist. Alle diese Aspekte konvergieren besonders stark an den Punkten der Maßregelvollzugs-"Karriere", wo klinische Praktiker über die Zukunft des Betroffenen eine Prognose stellen müssen. Dies betrifft unter anderem

- *Einweisungsentscheidungen* nach § 63 StGB im Rahmen des Strafprozesses bzgl. der Prognose, ob vom Täter "infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist",

- *Lockerungen* im Rahmen der Unterbringung bzw. der forensisch-psychiatrischen Behandlung, vA Beurlaubungen, die in den meisten Bundesländern in der Kompetenz und Verantwortung des Klinikleiters liegen

- und schließlich vor allem die (*bedingte*) *Entlassung* aus der prinzipiell unbefristeten Unterbringung. Deren Aussetzung zur Bewährung muß nach § 67d II StGB erfolgen, "...sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird". Hierzu fordert die Strafvollstreckungskammer in aller Regel die sog. "Jahresstellungen" der Klinik an.

Die Brisanz und der Druck auf die Entscheidungsträger wächst mit der obigen Reihenfolge, nicht aber die prognostische Treffsicherheit. Die mangelnde Validität von Entlassungsentscheidungen resp. aufrechterhaltenen Gefährlichkeitsprognosen wird schlaglichtartig dadurch illustriert, daß in den USA desöfteren auf gerichtliche Anordnung als gefährlich eingestufte forensische Patienten kohortenweise wegen Verfahrensfehlern aus der gesicherten Unterbringung entlassen werden mußten. Im Baxstrom-Fall, dem berühmtesten dieser "natürlichen Experimente", wurden binnen vier Jahren von fast 1000 entlassenen Patienten nur 26 mit Gewaltdelikten rückfällig (Steadman & Cocozza, 1973; Monahan, 1978). Dieses sicher nicht generalisierbare Beispiel wirft immerhin ein Schlaglicht auf den Versuch, durch "overprediction" zu Entscheidungssicherheit zu gelangen.

Prognostische Unsicherheit entsteht nicht zuletzt dadurch, daß die Praxis noch nicht über maßregel-spezifische Prognosekriterien verfügt:

Anstaltskonformes Verhalten entscheidet oft direkt oder indirekt über die Entlassung. Eine differentielle prognostische Validität (Lösel, Köferl & Weber, 1987) dieses Merkmals wird allem Anschein nach zu wenig in Betracht gezogen: Angepaßtes Verhalten muß für bestimmte Gruppen von sexuell Devianten anders bewertet werden als bei steuerungsschwachen Persönlichkeitsgestörten mit Sozialisationsmängeln, die sich vielleicht zum ersten Mal in ihrem Leben irgendwo eingeordnet haben.

Das *Weiterbestehen psychopathologischer Auffälligkeiten* (Horn, 1989) scheint ein Hauptmerkmal zu sein, das sich in der klinisch-forensischen Praxis ebenso wie in der Allgemeinpsychiatrie gegen eine Entlassung auswirkt, wohingegen situative und biographische Hintergründe (z.B. das Fortbestehen des sozialen Systems, das Gegenstand eines Beziehungswahns war) oft vernachlässigt werden. Diagnose- und Prognoseepflogenheiten im Rahmen einer psychiatrischen Nosologie und Verlaufsbeurteilung dürften indessen zu kurz greifen (Nedopil, 1986), wenn und insofern sie die delinquenten Aspekte der Problematik nicht berücksichtigen.

In der klinischen Praxis ist auch das andere Extrem anzutreffen, nämlich die mehr oder weniger ausschließliche Heranziehung des *Unterbringungsdelikts als Prognosekriterium* (Hinz, 1986, 1987). Dieses muß jedoch nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand weit differenzierter als üblich beurteilt werden: Das Delikt scheint im Begutachtungsvorgang einen Hofeffekt zu bewirken, so daß z.B. besondere Gewalttätigkeit die Prognose negativ überschattet und alle anderen potentiellen Faktoren ausblendet. Nach bisherigem Wissen kann aber Gewalttätigkeit als solche bzw. isoliert betrachtet keine pauschale negative Prognose begründen.

Auf einen oder wenige Prognosefaktoren gestützte Begutachtungen sind dem Vorwurf der "Kriterienreduktion" (Rasch, 1988) ausgesetzt. Die Hoffnung, daß solche von der Denklöge her verkürzten Ansätze durch eine Mischung aus Erfahrung und Fingerspitzengefühl letztlich doch zu richtigen Resultaten führen, scheint sich überwiegend nicht zu bestätigen:

Untersuchungen über die Befundreliabilität im Sinne intersubjektiver Übereinstimmung prognosebezogener klinischer Befunde und Entscheidungen ergeben selten höhere Koeffizienten als .60 (in den günstigsten Fällen!). Innerhalb der Berufsgruppen war die Beurteilungsvarianz meist nicht geringer als zwischen den Berufsgruppen; dies gilt insbesondere auch für Psychiater oder Psychologen (Mende, 1983; Quinsey, 1979) im Vergleich zu Laien. Die (Interrater-)Reliabilität spielt insofern eine wichtige Rolle, als sie das erreichbare Maß an (prognostischer) Validität nach oben hin begrenzt.

2. Maßregelvollzug- ein neues Forschungsgebiet

Auf wissenschaftlichem Gebiet war die Schlußlichtposition des psychiatrischen Maßregelvollzugs bis vor kurzem womöglich noch ausgeprägter als im klinisch-praktischen Bereich. "In keinem Bereich der Psychiatrie (sei) eine solche wissenschaftliche Abstinenz wie hier anzutreffen" (Ritzel, 1978). Während die Vereinigten Staaten immerhin auf einige Jahrzehnte Forschung an einem in etwa vergleichbaren Patientengut zurückblicken können, ist es in Europa und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland erst in den letzten Jahren zu Ansätzen einer breiteren systematischen Forschung gekommen (für die USA: Monahan, 1978, 1984; für GB: Scott, 1977).

Zunächst standen und stehen vor allem die gutachterlichen Grundlagen einer Unterbringung nach §63 StGB und damit die Schuldfähigkeitsproblematik im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses (Foerster, 1987; Böttger, Kuznik & Meissner, 1987). Kritisiert wird hauptsächlich die Armut an erkenntnisleitenden Kriterien und/oder deren mangelnde Nachvollziehbarkeit. Die resultierende Forderung nach Transparenz der Begutachungskriterien bildet den wissenschaftlichen Minimalkonsens. Der darüber hinaus mögliche und nötige Grad an wissenschaftlicher Durchdringung, z.B. in Form einer Quantifizierung von Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit i.S.d. §§ 20 und 21 StGB, wird hingegen kontrovers diskutiert (Nedopil, 1987; Steller, 1987; skeptisch dagegen: Jäger, 1988; Rasch, 1988).

Daneben sind die noch jungen Forschungsansätze auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs darangegangen, mit Querschnittuntersuchungen die längst überfällige deskriptiv-empirische Basis zur Ausleuchtung des klinischen Geschehens zu schaffen (Ritzel, 1978; Schumann, 1986; Leygraf, 1988). Dabei hat sich unter anderem gezeigt, daß die durch psychische Krankheit und Kriminalität gekennzeichneten forensischen Patienten einer (nur) delinquenten Population wesentlich ähnlicher sind als einer (nur) psychiatrischen (Leygraf, 1988). Nach § 63 StGB untergebrachte Straftäter unterscheiden sich von anderen Delinquenten durch allem Anschein nach wesentlich günstigere Rückfallzahlen. Ob dies auch auf persönlichkeits- und störungsspezifische Charakteristika zurückzuführen ist oder nur auf Faktoren wie höheres Einweisungs- und Entlassungsalter bzw. längere Institutionalisierungszeiten (als in der JVA), kann nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand dagegen nicht entschieden werden.

Die Wissenschaft hat ansatzweise auch speziell auf den Maßregelvollzug zugeschnittene Behandlungskonzepte in den Blick genommen (Bergner, 1981; Leygraf & Heinz, 1984; Rintelen & Gabert, 1986; Weber, 1989).

3. Deskriptive Ansätze der Prognoseforschung

Hingegen findet die Frage, wie es mit dem Patienten extramural z.B. im Rahmen von Lockerungen und vor allem nach einer bedingten Entlassung weitergehen wird, so gut wie keine wissenschaftliche Beachtung. Allgemein "kann das Dilemma in der Prognosebeur-

teilung gar nicht drastisch genug dargestellt werden. ... Die bisherigen Resultate sind dürftig, eine systematische Forschung steckt noch in den Anfängen" (Bischof, 1988; s. auch Horn, 1989).

Dies überrascht nicht zuletzt insofern, als die Prognosedebatte auf allgemein-kriminologischem Gebiet und besonders in der anglo-amerikanischen Forschung seit Jahrzehnten intensiv und zum Teil in starker Polarisierung der verschiedenen Ansätze (vgl. Frisch, 1983; Krainz, 1984; Rasch, 1988) geführt wird. Der breiteste Konsens besteht noch in der begrifflichen Klassifizierung bzw. Differenzierung prognostischer Strategien:

Die *intuitive Prognose* erfolgt vornehmlich aus dem Gefühl heraus, ohne die *explizite* Einbeziehung von Fachwissen. In einer allerdings schwer erfassbaren Form ist jedoch auch die intuitive Vorhersage von der Vorerfahrung bzw. dem impliziten Fachwissen (z.B. des Berufsrichters) geprägt. Es geht auch nicht um die Eliminierung von Intuition aus dem Urteilsprozeß, sondern um eine bessere Verortung ihres Stellenwertes in der Reihe der verschiedenen Prognosefaktoren. Außerdem kann vieles, was derzeit noch rein intuitiv erscheint, unter Umständen doch noch klinisch systematisiert und damit allgemein nutzbar gemacht werden.

Die zahlreichen Varianten der *statistischen Methode* versuchen, aus einer empirischen Verallgemeinerung der Lebensläufe vieler einzelner Rechtsbrecher (bzw. -gruppen wie z.B. Rückfalltäter) kriminogene Faktoren abzuleiten. Bei diesen "Prognosetafeln" handelt es sich stets um gruppenstatistische bzw. Wahrscheinlichkeitsaussagen. Soweit sich diese fast ausschließlich auf statische bzw. nicht-dynamische Faktoren beziehen, ist die statistische Methode auch nicht in der Lage, (potentiell erfolgreiche) Behandlungsverläufe abzubilden. Überdies wurden diese Instrumente ausschließlich aufgrund der Daten "normaler" Straffälliger entwickelt; psychisch kranke Straftäter fanden bislang keine Berücksichtigung.

Die *klinische Prognose* setzt spezifisches Fachwissen ein, dessen Ansammlung im Laufe eines Berufslebens einer ebenfalls schwer objektivierbaren Selektion unterliegt ("empirische Individualprognose"). Wissenschaftlich gesehen mangelt es an objektivierbaren und systematisierbaren Kriterien. Vereinzelt wurden zwar schon systematische Heuristiken entwickelt (z.B. Rasch, 1986). Alle Kriterien und Kriteriensysteme stehen aber unter dem Vorbehalt einer bislang ungeprüften Validität. Positiv ist hervorzuheben, daß die klinische Prognose in der Regel eine nachvollziehbare Berücksichtigung von Individuum-spezifischen Faktoren und im Idealfall auch von deren Gewichtung im Rahmen einer umfassenden Sachverhaltserhebung erlaubt.

Verbindungsmethoden bemühen sich um die Zusammenschau von individuellem klinischen Befund und gruppenbezogener Wahrscheinlichkeitsaussage. Damit wird das Untersuchungsraster verbreitert, aber nicht unbedingt "mehr Wissenschaftlichkeit" erzielt: Verknüpfungs- und Wechselwirkungsaussagen (etwa bzgl. strukturell unvollständigem Elternhaus einerseits

und Bindungsfähigkeit andererseits) setzen ein derzeit noch nicht erreichtes Maß an nachgewiesenen Theorien bzw. an systematischem Wissen voraus.

4. Erklärungsversuche

In Bezug auf die oben erwähnte "erste Generation" US-amerikanischer kriminologisch-forensischer Wissenschaft haben verschiedene Autoren Bilanz gezogen (Monahan, 1978; Volbert, 1986; Rasch, 1988). Folgende Problemschwerpunkte werden genannt:

- Schwere Delikte bzw. Gewaltdelikte sind *seltenere Ereignisse* mit kleinen Basiswahrscheinlichkeiten und schon deshalb aus empirischen und statistischen Gründen schwierig vorherzusagen (eindrucksvolles Rechenbeispiel bei Megargee, 1976).

- Die zu Unrecht in Institutionen festgehaltenen *falsch Positiven* können ihre Ungefährlichkeit in dem prognoserelevanten freiheitlichen Kontext zwangsläufig nicht unter Beweis stellen, während die zu unrecht entlassenen *falsch Negativen* mit ihren prognosewidrigen Delikten sozial unverhältnismäßig stark auffallen. Einschlägige Schätzungen, die sich teilweise auf die o.g. "natürlichen Experimente" (vgl. Übersicht bei Monahan, 1978) stützen, gehen davon aus, daß auf jeden falsch Negativen *mindestens* zwei falsch Positive kommen (je nach Studie beträgt das Mißverhältnis zwischen 1:2 und 1:7, s. Volbert, 1986).

- Mit zunehmendem Prognosezeitraum erhöht sich zwangsläufig die Zahl der *unvorhersehbaren Ereignisse bzw. Situationen*, zumal Prognose- und Validierungskontext in der Regel auseinanderfallen (Monahan, 1978). Soweit das Individuum auch final-handelnd verstanden werden muß (für den Bereich der Begutachtung s. Hartmann & Haubl, 1984), lassen sich künftige Ereignisse nicht restlos aus der bisherigen Lebenslinie bzw. sozialstatistischen Daten ableiten.

- Viele prognostische Begutachtungen sind *zu stark monadisch-persönlichkeitszentriert*. Sie berücksichtigen nicht hinreichend, daß gerade manche zu Delinquenz neigende Persönlichkeiten dazu tendieren, auf eher zufällige *Situationen* (wie z.B. Gruppensituationen) zu reagieren.

Aus dieser Kritik heraus entstanden Ansätze zu einer "zweiten Generation" von Prognoseforschung (Monahan, 1984), die sich bemüht,

- verschiedene zu erwartende *Situationen* verstärkt in prognostische Überlegungen einzubeziehen,

- *kürzere Prognosezeiträume* zugrunde zu legen und dafür die Prognose zeitschnittsweise und kontextspezifisch jeweils fortzuschreiben und

- statistische und klinische Prognosemethoden stärker miteinander zu verbinden.

- Ferner versuchte man, die Prognose stärker nach *Diagnose- und Deliktgruppen zu spezifizieren*.

5. Was nützt die Wissenschaft der klinischen Praxis?

Die Berücksichtigung der bisher genannten Kritik scheint die forensische Prognostik in der Tat um einiges treffsicherer zu machen (z.B. Cocozza & Steadman, 1974; Monahan, 1984; für den Bereich der sexuellen Devianz s. Kozol, 1972; Cohen, 1978). Das erreichbare Niveau ist aber noch recht bescheiden: die derzeit wissenschaftlich bestmögliche Prognose ist immer noch ungenauer als die pauschale Vorhersage "keiner wird rückfällig". Im Übrigen geht mit der Verfeinerung der Forschungsmethodik ganz überwiegend eine Reduzierung der falsch Negativen einher, was aus der Sicht potentieller Opfer sicherlich zu begrüßen ist. Es ist jedoch zu befürchten, daß dieser Fortschritt dadurch erzielt wird, daß man noch mehr falsch Positive als bisher in Kauf nimmt, also zu der oben erwähnten "overprediction" zurückkehrt. Die Reduzierung der falsch Negativen wäre dann nicht auf mehr Wissenschaftlichkeit, sondern auf erhöhten Konservatismus der Einschätzung zurückzuführen (z.B. Wyss, 1984; Möller, 1987).

Eine stärkere wissenschaftliche Durchdringung des Maßregelvollzugs erscheint im Ganzen nicht nur erfolgversprechend, sondern auch vom Gesetzgeber geboten. Innerhalb und außerhalb des Maßregelvollzugs legitimiert sich der forensische Gutachter stets auch durch seine wissenschaftliche Fachkompetenz und so gut wie nie allein durch praktische Erfahrung und Intuition. Für das Prognoseproblem läßt sich nach einer Phase der Ernüchterung in den USA seit geraumer Zeit wieder eine gewisse Rückbesinnung auf einen wissenschaftlichen Bezugsrahmen feststellen (vgl. Horstkotte, 1986). Eine ähnliche Tendenz zeichnet sich neuerdings auch in der Bundesrepublik Deutschland ab (Foerster, 1989; Nedopil, 1989).

Die oben referierten Befunde aus der anglo-amerikanischen Forschung ließen auch für den bundesdeutschen Maßregelvollzug und speziell für den Bereich der Entlassungsprognose ein eher ungünstiges empirisches Bild erwarten. Anknüpfend an die Befundlage vorangegangener größerer deskriptiver Studien (Ritzel, 1978; Schumann, 1986) und gestützt auf eine umfangreiche Voruntersuchung (Leygraf, 1984)), führte Leygraf die erste Stichtags-Gesamterhebung über Maßregelvollzugs-Patienten für die BRD durch (Leygraf, 1988).

Die nach § 63 StGB Unterbrachten wurden empirisch-epidemiologisch untersucht und ihre Unterbringungs- und Behandlungsbedingungen beschrieben.

Hierbei bestätigte sich unter anderem die Vermutung teilweise inadäquater Entlassungskriterien: die längsten Unterbringungszeiten weisen stärker intellektuell behinderte Patienten auf, obwohl die höhere Gewaltbereitschaft geistig Behinderter längst widerlegt ist. Bei den prognostisch allgemein als ungünstig eingeschätzten Persönlichkeitsgestörten waren dagegen erstaunlich kurze Unterbringungszeiten festzustellen. Als letztes Beispiel aus einer Rei-

he von nur schwer als rational zu interpretierenden Befunden sei aufgeführt, daß gewaltfreie Sexual- und Eigentumsdelinquenten im Mittel erheblich länger untergebracht sind als die Täter der entsprechenden gewalttätigen Deliktformen.

Es stellte sich heraus, daß prognostische Überlegungen in der klinischen Praxis des Maßregelvollzugs sich fast ausschließlich auf die sog. "Jahresstellungennahmen" beschränken. Die in der Literatur beschriebene Tendenz, vor allem auf die weiterbestehende Krankheitssymptomatik bzw. abnorme Persönlichkeitsstruktur abzuheben und diese angebliche Störung mit einer weiteren Gefährlichkeit gleichzusetzen, fand sich voll bestätigt. Situative und konstellative Faktoren wurden auf weite Strecken außer acht gelassen. In vielen Fällen wurde die weitere Unterbringung mit inzwischen eingetretenen Hospitalisationsschäden begründet, während die eigentlich entscheidende Frage, nämlich nach der Gefahr künftiger Straftaten, überwiegend anhand äußerer Verhaltenskriterien beantwortet wurde. Insgesamt zeigte sich auch hier die Bedeutung anstaltskonformen Verhaltens als praktisch wichtigstem Entlassungskriterium.

6. Fazit und Ausblick

Eine stärkere wissenschaftliche Durchdringung des Prognoseproblems ist gerade im Maßregelvollzug dringend geboten. Dabei geht es zunächst vor Allem um Transparenz und kritische Reflektion klinischer Kriterien. Deren Auffächerung sollte mittel- und langfristig zu einer Verbreiterung der Entscheidungsbasis beitragen.

Literatur

- Bergner, M. (1981). Neuorientierung der Behandlung psychisch Kranker? In M. Bergner (Hrsg.), *Psychiatrie und Rechtsstaat* (S. 172-188). Neuwied: Luchterhand.
- Bischof, H.L. (1988). Zur Typologie des psychisch kranken/gestörten Rückfalltäters. *Forensia*, 9, 89-103.
- Böttger, A., Kuznik, R. & Meissner, S. (1987). Probleme der Schuldfähigkeitsbeurteilung - Fragestellungen und Konzeption eines Forschungsprojektes. In H. Kury (Hrsg.), *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung* (S. 317-341). Köln: Heymanns.
- Cocozza, J.J. & Steadman, H.J. (1974). Some refinements in the measurement and prediction of dangerous behavior. *American Journal of Psychiatry*, 131, 1012-1014.
- Cohen, M.L. (1978). The clinical prediction of dangerousness. *Crime and Delinquency*, 18, 317-392.
- Foerster, K. (1987). Aktuelle Forschungsfragen der forensischen Begutachtung. In H. Kury (Hrsg.), *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung* (S. 373-390). Köln: Heymanns.
- Foerster, K. (1989). Gedanken zur psychiatrischen Beurteilung neurotischer und persönlichkeitsgestörter Menschen bei strafrechtlichen Fragen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 72, 83-87.
- Frisch, W. (1983). *Prognoseentscheidungen im Strafrecht*. Heidelberg: R. V. Deckers.
- Hartmann, H.A. & Haubl, R. (1984). Was ist und zu welchem Ende treibt man psychologische Begutachtung? In H.A. Hartmann & R. Haubl (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung* (S. 359-366). München: Urban & Schwarzenberg.
- Hinz, S. (1986). Gefährlichkeitsprognose im Strafvollzug. *Recht & Psychiatrie*, 4, 122-127.
- Hinz, S. (1987). Gutachterliche Vorhersage der Gefährlichkeit. *Recht & Psychiatrie*, 5, 50-58.
- Horn, H.J. (1989). Die prognostische Beurteilung im Strafverfahren: Mängel, Irrtümer, Fehlinterpretationen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 72, 97-101

- Horstkotte, H. (1986). Strafrechtliche Fragen zur Entscheidung nach § 67 d II StGB. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 69, 332-341.
- Jäger, B. (1988). Nicht nur wegen des Wortes "wegen"! *Recht & Psychiatrie*, 6, 2-8.
- Kozol, H.L. (1972). The diagnosis and treatment of dangerousness. *Crime and Delinquency*, 24, 28-39.
- Krainz, K. (1984). Die Problematik der Prognose zukünftigen menschlichen Verhaltens aus kriminologischer und rechtsstaatlicher Sicht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 67, 297-309
- Leygraf, N. (1984). Zur aktuellen Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs am Beispiel des Bundeslandes Hessen. *Forensia*, 5, 89-102.
- Leygraf, N. (1988). *Psychisch kranke Straftäter*. Berlin: Springer.
- Leygraf, N. & Heinz, G. (1984). Stationäre psychiatrische Behandlung psychisch kranker Straftäter. In G. Blau & H. Kammeier (Hrsg.), *Straftäter in der Psychiatrie* (S. 43-57). Stuttgart: Enke.
- Lösel, F., Köferl, P. & Weber, F. (1987). *Meta-Evaluation der Sozialtherapie*. Stuttgart: Enke.
- Megargee, E.I. (1976). The prediction of dangerous behavior. *Criminal Justice and Behavior*, 3, 3-22.
- Mende, W. (1983). Zur Frage der Quantifizierung in der forensischen Psychiatrie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 66, 328-333.
- Möller, W. (1987). *Psychiatrische Prognosekriterien im Überprüfungsgutachten bei Unterbringungen im Maßregelvollzug*. Unveröff. Diss., FU Berlin.
- Monahan, J. (1978). Prediction research and the emergency commitment of dangerous mentally ill persons: A reconsideration. *American Journal of Psychiatry*, 135, 198-201.
- Monahan, J. (1984). The prediction of violent behavior: Toward a second generation of theory and policy. *American Journal of Psychiatry*, 141, 10-15.
- Nedopil, N. (1986). Kriterien der Kriminalprognose bei psychiatrischen Gutachten. *Forensia*, 7, 167-183.
- Nedopil, N. (1987). Quantifizierende Dokumentation im Bereich der Forensischen Psychiatrie. In H. Kury (Hrsg.), *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung* (S. 279-297). Köln: Heymanns.
- Nedopil, N. (1989). Begutachtung als Chance. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 72, 109-114.
- Quinsey, V.L. (1979). Assessment of the dangerousness of mental patients held in maximum security. *International Journal of Law & Psychiatry*, 2, 389-406.
- Rasch, W. (1986). Die Funktion von Lockerungen im Maßregelvollzug. In H. Pohlmeier, E. Deutsch & H.-L. Schreiber (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie heute* (S. 99-107). Berlin: Springer.
- Rasch, W. (1988). Dimensionen und Verlässlichkeit der Kriminalprognose. In H. v. Andel & W. Pittrich (Hrsg.), *Fortschritte der forensischen Psychiatrie* (S. 20-39). Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe.
- Rintelen, E. & Gabbert, T. (1986). Rehabilitation psychisch kranker und geistig behinderter Rechtsbrecher - eine Langzeitstudie. *Rehabilitation*, 25, 24-29.
- Ritzel, G. (1978). *Unterbringung und Wiedereingliederung psychisch kranker Rechtsbrecher*. Unveröff. Habilitationsschrift, Universität Göttingen.
- Schumann, V. (1986). *Psychisch kranke Rechtsbrecher*. Stuttgart: Enke.
- Scott, P.D. (1977). Assessing dangerousness in criminals. *British Journal of Psychiatry*, 131, 127-142.
- Steadman, H.J. & Cocozza, J.J. (1973). The criminally insane patient. Who gets out? *Social Psychiatry*, 8, 230-238.
- Steller, M. (1987). Zur Quantifizierung von Affektmerkmalen. In H. Kury (Hrsg.), *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung* (S. 299-315). Köln: Heymanns.
- Volbert, R. (1986). Zwischenfälle im Maßregelvollzug. Wie kalkulierbar ist das Risiko?. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 69, 341-347.
- Weber, F. (1989). Das Konzept der entwicklungsbedingt-strukturellen Ichstörungen - ein Bezugsrahmen für die Arbeit mit extrem randständigen Patienten? *Psychotherapie und medizinische Psychologie*, 39, 390-396.
- Wyss, R. (1984). Vergleich zwischen Gutachter- und Richterprognose bei vermindert zurechnungsfähigen Straftätern. In W.T. Haesler (Hrsg.), *Psychisch abnorme und drogenabhängige Rechtsbrecher* (S. 331-339). Diessenhofen: Ruegger.

Adelheid Kühne

Psychologische Begutachtung im Sozialgerichtsverfahren

1. Einige grundlegende Gedanken zum Sozialrecht

Das Sozialrecht wird als anerkanntes "Steuerungsinstrument" (Stolleis, 1980) zur Absicherung individueller und kollektiver Güter angesehen, um damit die Risiken, die Arbeit und Beruf mit sich bringen, zu verkleinern (Naucke, 1975). Der Einzelfall wird dabei von seinen gesellschaftlichen Ursachen gelöst und individuell geregelt; Vorteil einer solchen Individualisierung ist die Vermeidung von Ungerechtigkeiten z.B. bei konkreter Bedürftigkeit von Sozialhilfeempfängern. Zu bedenken ist dabei aber, daß sich die Sichtweise auf die Bedürftigkeit verändert, wenn sie aus dem sozialen und gesellschaftlichen Kontext herausgelöst wird; allerdings gewährleistet nur die Individualisierung einen humanen und gerechten Umgang mit dem Einzelnen.

Ziel des heutigen bundesrepublikanischen Sozialleistungssystems ist nach § 4 SGB der "Schutz der Armen, Schwachen und in Not Geratenen, der Schutz vor typischen Lebensrisiken und ökonomischen Gefährdungen wie Krankheit, Unfall, Alter, Arbeitslosigkeit, der staatliche Ausgleich von Sonderbelastungen bestimmter Bevölkerungsgruppen sowie die soziale Förderung von einzelnen und Gruppen" (Stolleis, 1976, S.12).

Starke Impulse erhielt die Sozialgesetzgebung durch die Gründungen der Inneren Mission (1849) und des Deutschen Caritas-Verbandes (1897). Erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts wandelte sich das nur negativ die Gefahren abwehrende System einer Armenunterstützung in eine aktive Sozialgestaltung, wie sie auch heute noch weiterentwickelt wird.

2. Psychologische und juristische Begriffsdefinitionen

Verbindliche Definitionen von Gesundheit und Krankheit gibt es nicht. Für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit ist die Krankheitsdefinition nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) von Bedeutung, die besagt, daß es sich bei der Krankheit um einen regelwidrigen, also von der Natur abweichenden, Körper- und Geisteszustand handelt, der die Notwendigkeit einer ärztlichen Heilbehandlung oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (BSGE 33, 202).

Die Arbeitsunfähigkeit ist kein psychologischer oder medizinischer, sondern ein rein juristischer Begriff. Sie liegt dann vor, "wenn der Versicherte wegen seiner Krankheit nicht oder nur mit der Gefahr den Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisher ausgeübten oder einer ähnlich gearteten leichteren Erwerbsfähigkeit nachzugehen. Die Gefahr der Verschlimmerung begründet Arbeitsunfähigkeit, wenn die Verschlimmerung in absehbarer, naher Zukunft zu erwarten ist (BSGE 26, 288)" (zit. nach Foerster, 1964, S.6).

Erwerbsunfähig ist nach § 1247 RVO derjenige, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte auf nicht absehbare

Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringe Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Die Rechtsprechung (BSGE 43, 75 vom 10.12. 1976) hat diese Definition dahingehend erweitert, daß ein Versicherter auch dann als erwerbsunfähig anzusehen ist, wenn er aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes und der damit verbundenen reduzierten Erwerbsfähigkeit keine Chancen mehr auf dem Arbeitsmarkt hat.

Die sozialrechtliche Definition - als Krankheits"wert" verstanden - bezeichnet die Abweichung vom Normalen, von der Norm des gesunden Zustandes; mitbeinhaltet ist darin auch "die seelische (seelisch bedingte) Störung, welche die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit hemmt, schmälert oder aufhebt und welche der Betroffene durch Anspannung seines Willens aus eigener Kraft nicht (mehr) zu beheben vermag" (BSGE 21, 189, 190; Sozialrecht, Rechtsprechung, bearbeitet von den Richtern des BSG-SozR-Nr. 76 zu § 1246 RVO zit. nach Ecker 1986, S. 535). Nach Ecker (1986, S. 535) wird das neurotische Befinden "als etwas Psychisches, psychisch reaktiv Entstandenes angesehen, das sich nicht im Anschluß an ein organisches Leiden entwickelt zu haben braucht". Folgeerscheinungen dieses Befundes müssen auch nicht zu organischen Veränderungen geführt haben.

Der Neurosebegriff in der Psychologie ist theorieabhängig, sei er nun mehr psychoanalytisch oder mehr verhaltenstherapeutisch definiert. Kurz gefaßt läßt sich die Neurose als ein Zustand emotionaler Instabilität beschreiben, der zu einer Nichtbewältigung fundamentaler Lebensaufgaben führt. Nach einer Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (ICD 9) wird deskriptiv von neurotischen Prozessen gesprochen. Das DSM-III verzichtet ebenfalls auf den Neurosebegriff und unterscheidet zwischen neurotischen Prozessen und neurotischen Störungen. Unter einem neurotischen Prozess ist der ätiologische Vorgang zu verstehen, bei dem unbewußte Konflikte zwischen sich widersprechenden Wünschen oder zwischen Wünschen und Verboten, eine unbewußte Wahrnehmung von antizipierter Gefahr oder Dysphorie auslösen, die ihrerseits wiederum Abwehrmechanismen aktivieren, die zu Symptomen und Beeinträchtigungen der Persönlichkeit führen (Köhler & Saß, 1984, S.13). Eine neurotische Störung ist eine psychische Störung, bei der ein Symptom den Betroffenen beeinträchtigt, ohne daß dabei die Realitätskontrolle verloren geht. Soziale Normen werden dabei nicht aktiv verletzt, allerdings kann es zu einer deutlichen Verringerung der psychischen und physischen Leistungsfähigkeit kommen. Köhler und Saß (1984) weisen darauf hin, daß die Störung ohne Behandlung relativ anhaltend und mehr als eine vorübergehende Reaktion auf Belastungen ist. Wesentlich ist dabei, daß die Störung ohne nachweisbare organische Begleit- oder Kausalfaktoren entsteht. Beide Klassifikationssysteme betonen die Reduktion der Leistungsfähigkeit und die Notwendigkeit psychotherapeutischer Interventionen zur Behebung der psychischen Beeinträchtigungen.

Ein hartnäckig sich haltendes Vorurteil besagt, daß neurotische Symptome produziert werden, um ein Rentenbegehren durchzusetzen, und daß diese Symptome dann verschwinden,

wenn die Rente abgelehnt wird. Foerster (1984) hat in seiner katamnesticen Untersuchung an neurotischen Rentenbewerbern nachweisen können, daß die vorher bestehende Persönlichkeit einen maßgeblichen Einfluß auf die Verarbeitung von Traumen, Unfällen und schweren Erkrankungen hat. Die Versagung der Rente fördert den Ergebnissen Foersterns zufolge keineswegs die Fähigkeit zur Wiederaufnahme der Arbeit.

3. Der Sachverständige¹ im sozialgerichtlichen Verfahren

3.1 Die prozessrechtliche Stellung

Der psychologische Sachverständige ist bei Gericht immer dann gefragt, wenn die richterliche Sachkenntnis zu einer Entscheidung nicht ausreicht, da die Materie besonders kompliziert oder unüberschaubar ist. In der Sozialgerichtsbarkeit bedeutet dies, daß der medizinische Sachverständige wie auch schon seit mehr als 100 Jahren in den Verfahren vor dem Reichs-, den Landes- und anderen Versicherungsämtern eine hervorragende Bedeutung hat (Wannagat, 1987, S. 349). Inzwischen ist unstrittig, daß nicht allein der medizinische sondern auch der psychologische Sachverständige für die Begutachtung der sozialrechtlich relevanten Fragestellungen von Bedeutung ist, da es sich nicht nur um die Darstellung von organischen Befunden sondern auch um die Aufhellung psychodynamischer Prozesse handelt.

Die prozessrechtliche Stellung des Gutachters im Sozialgerichtsverfahren ist ebenso wenig wie die in anderen Gerichtsverfahren normiert (Möller, 1987), sondern orientiert sich an der Prozessordnung.

3.2 Fragestellungen an den psychologischen Sachverständigen und psychodiagnostisches Vorgehen

Fragestellungen an den psychologischen Sachverständigen beziehen sich darauf, ob Kranke, Behinderte oder Unfallgeschädigte nur noch bedingt oder gar nicht mehr in der Lage sind, ihren bisherigen Beruf auszuüben. Horney (1987) klassifiziert die Fragestellungen danach, ob es sich um eine Arbeits- oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder eine Minderung der Erwerbsunfähigkeit oder um eine Möglichkeit zur Rehabilitation handelt.

Inzwischen hat sich der Gedanke durchsetzen können, daß ein Gutachten allein nicht die Gesamtbreite der Problematik abklären kann, sodaß sowohl ein medizinisches als auch ein psychologisches Gutachten zu erstellen ist. In einem solchen Fall kann die gerichtliche Fragestellung zum Beispiel lauten: "1. Liegen bei X. X. Krankheiten, andere Gebrechen oder eine Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte vor? Um welche Gesundheitsstörungen handelt es sich? 2. Ist das Leistungsvermögen von X.X. durch die festgestellten Krankheitserscheinungen eingeschränkt? 3. Seit wann liegt das festgestellte Leistungsvermögen vor? 4. Besteht die Aussicht, daß das Leistungsvermögen sich steigert?" Ergänzende

¹ Für die Berufsbezeichnungen u.ä. wurde stets die männliche Form gewählt. Dies erfolgt lediglich aus Gründen der Einfachheit der Darstellung und impliziert keinerlei geschlechtsspezifische Wertung.

Fragen können sich darauf beziehen, wie lange täglich und in welcher Position (ob sitzend, stehend oder gehend) eine Tätigkeit noch ausübbar ist, oder ob eine Umschulung in einen anderen Beruf, i. S. einer Rehabilitation möglich ist. Unter Rehabilitation versteht man gezielte, individuell geplante und durchgeführte Fördermaßnahmen im Bereich der Psychologie, Medizin, Pädagogik oder Sozialpädagogik. Diese sind als Aktivierung eigener Bemühungen zur Wiedereingliederung und als Hilfe zur Selbsthilfe gedacht.

Berufseignungsuntersuchungen im Sinne einer Feststellung von Begabungs- und Interessenschwerpunkten sind dann von Bedeutung, wenn es um Umschulungsmöglichkeiten für einen anderen Beruf geht, eine solche aber von dem Betroffenen abgelehnt wird (Pilgrim, 1967).

Im Mittelpunkt der psychologischen Begutachtung steht die Persönlichkeit des Rechtsuchenden, seine Leistungsbereitschaft und seine Leistungsmotivation, sein soziales Verständnis und die Fähigkeit, sich sozial einzuordnen, seine Intelligenz, seine Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit sowie die Fähigkeit Hindernisse zu überwinden, Simulation, Disimulation und Aggravation.

Methodische Probleme entstehen Pilgrim (1967, S. 639) zufolge durch die Tatsache, daß es sich um Behinderte/Kranke mit unterschiedlicher Einstellung zu ihrer Krankheit/Behinderung und den vorgeschlagenen Rehabilitationsmaßnahmen handelt, und die überwiegend der Altersgruppe zwischen 40 und 50 Jahren angehören, bei der zu fragen ist, ob die Leistungsfähigkeit für eine neue Berufsausbildung noch ausreicht.

Nach Luban-Plozza und Pöldinger (1980) treten besonders in diesem Alter verstärkt psychosomatische Krankheiten auf, da ihrer Meinung nach die psychische Belastung zu- und die Leistungsfähigkeit und Stressbewältigung eher abnimmt. In abnutzungsbedingte körperliche Krankheiten wird die psychische Problematik mehr und mehr eingebettet, sodaß zum einen die diagnostische Abklärung schwierig ist und zum anderen die therapeutischen Möglichkeiten eingeschränkt sind.

Nach Scharmann (1947) ist danach zu fragen, ob eine Behinderung oder Krankheit zwangsläufig psychische Veränderungen bewirkt, und welche Zusammenhänge zwischen der prämorbid und postmorbid Persönlichkeit bestehen.

In Untersuchungen von Liedtke, Kühne und Freyberger (1991) zeigte sich, daß die Bewältigung kritischer Lebensereignisse bei der Erkrankung eine wesentliche Rolle spielen. So erleben Frauen Krisen eher aus dem Zusammenhang zwischen Ehe und Familie, während bei den Männern eher die des Berufslebens dominieren. Zu klären bleibt die Frage, wie und ob die Rechtsuchenden zu psychotherapeutischen Interventionen zu motivieren sind und welche Bedingungsvariablen diesen Prozess hemmen bzw. fördern (Kühne & Freyberger, 1991).

Grundsätzlich gelten für die Gutachtenerstattung im Sozialgerichtsverfahren dieselben Standards wie die anderer psychologischer Gutachten (Thomae, 1967; Westhoff & Kluck, 1991). Zu bedenken ist, daß im Rahmen forensischpsychologischer Begutachtung für die

Sozialgerichte, nur diejenigen Probandinnen und Probanden freiwillig kommen, die sich von der Begutachtung Hilfe erhoffen. Nicht zu verkennen ist, daß es auch Probanden gibt, die nur deshalb an der Begutachtung teilnehmen, weil sie um deren rechtliche Durchsetzbarkeit wissen. Hartmann (1984, S. 28) fordert deshalb eine Begutachtung "auf der Basis völliger Freiwilligkeit der Beteiligten, gemeinsame Situationsdefinitionen, Verständigungen über die jeweiligen Bedürfnislagen und Intentionen" bei einer "ausgewogenen Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Interessen". Diese Forderungen beinhalten gleichzeitig den Schutz der Privatsphäre der Zubegutachtenden, den Einsatz angemessener Verfahren bezogen auf die Anforderungen der Testtheorie und auf die Fragestellung. Auf die spezielle Problematik sozialgerichtlicher Gutachten mit dem Schwerpunkt psychologischer Eignungsuntersuchungen geht Horney (1987) ausführlich ein.

Literatur

- Ecker, W. (1986). Sozialgerichtliche Rechtsprechung zur Neurosebeurteilung. In U. Venzlaff (Hrsg.) (1986), *Psychiatrische Begutachtung* (S. 535-548). Stuttgart: G. Fischer.
- Foerster, K. (1984). *Neurotische Rentenbewerber - Psychodynamische Entwicklung und sozialer Verlauf aufgrund mehrjähriger Katanmesen*. Stuttgart: Enke.
- Hartmann, H.A. & Haubl, R. (Hrsg.) (1984). *Psychologische Begutachtung*. München: Urban und Schwarzenberg.
- Horney, H.L. (1987). Aufgaben und Tätigkeiten des psychologischen Gutachters. *Die Sozialgerichtsbarkeit*, 34, 374-379.
- Köhler, K. & Saß, H. (1984) (Hrsg.). *Diagnostisches und Statistisches Manual psychischer Störungen*. Weinheim: Beltz.
- Kühne, A. (1988). *Psychologie im Rechtswesen*. Weinheim: Beltz.
- Kühne, A. (1991). Psychologie im Sozialgerichtsverfahren - eine biographische Analyse. In R. Egg (Hrsg.), *Brennpunkte der Rechtspsychologie* (S. 225-236). Bad Godesberg: Forum.
- Kühne, A. & Freyberger, H. (1991). *Persönlichkeitsmerkmale und Psychotherapiemotivation*. Im Manuskript.
- Liedtke, R., Kühne, A., Freyberger, H. (1991). Rückenschmerzen aus psychosomatischer Sicht - psychodynamischer und systemischer Ansatz. In E. Ernst & W. Zuckschwerdt (Hrsg.), *Der gemeinsame Patient: Wirbelsäulenleiden*. München: Thieme
- Luban-Plozza, B. & Pöldinger, W. (1980). *Der psychosomatisch Kranke in der Praxis*. Berlin: Springer.
- Müller, K. (1987). Die Funktion des Sachverständigen im deutschen Prozeßrecht. *Die Sozialgerichtsbarkeit*, 34, 351-355.
- Naucke, W. (1975). *Tendenzen in der Strafrechtsentwicklung*. Schriftenreihe der juristischen Studiengesellschaft. Karlsruhe: C.F. Müller.
- Pilgrim, J. (1967). Psychologische Sachverständigen Gutachten im Rahmen der Sozialgerichtsbarkeit. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Forensische Psychologie. Handbuch der Psychologie, Bd. 11* (S. 637-667). Göttingen: C.J. Hogrefe.
- Scharmann, T. (1947). Die Psychologie der Ein- und Wiedereingliederung behinderter Personen. In *Betriebspsychologie. Handbuch der Psychologie Bd. 9*. Göttingen: Verlag für Psychologie.
- Stolleis, M. (1976). *Quellen zur Geschichte des Sozialrechts*. Göttingen: Musterschmidt.
- Stolleis, M. (1980). Strafrecht und Sozialrecht. In K. Lüdersen & F. Sack (Hrsg.), *Seminar: Abweichendes Verhalten IV, Kriminalpolitik und Strafrecht* (S. 125-148). Frankfurt: Suhrkamp.
- Thomae, H. (1967). Prinzipien und Formen der Gestaltung psychologischer Gutachten. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Forensische Psychologie. Handbuch der Psychologie, Bd. 11* (S. 743-801). Göttingen: C.J. Hogrefe.
- Venzlaff, U. (Hrsg.) (1986). *Psychiatrische Begutachtung*. Stuttgart: G. Fischer
- Wannagat, G. (1987). Der Sachverständige im sozialgerichtlichen Verfahren. *Die Sozialgerichtsbarkeit*, 34, 349-351.
- Westhoff, K. & Kluck, M.L. (1991). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Berlin: Springer.

Leserbrief

Betr: Diskussion über die Qualitätskontrolle Psychologischer Gutachten (Rundbriefe 1/90 (Kluck), 2/90 (Poschenrieder), 1/91 (Hermanns)).

In der bisherigen Diskussion über eine Qualitätskontrolle Psychologischer (Gerichts-) Gutachten besteht Einigkeit darüber, daß 1. eine solche Kontrolle (die eben nicht ein "Parteiengutachten" in inhaltlicher Hinsicht ist und sich eben nicht auf das Ergebnis bezieht, wie dies von Frau Poschenrieder gleichgesetzt wird) unbedingt erforderlich ist, und 2. diese Kontrolle inhaltlich von dem Berufsstand der Psychologen selbst zu leisten ist.

Unterschiedliche Vorstellungen bestehen jedoch darüber, in welcher Form eine solche Kontrolle wirksam werden kann.

Prinzipiell, d.h. hinsichtlich der Verbindlichkeit des Ergebnisses, besteht kein Unterschied darin, ob ein(e) einzelne(r) Gutachter(in) oder eine Kommission (oder Ausschuß, Schiedsstelle) des "privaten" Verbandes BDP eine Stellungnahme zu einem Gutachten abgibt, die sich ausschließlich an den (handwerklich-formalen) Kriterien der Gutachtenrichtlinien der Föderation Deutscher Psychologenverbände orientiert. Teamwork muß nicht zwangsläufig "objektiver" oder "valider" sein als das Ergebnis individueller Arbeit (s. zuletzt: D. Frey, Kiel, Bericht in Psychologie heute, Heft 1/91, S. 14/15). Oder kommt bei der Ablehnung einer - formalen - Prüfung eines Gutachtens die bei vielen Kolleginnen und Kollegen zu beobachtende Angst vor klaren, eindeutigen Stellungnahmen und der Übernahme der damit verbundenen Verantwortung zum Ausdruck?

Noch einmal (s. Rundbrief Sektion F & K im BDP, 1/90, S. 14): Es geht bei einer Stellungnahme im oben dargestellten Sinne weder darum, Verfasser/innen von Gutachten per-

sönlich anzugreifen noch darum, das Ergebnis eines Gutachtens in Frage zu stellen, auch wenn dies die Absicht bzw. Motivation eines Auftraggebers sein mag: wir sind ja nicht gezwungen, einer bestimmten Erwartung eines Auftraggebers nachzukommen! Auch an Gutachten im gerichtlichen Auftrag werden im übrigen von mehreren Seiten Erwartungen gestellt, die in der Regel nicht alle erfüllt werden.

Die möglichen Ergebnisse einer "Stellungnahme" in der von mir beschriebenen Art beziehen sich nur darauf, daß ein gesamtes Gutachten oder einzelne Teile daraus den Gutachten-Richtlinien entsprechen oder nicht entsprechen; bei entsprechenden Mängeln kann die Empfehlung angezeigt sein, ein weiteres, neues (nicht "Ober-") Gutachten einzuholen.

Die von Frau Poschenrieder empfohlene Vorgehensweise, ein Gremium z.B. des Berufsverbandes oder einer seiner Untergliederungen solle solche Prüfungen von Gutachten durchführen, löst das Problem nicht, sondern würde nur negative Erfahrungen wie die mit dem psychiatrischen Gutachterausschuß in Nordrhein-Westfalen wiederholen (s. dazu ausführlich Wolfslast, 1979). Die Aussagen auch eines solchen Gremiums von Gutachten-"Experten" sind solange nicht bindend, wie es keine Berufsordnung gibt, die für alle Psychologen gilt und der man sich nicht durch Austritt aus einem Verband entziehen kann. Ob eine Psychologenkammer, wie Herr Hermanns sie, analog zu der Kontrolle der Berufszulassung und -ausübung in anderen Freien Berufen, vorschlägt, die optimale anzustrebende Lösung sein soll, muß noch hinsichtlich aller der damit verbundenen Chancen und Risiken diskutiert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedenfalls noch viel zu früh, eine bestimmte Lösung als "den berufspolitisch einzig möglichen Ansatz" (Rundbrief der Sektion F & K im BDP, 2/90, S. 22) zu bezeichnen.

Für die weitere Qualitätsverbesserung forensisch-(aber auch generell psychologisch-) diagnostischer Gutachten ist eine verstärkte Zusammenarbeit notwendig zwischen den Hochschulen und den Psychologinnen und Psychologen, die ihr dort erworbenes Wissen und Können in ihrer täglichen Berufspraxis anwenden, wobei beides natürlich in Personalunion möglich ist, wie man an der tatsächlichen Tätigkeit vieler Kolleginnen und Kollegen sehen kann.

Für eine wissenschaftlich begründete psychologische Diagnostik und Begutachtungspraxis ist die akademische Ausbildung in den psychologischen Grundlagendisziplinen unerlässlich; das Studium der Psychologie vermittelt die notwendigen Kenntnisse und Problemlösestrategien dazu. Dies ist und bleibt die Aufgabe der wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten.

Auf dieser Grundlage sind in Kooperation von Hochschullehrern und "Berufspraktikern" Fort- und Weiterbildungsprogramme zu entwickeln, die das für die "Anwendung", hier im Bereich der Forensischen Begutachtung, notwendige Spezialwissen und entsprechende Handlungskompetenzen vermitteln.

Ein erster Ansatz dazu liegt vor in dem vom "Curriculum-Ausschuß" der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie entwickelten Entwurf eines "Fortbildungslehrganges Psychologische Gutachten": Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Psychologen Akademie (Bund oder Länder) in Forensischer Psychologie und der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie im BDP sind "Bausteine" dieses Lehrganges.

Ebenso liegt für eine mögliche Erweiterung der Vorschlag eines curricular gesteuerten Fortbildungslehrganges "Forensische Psychologie" vor; diese Vorschläge können hinsichtlich ihrer Inhalte, ihres Umfangs und ihrer Organisation eine Grundlage bilden für die Kooperation zwischen Hochschullehrern und "Praktikern", vertreten durch die Deutsche Gesellschaft für Psychologie bzw. den BDP,

zumal eine solche gemeinsame Entwicklungsarbeit im Bereich der Fort- und Weiterbildung als eine der wichtigsten Zielsetzungen der Zusammenarbeit innerhalb der Föderation der beiden Verbände, die mit unterschiedlichen Schwerpunkten die Interessen des Faches Psychologie und die Standesvertretung aller Psychologen in Deutschland wahrnehmen, bezeichnet wird (s. zuletzt: Psychologische Rundschau, 1990: Nachrichten der DGfPs, S. 214 und des BDP, S. 234 zur Berliner Erklärung vom 3.8.1990).

Literatur

Wolfslast, G. (1979). Die Gutachtenpraxis des gerichtlichen Ausschusses für Nordrhein-Westfalen, dargestellt am Beispiel der beanstandeten Gutachten des Jahres 1976. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 62, 76-90.

Marie-Luise Kluck

Berichte

Aktuelle Probleme der Forensischen Psychologie und Psychiatrie

Bericht über zwei interdisziplinäre Veranstaltungen

Neben den großen Kongressen der verschiedenen Verbände und Gruppierungen auf nationaler und internationaler Ebene gibt es auch eine ganze Reihe kleinerer Veranstaltungen, deren Besuch sich lohnen kann. Nicht selten wird sogar die Teilnahme an solchen kleinen Treffen, die meist als Symposium, Arbeits- oder Fachtagung bezeichnet werden, von größerem Nutzen sein als der Besuch eines Mammutkongresses, weil Referenten wie Teilnehmer kaum unter Termindruck stehen, weil die Gruppen kleiner sind und es daher

leichter fällt, sich aktiv einzubringen, und weil mehr Zeit bleibt für Fragen und Diskussionen, für Gespräche und informelle Kontakte am Rande. Besonders reizvoll sind dabei interdisziplinäre Veranstaltungen, denn dort treffen Ansichten und Erfahrungen aus verschiedenen, teils konkurrierenden Fachgebieten aufeinander, und die aufmerksamen Zuhörer erhalten neben der fachlichen Information auch einen Einblick in das Spannungsfeld der unterschiedlichen Disziplinen.

Nachfolgend wird über zwei derartige Veranstaltungen berichtet, die im April bzw. Juni diesen Jahres stattfanden und deren Ergebnisse, wie zu erfahren war, in Form von Tagungsberichten später auch einem breiteren Publikum vorgestellt werden sollen.

Das 20. *Symposium des Instituts für Konfliktforschung* in Köln fand am 27. und 28. April 1991 im Seehotel Maria Laach, einem malerisch gelegenen Ort in der Eifel, statt. Das Thema der diesjährigen Veranstaltung des von Prof. W. de Boor geleiteten interdisziplinären Instituts lautete: "Zur Ambivalenz des § 21 StGB. Seine Berechtigung und Bedeutung für die Strafzumessung und für die - unter Umständen lebenslange - Unterbringung". Die rund 80 Teilnehmer, vorwiegend Juristen und Mediziner, aber auch mehrere Psychologen (und natürlich auch Psychologinnen), hörten insgesamt fünf Vorträge zu dieser Thematik, denen sich jeweils erfreulich lebendige, teils kontroverse Diskussionen anschlossen.

Den Anfang machte Prof. Haffke, Universität Passau, mit einem sehr ausführlichen Grundsatzerferat zur "Gesetzesgeschichte, Rechtsvergleichung und Problemanalyse". Er stellte dabei in übersichtlicher und gut nachvollziehbarer Form die rechtlichen Grundlagen der Beurteilung der (verminderten) Schuldfähigkeit dar, ging auf die gesetzgeberischen Zielsetzungen sowie auf damit verwandte (§ 17 StGB - Verbotstun) bzw. damit zusammenhängende Regelungen (Maßregelunterbringung gem. §§ 63, 64 StGB, Strafmilde-

rung gem. § 49 StGB) ein und wies auf zahlreiche praktische Probleme hin. Zur Erläuterung der Anwendung der §§ 20, 21 und 63, 64 legte er mehrere Statistiken vor, wobei er sich bezüglich des Maßregelvollzuges vor allem auf die Arbeit von Leygraf (1988) bezog. Anschließend äußerte sich Prof. Haffke in Thesenform auch zur künftigen Gestaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen aus seiner Sicht. So schlug er vor, die verschiedenen Funktionen der §§ 20, 21 (Bestimmung der Grenze der Zurechnungsfähigkeit, Eingriffsvoraussetzung für Maßregelunterbringung, Kriterien der Strafzumessung) spezifischer zu formulieren und jeweils systematisch besser als jetzt im Strafrecht zu verankern. In der anschließenden Diskussion unterstrichen zwei Vertreter des Bundesjustizministeriums, Dr. von Bülow und Dr. Lemke, die Notwendigkeit einer umfassenden Reform des Maßregelrechts. Erste Arbeiten dazu seien bereits in Angriff genommen worden, doch sei mit einem Abschluß noch in dieser Legislaturperiode kaum zu rechnen. Wichtig sei aber eine verbesserte wissenschaftliche Begleitung der Maßregelpraxis, insbesondere eine Art Fortsetzung der Leygraf-Studie.

Als zweite Referentin berichtete Frau Prof. Rode, Köln, aus der Sicht der forensischen Psychologin über Praxis und Probleme des § 21 StGB. Sie verwies auf Bedeutung und Möglichkeit einer eigenständigen psychologischen Begutachtung und kritisierte die Schwierigkeit der bei der jetzt geltenden Regelung erforderlichen Abgrenzung zwischen § 20 und § 21. In ihrem Fazit empfahl sie eine Abschaffung des § 21, gleichzeitig eine Erweiterung des § 20, z.B. für Fälle mit extremen sozialen Belastungen, eine These, die in der nachfolgenden Diskussion nicht unwidersprochen blieb.

Als letzter Redner des ersten Tages sprach Prof. de Boor über "§ 21 StGB aus der Sicht des forensischen Psychiaters". Nach Erläuterung einiger methodischer Probleme stellte er dabei sein eigenes Konzept der Begutachtung,

die sogenannte "retrograde Extrapolation" vor. Dabei handelt es sich - vereinfacht gesagt - um eine mehrfache, zeitlich versetzte Befunderhebung, aus deren Interpretation ein Rückschluß bis zum Tatzeitpunkt erfolgt. Des weiteren ging er auf sein Konzept des "sozialen Infantilismus" (de Boor, 1991) sowie auf die Begutachtung von Hang- und Triebtätern ein, denen nach seiner Ansicht regelmäßig verminderte Schuldfähigkeit attestiert werden sollte. Für die Beibehaltung des § 21 spreche die dadurch mögliche Milderung von Strafen, die langjährige Erfahrung und die gute Akzeptanz durch die juristische Praxis. Dagegen spreche allerdings die (mögliche) Verletzung des Prinzips der Rechtsgleichheit, da in Bagatelldfällen meist keine Begutachtung erfolge. In einem langfristigen Ausblick ins 21. Jahrhundert sprach sich de Boor für die Abschaffung des Schuldstrafrechts zugunsten eines sozialen Ordnungsrechts aus. Der Vortrag war geschmückt mit griffigen Zitaten und plastischen Beispielen und fesselte die Zuhörer auch durch den originellen Redestil von de Boor.

Den zweiten Tag des Symposiums eröffnete H. Wäller, Vorsitzender Richter am LG Essen, mit seinem Beitrag über "die Anwendung des § 21 StGB aus der Sicht des Richters". Für die Rechtsprechung, so Wäller, sei § 21 von herausragender Bedeutung. Er zwingt dazu, sich mit den Angeklagten als Menschen näher zu beschäftigen und habe vor allem bei Suchtproblemen große Relevanz. Im Spiegel der öffentlichen Meinung werde die Praxis des § 21 jedoch häufig kontrovers diskutiert, was Wäller mit Hilfe von Leserbriefstimmen zu dem aktuellen Fall Rust verdeutlichte. An dem Beispiel eines jungen Mannes, der aus Angst vor dem Verlust seiner Freundin einen Bankraub begangen hatte, erläuterte Wäller anschließend, wie sich § 21 bei der Strafzumessung (Stichwort: Herabsetzung des Mindeststrafrahmens) sinnvoll verwenden lasse. Dabei sei allerdings eine gute Kooperation mit der Staatsanwaltschaft erforderlich. Ferner sei es aus richterlicher Sicht oft schwierig,

geeignete Sachverständige zu finden - ein Problem, das viele Psychologen sicher eher aus umgekehrter Sicht kennen, nämlich die Not, als Sachverständiger bei Schuldfähigkeitsfragen anerkannt und angefragt zu werden.

N. Rütter, Chefarzt der forensischen Abteilung des Rheinischen Landeskrankenhauses in Langenfeld, referierte anschließend über "Probleme mit vermindert Schuldfähigen im Maßregelvollzug". Im Klinikalltag, so Rütter, sei die Unterscheidung zwischen §§ 20 und 21 an sich kaum relevant, da im Vordergrund Prognosen, Lockerungsentscheidungen und andere praktische Fragen stünden. Allerdings kämen über § 21 i.V.m. § 63 (wegen "schwerer anderer seelischer Abartigkeiten") Personen in die Maßregelanstalt, die in der allgemeinen Psychiatrie sonst nicht in Erscheinung träten. Deshalb ergäben sich hier besondere Probleme. Rütter verdeutlichte typische Fragen anhand von Fallbeispielen. Besonders ausführlich ging er auf das Problem der Behandlungsmotivation ein; diese sei bei Psychotikern häufig einfacher zu erreichen als bei "21ern". Dagegen sei eine therapeutische Deliktbearbeitung bei letzteren oft leichter, weil in der Regel ein besserer Bezug zur Tat gegeben sei. Bezüglich des Erfolgs der Maßregelbehandlung machte Rütter deutlich, daß intramural häufig ein guter Personalschlüssel gegeben und damit eine intensive Betreuung möglich sei; kritisch sei jedoch der Übergang in die Nachsorge bzw. in die Freiheit, weil sich hier das Betreuungsnetz stark verdünne.

Wenngleich das diesjährige Symposium praktisch ein Eigenprodukt des Instituts für Konfliktforschung war, da mit Ausnahme von Prof. Haffke alle Referenten der Leitung oder dem Wissenschaftlichen Beirat des Instituts angehören, so wurde den Teilnehmern doch ein Programm geboten, das an Reichhaltigkeit und profunder Sachinformation nichts zu wünschen übrig ließ. Besonders hervorzuheben ist, daß in Maria Laach, anders als dies bei vielen anderen Tagungen inzwischen lei-

der zur Regel geworden ist, das Programm nicht dicht gedrängt war, so daß viel Raum zur Diskussion blieb, wovon auch reichlich Gebrauch gemacht wurde.

Das *Interdisziplinäre Symposium* ist ein seit den 70er Jahren stattfindendes Treffen, das im Wechsel von jeweils einem Angehörigen der Fachgebiete Psychiatrie, Psychologie und Jurisprudenz veranstaltet wird. Nachdem die letztjährige Tagung der Psychologin Prof. Steller, Berlin, organisiert hatte, lag in diesem Jahr die Vorbereitung des 22. Symposiums in den Händen des Juristen Prof. Kreuzer, Universität Gießen. Er wählte mit Schloß Rauschholzhausen, einer universitätseigenen Tagungsstätte in der Nähe von Marburg, ein hervorragend geeignetes Ambiente für die vom 7. - 9. Juni durchgeführte Tagung.

Die rund 30 Teilnehmer entstammten den drei genannten Fachgebieten, wobei im Unterschied zu dem Treffen in Maria Laach hier mehr Hochschullehrer vertreten waren, dagegen weniger Praktiker, insbesondere nur wenige aus dem Bereich des Strafrechts. Thema der Veranstaltung war "Kriminalität und Kriminalitätskontrolle bei alten Menschen", ein Gebiet, das, wie Prof. Kreuzer in seinem Einführungsreferat hervorhob, von zunehmender praktischer Bedeutung sei, kriminalpolitisch aber als weitgehend unbestelltes Feld angesehen werden müsse. Er verwies dazu auf die Entwicklung der Altersstruktur in der Bevölkerung, die einen weiter zunehmenden Anteil an alten Menschen erwarten läßt, sowie auf altersspezifische Tat- und Opfersituationen. Anhand konkreter Fälle erläuterte er Schwierigkeiten der justitiellen Behandlung alter Straftäter in der derzeitigen Praxis. Er sprach sich zwar gegen ein spezielles Altenstrafrecht, etwa analog dem Jugendstrafrecht aus, plädierte aber beispielsweise dafür, bei § 46 StGB, also bei den Grundsätzen der Strafzumessung, hohes Lebensalter als zu berücksichtigenden Umstand aufzuführen. Insgesamt trat er für einen humaneren Umgang mit alten Menschen in der

Strafrechtspflege ein. Die nachfolgende Diskussion machte deutlich, daß diese These zwar im Kern unbestritten ist, daß aber bezüglich deren Umsetzung doch verschiedene Ansichten bestehen. So wurde geäußert, daß höheres Alter nicht generell als Strafmilderungsgrund dienen könne, weil die Gerontologie zeige, daß der Prozeß des Alterns mit einem bloßen Defizitmodell nicht angemessen erfaßt werde; vielmehr blieben auch im Alter viele Kompetenzen erhalten oder entwickelten sich sogar weiter.

Prof. Wille, Kiel, sprach über Sexualdelinquenz im Alter, wobei er zunächst auf das Sexualverhalten alter Menschen und dessen zunehmende soziale Akzeptierung einging. Anhand der Auswertung von Gutachtenfällen am Klinikum der Universität Kiel sowie mit Hilfe von allgemein-kriminalstatistischen Daten machte er deutlich, daß die Sexualdelinquenz im Alter in den letzten 10 Jahren sowohl in absoluten Zahlen wie in Relation zu dem Anteil alter Menschen an der Gesamtbevölkerung deutlich rückläufig ist. Ein wesentlicher Grund für diese positive Entwicklung sei, daß Alte heute einfacher und offener mit ihren sexuellen Bedürfnissen umgehen könnten als früher. Wille räumte bei seinen sehr lebendig und anschaulich vorgetragenen Ausführungen auch mit einem noch verbreiteten Vorurteil, nämlich dem Stereotyp des "alten Sittenstrolches", auf: Bei sexuellem Mißbrauch und Verführung sind laut Kriminalstatistik alte Straftäter keineswegs überproportional vertreten.

In einem weiteren Themenblock befaßten sich zwei Referate mit "Verbrechensfurcht und Viktimisation". Prof. H.-H. Kühne, Trier, gab zunächst einen allgemeinen Überblick über "Kriminalitätsfurcht im Alter". Dabei unterschied er deutlich zwischen der realen Gefahr der Opferwerdung und der subjektiv erlebten Angst davor, die auch Ausdruck einer allgemeinen Lebensangst sein könne. PD Dr. Bilsky, KFN Hannover, stellte anschließend das Konzept eines Forschungsprojektes vor,

bei dem durch sehr aufwendige Befragungen (N = 15.000!) Kriminalitätsfurcht und Viktimisierung alter Menschen näher analysiert werden sollen. Die Zielsetzung in dieser Studie und die Angemessenheit des Aufwandes waren Hauptgegenstände der nachfolgenden Diskussion.

Die psychiatrisch-psychologische Begutachtung alter Menschen stand im Mittelpunkt des nächsten Themenblocks. Dipl.-Psych. Dr. Weber, Psychiatrische Klinik der Universität München, stellte in seinem Referat vor allem Ergebnisse statistischer Auswertungen von Münchner Gutachtenfällen zwischen 1971 bis 1990 vor. Er unterschied dabei zwischen Spät- und Altersdelinquenz (insgesamt 12 % aller strafrechtlichen Gutachten), berichtete über den Anteil an Männern (76 %) und Vorbestraften (50 %), über zugrundeliegende Delikte und die Rangfolge der psychiatrischen Diagnosen (primär organische und Persönlichkeitsstörungen) sowie über die Verteilung der Aussagen zur Schuldfähigkeit (32 % voll schuldfähig, 47 % § 21 StGB, 21 % § 20 StGB). Er schloß seine Ausführungen mit der Schilderung eines Falles, der weitgehend dem Stereotyp des "alten Sittenstrolches" zu entsprechen schien und dessen Repräsentativität darum nach den vorhergehenden Ausführungen von Wille in Frage zu stellen war.

Dipl.-Psych. Dr. Littmann, Nervenklinik der Charité Berlin, sprach über "Psychodiagnostik im Rahmen forensisch psychiatrischer Begutachtungen von alten Menschen", wobei er das Schwergewicht auf die Auflistung und Gegenüberstellung von Testverfahren aus dem Leistungs- und Persönlichkeitsbereich legte. Ein Hauptproblem der Anwendung seien die häufig fehlenden Normen, also Vergleichswerte für Testpersonen mit hohem Lebensalter.

Die Psychiaterin Dr. Jähmig, ebenfalls Charité Berlin, erläuterte anhand einer Auswertung von Gutachtenfällen die "Psychosoziale Struktur von über 60jährigen Sexualtätern und Mördern". Nach ihren Ergebnissen handelt es

sich bei diesen Personen um eine stark inhomogene Gruppe, bei der der Aspekt der Psychosomatik nur als ein Faktor neben anderen zu berücksichtigen sei.

In der anschließenden, teils recht lebhaft geführten Diskussion ging es vor allem um die (notwendige) Breite und Intensität der gutachterlichen Exploration. Während die Professoren Wegener, Kiel, und Steller, Berlin, für eine hypothesengeleitete Untersuchung plädierten, äußerte Prof. Nedopil, Würzburg, daß eine Art Basisbegutachtung mit Standardfragen und -methoden in jedem Falle durchzuführen sei, aus der dann Hypothesen für das weitere Vorgehen abzuleiten seien.

Das letzte Referat des ersten Tages über "Alte Menschen im Strafvollzug" hielt PD Dr. jur. Dünkel, MPI Freiburg. Nach einer Einführung in die Problematik, bei der er insbesondere auf Einzelheiten des Strafvollzugsrechts im Hinblick auf alte Menschen sowie auf die Situation der Unterbringung im Straf- und Maßregelvollzug einging, präsentierte er Ergebnisse einer empirischen Erhebung zur Inassenstruktur des Strafvollzugs, die von ihm in Schleswig-Holstein und Berlin durchgeführt wurde. Dabei war der Anteil an über 60jährigen Insassen mit nur 1,3 % zu gering für verlässliche statistische Aussagen, deshalb erweiterte Dünkel seine Untersuchung auf alle über 50jährigen. Er stellte fest, daß lediglich in der Hälfte aller Fälle der Inhaftierung ein unbedingte Freiheitsstrafe zugrunde lag. Mehr als ein Drittel der erfaßten älteren Insassen verbüßten eine Ersatzfreiheitsstrafe, etwa 10 % saßen wegen des Widerrufs einer zunächst zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe ein. Dies und der mit 50 % vergleichsweise hohe Anteil an Personen ohne vollzugliche Lockerungen (Freigang, Ausgang) spricht nach Dünkel für eine Praxis, die mit älteren Straftätern in nur wenig adäquater Weise umgeht. Diese Interpretation sowie die Verallgemeinerbarkeit der von Dünkel erhobenen Daten wurden in der nachfolgenden Diskussion allerdings kontrovers gesehen.

Am zweiten Tag des Symposiums ging es im fünften und letzten Themenblock um Probleme des Maßregelvollzuges. Da einer der beiden angekündigten Referenten, Prof. Leygraf, Essen, kurzfristig wegen Erkrankung absagen mußte, hörten die Teilnehmer hier nur einen, allerdings sehr interessanten Beitrag über "Ältere Menschen im hessischen Maßregelvollzug". Dipl.-Psych. J. Lietz, Klinik für Gerichtliche Psychiatrie in Haina, referierte dabei über eine Stichtagserhebung sowie über eine Studie, die sich mit allen zwischen 1977-1985 eingewiesenen Patienten befaßte. Davon waren im Mai 1991 rund 4 % älter als 60 Jahre. Im einzelnen ging Lietz auf Aspekte der Behandlungsdauer, auf frühere Auffälligkeiten und Sanktionen, auf Normverstöße während der Unterbringung sowie auf Probleme der Entlassung ein. Gerade bei älteren Patienten, so Lietz, sei es mitunter nicht ganz einfach, eine Entlassung aus dem Maßregelvollzug zu erreichen, da sich diese Personen bei einem Wechsel in ein Heim wegen der dortigen Anrechnung ihrer Rente auf die Heimkosten oft finanziell deutlich schlechter stellen würden als in der Klinik. Der auf der Tagung anwesende Leiter der Klinik in Haina, Dr. Müller-Isberner, bestätigte dies und wies auf andere Patienten hin, die in der Klinik alt geworden seien, sich nicht mehr umstellen möchten und deshalb eine Art Heimatrecht beanspruchten.

Nach dem eigentlichen Tagungsprogramm berichtete eine interdisziplinär zusammengesetzte Gruppe (Prof. Horn, Hamburg, Prof. Nedopil, Würzburg, Prof. Schüler-Springorum, München, Frau Dipl.-Psych. Krück, Essen) über ein Weiterbildungsprogramm in der forensischen Psychiatrie und Psychologie. Dazu habe es im Mai 1991 bereits eine einwöchige Veranstaltung am Starnberger See gegeben, deren Fortsetzung bzw. Wiederholung jedoch derzeit finanzielle Probleme be-reite.

Insgesamt machte die Veranstaltung deutlich, daß das Thema Alterskriminalität in seinen

verschiedenen Facetten interessant, wichtig und bislang nur wenig erschlossen ist. Freilich wäre vor einer modischen Überbetonung der Thematik zu warnen, da trotz der auf dem Symposium mehrfach hervorgehobenen Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung aus verschiedenen Gründen auch zukünftig alte Menschen bei kriminellen Handlungen und damit auch im Rahmen der Kriminalitätskontrolle eine zahlenmäßig eher randständige Rolle spielen dürften.

Rudolf Egg

* * *

Bericht über die Sitzungen der Arbeitsgruppe zur "Begutachtung nach dem Betreuungsgesetz" des Deutschen Vormundschaftsgerichtstages

Wie schon im Rundbrief der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie im BDP vom Oktober 1990 (Heft 2/90) von Herrn Amtsgerichtsdirektor Dr. Raack dargestellt, erschließen sich mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige", des Betreuungsgesetzes (BtG) am 1.1.1992 neue Aufgabenbereiche auch für die Berufsgruppe der Psychologen.

Im folgenden soll berichtet werden über die bisherigen Ergebnisse einer Arbeitsgruppe des Deutschen Vormundschaftsgerichtstages e.V. zur Umsetzung des BtG, die sich auf die oben genannten Aufgaben beziehen, speziell im Hinblick auf die Möglichkeiten der Einbeziehung fachspezifischen psychologischen Sachverständes.

Zur Erinnerung: Nach dem neuen BtG wird es Entmündigungen nicht mehr geben, anstelle von Vormundschaft für Volljährige und Gebrechlichkeitspflegschaft gilt das neue Rechtsinstitut der "Betreuung": Ein Betreuer darf dann nur noch für die Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen eine Betreuung im

konkreten Fall nötig ist (Schwab, 1990; Bundesgesetzblatt, 1990). Über die Notwendigkeit einer Betreuung müssen Sachverständigen-Gutachten eingeholt werden, "die sich auf die medizinischen, psychologischen, sozialen, sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Gesichtspunkte erstrecken." (Lachwitz, 1990). Dazu ist die Bestellung eines oder mehrerer Sachverständiger erforderlich. Dieser muß nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zwingend ein Arzt sein, obwohl "kaum ein Fall denkbar (ist), in dem auf ein ärztliches Gutachten verzichtet werden könnte" (Rink, 1990). Darüber hinaus ist aber davon auszugehen, daß die psychologischen, sozialen und pädagogischen Gesichtspunkte nur durch Fachleute aus diesen Berufsgruppen angemessen beurteilt werden können (Raack, 1990).

Auf dieser Grundlage können Psychologen ihren speziellen Sachverstand auf mehreren Ebenen in die Umsetzung des Betreuungsgesetzes einbringen; dafür sollen hier einige Beispiele genannt werden:

Zunächst sind Psychologen als (Zweit-) Gutachter zur Beurteilung der Erforderlichkeit einer Betreuung unter psychologischen und auch unter sozialen Gesichtspunkten gefragt; systematisches psychologisches Fachwissen sollte - zugunsten der Betroffenen - in höherem Maße als bisher Eingang finden in den Umgang der Richter und Anwälte im BtG-Verfahren mit den Betroffenen und in ihre Entscheidungsgrundlagen: hier sind Psychologen für die Fortbildung der beteiligten Juristen (Vormundschaftsrichter und Anwälte) gefragt.

Weiterhin können psychologische Kompetenzen bei der "Werbung" für die Übernahme von ehrenamtlichen Betreuungen, bei der "Ausbildung" und Supervision von persönlichen und Vereins-Betreuern (unter anderem Sozialarbeiter, Sozialpädagogen) von Nutzen sein.

Nicht zuletzt besteht, wie für jeden anderen sozial engagierten Bürger, auch für Psycholo-

gen selbstverständlich die Möglichkeit, persönlich ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen.

Alle diese Aufgaben wären gut zu koordinieren durch den Anschluß an einen der multi-professionell besetzten "Betreuungsvereine", die zur Umsetzung des BtG entstehen (werden).

Mit diesen Themen beschäftigte sich eine Fortbildungsveranstaltung der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie im BDP bereits im September 1990 (Referenten: Dr. W. Raack und Prof. Dr. A. Kühne), leider nur mit sehr wenigen Teilnehmern. - Eine weitere Veranstaltung dazu ist für 1992 geplant; hoffentlich kommen wir Psychologen nicht - wieder einmal - zu spät bei der fachkompetenten Besetzung eines neuen Tätigkeitsfeldes!

An den Treffen der "Initiativgruppe Nordrhein-Westfalen" des Deutschen Vormundschaftsgerichtstages am 21.3.1991 und am 8.7.1991 nahmen jeweils ca. 60 Interessenten aus den am vormundschaftlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen teil: überwiegend waren Richter, Rechtspfleger, Sozialarbeiter und einige wenige Ärzte vertreten; auch hier waren wieder jeweils nur zwei (!) Psychologinnen und Psychologen anwesend.

Bei der ersten Sitzung am 21.3.1991 in Recklinghausen stellte zunächst die Arbeitsgruppe "Gutachten-Notstand und kein Ende?" ihre Diskussionsergebnisse vom Vormundschaftsgerichtstag 1990 in Bad Bevensen dar: Ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben zur Begutachtung nach dem BtG waren die Überlegungen der Arbeitsgruppe auf die Erarbeitung von Gutachten-Standards ausgerichtet; als notwendige zu berücksichtigende Themen wurden von der Arbeitsgruppe herausgestellt:

- die aktuelle Bedürfnislage des zu betreuenden Menschen,
- seine Biographie,

Möglichkeiten und Grenzen seiner Lebensbewältigung und seiner Lebensgestaltungstechniken.

- Welche Hilfen sind in welchen Lebensbereichen für den zu Betreuenden notwendig?

An diesen Themen zeigt sich unmittelbar, daß es sich um genuin psychologische Fragestellungen handelt (wobei die "Biographie"-Erhebung eine Methode und kein Bündel psychologischer Merkmale ist); daraus ergibt sich, daß die Fachkompetenz für ihre Bearbeitung bei der Berufsgruppe der Psychologen liegt, die hier zentral in die Begutachtung einzu beziehen sind.

In der - zeitweise kontroversen - Diskussion ging es um die Bedeutung des Begutachtungsprozesses als kommunikativem Prozeß zwischen den Beteiligten, der dem Betroffenen als teilnehmendes Subjekt (mit zu berücksichtigenden eigenen Vorstellungen über Tatsache, Art und Ausmaß einer möglichen Betreuung für ihn) begreift und nicht wie bisher häufig in der Praxis anzutreffen, als reines Objekt fürsorglichen Handelns, das auf Dauer und oft ohne spätere Überprüfung durch eine Diagnose (z.B. "entmündigt" oder "geschäftsunfähig") abgestempelt wird.

Bei der Erörterung möglicher Hilfen für den Betroffenen kam zum Ausdruck, daß bei Verwandten- und Nachbarschaftshilfe deren Kapazität, Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit richtig beurteilt werden muß, um nicht unrealistische Vorschläge zu machen, wie die "ideale" Hilfe aussehen sollte.

Schließlich soll das Gutachten zum BtG eine Prognose über die zu erwartenden Auswirkungen der vorgeschlagenen Hilfen machen: dies impliziert eine Berater-Rolle des Gutachters, der im Gespräch das Für und Wider der vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Betroffenen zu erörtern hat. - Aus dieser Forderung ergab sich eine heftige Diskussion darüber, ob die notwendige "Objektivität" des Gutachters einem - erwünschten, s.o. - "subjektiven", emotionalen Engagement für

den Betroffenen widerspricht. Diese Diskussion stellte sich jedoch dann als Folge von unterschiedlichen Begriffen von "Objektivität" in Diagnose und Prognose heraus.

Die weitere Diskussion war bestimmt durch Informationen und Bedenken, die mit der Ausführung des BtG in Zusammenhang stehen: Personalbedarf, "Pensenschlüssel" der Richter und Rechtspfleger, Ansiedlung und Finanzierung von Betreuungsvereinen und -behörden.

Für ein zweites Treffen wurden folgende 6 Themenkreise für kleinere Arbeitsgruppen vorgeschlagen:

1. Sucht und Probleme des Unterbringungsrechts.
2. Betreuungsvereine und -behörde.
3. Kommunikation und psychodynamische Zusammenhänge im Verfahren, Supervision, Balint-Arbeit; Bewältigung berufsspezifischer Belastungen.
4. Verfahren beim Rechtspfleger/in.
5. Gestaltung eines Betreuungsbeirates.
6. Datenschutz und Datenverkehrsflüsse im Betreuungsrecht.

Das 2. Treffen der Initiativgruppe NW fand am 8.7.1991 in Düsseldorf statt. Auch dort waren, bei insgesamt 103 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wieder nur 2 Psychologinnen vertreten (trotz vorher breit gestreuter Information)!

Nach einem Plenumsreferat von Herrn R. Möller (Jugendamt Dortmund) über die "künftige Betreuungsbehörde" tagten die Arbeitsgruppen zu den o.g. Themen, die später dann im Plenum von ihrer Arbeit berichteten. Von Interesse für die Berufsgruppe der Psychologen war v.a. die Arbeitsgruppe 2., über die hier berichtet werden soll; eine Arbeitsgruppe zum 3. Thema ("Kommunikation ...") hatte sich (noch) nicht konstituiert.

Die Ergebnisse der weiteren Arbeitsgruppen beziehen sich überwiegend auf Abwicklungs-

fragen des Verfahrens, auf juristische und finanzielle Probleme der Anwendung des BtG. So sollen z.B. aufgrund noch erwarteter Ausführungsbestimmungen Formblätter und Leitfäden, Merkblätter für Betreuer und Betreute, Kriterien für die Abrechnung der Betreuungsarbeit u.ä. entwickelt werden.

In der Arbeitsgruppe 2.: "Betreuungsvereine" (an der die Autoren dieses Berichts teilnahmen) wurde überwiegend diskutiert über Organisation, Finanzierungsprobleme von Betreuungsvereinen und Einzelbetreuern und v.a. über die von den jetzigen Amtsvormündern (meist Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter) befürchtete schwierige, umfangreiche und persönlich belastende Mehrarbeit, die durch verstärkte persönliche Betreuung entstehen wird.

Der Leiter der Arbeitsgruppe, Herr M. Plum, Hürth, berichtete, daß der Landesverband NW der Lebenshilfe e.V. damit beauftragt sei, einen landesweiten "Modell"- Betreuungsverein zu gründen und funktionsfähig zu entwickeln. Dieser Betreuungsverein will auch Schulung und Fortbildung für jetzige und zukünftige ehrenamtliche und "Berufs"-Betreuer anbieten. - Hier sehe ich eine gute Möglichkeit für ein Engagement von Psychologen in der Entwicklung der psychologischen Inhalte solcher Schulungen und Fortbildungen, natürlich in Zusammenarbeit mit den anderen am Verfahren beteiligten Berufsgruppen; auch bei der Durchführung von Schulungs- und Supervisions-Veranstaltungen (s. Thema "Kommunikation und psychodynamische Zusammenhänge im Verfahren; Supervision, Balint-Arbeit; Bewältigung berufsspezifischer Belastungen") können Psychologen ihre Fachkompetenz wirksam einsetzen.

Das nächste Treffen der Initiativgruppe Nordrhein-Westfalen findet statt am Dienstag, dem 29.10.1991, ab 13 Uhr in der Evangelischen Fachhochschule in Bochum.

Psychologinnen und Psychologen, die sich für eine Mitarbeit in diesem neu zu entwickelnden

den Tätigkeitsfeld interessieren, können weitere Informationen erhalten bei:

Dr. Marie-Luise Kluck, Sanddornweg 50, 4330 Mülheim an der Ruhr 13, Tel.: (0208) 48 09 16, Fax: (0208) 48 11 97 (für Nordrhein-Westfalen); oder bei

Prof. Dr. Adelheid Kühne, Heinrich-Heine-Straße 58, 3000 Hannover 1, Tel.: (0511) 80 78 358, Fax: (0511) 88 54 01 (für Fortbildungsveranstaltungen zum BtG im BDP).

Übrigens: Mitglied beim Deutschen Vormundschaftsgerichtstag e.V. kann jede(r) werden, der einer Berufsgruppe angehört, die am vormundschaftsrechtlichen Verfahren beteiligt ist. Der Jahresbeitrag beträgt derzeit DM 40,-, demnächst wahrscheinlich DM 60,-. Eine Beteiligung stellt eine Unterstützung der notwendigen interdisziplinären Zusammenarbeit im vormundschaftsrechtlichen Verfahren dar!

Anmeldungen beim geschäftsführenden Vorstandsmitglied Herrn Richter am Amtsgericht Michael Sandkühler, Westerholter Weg 20, 4350 Recklinghausen, Tel.: (02361) 585-442.

Literatur

- Bundesgesetzblatt 2001 (1990). Teil I, Nr. 48. *Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz-BtG)*.
- Lachwitz, K. (1990). Das neue Betreuungsrecht - Perspektiven für Menschen mit geistiger Behinderung. *Familie und Recht*, 1, 266 - 271.
- Raack, W. (1990). Was bringt das neue Betreuungsrecht für die psychologische Praxis? *Rundbrief der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie im BDP* (2/90), 5-6.
- Rink, J. (1990). Anforderungen an das Vormundschaftsgericht und die Vormundschaftsrichter. *Familie und Recht*, 1, 253-265.
- Schwab, D. (1990). Das neue Betreuungsrecht. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 37, 681-695.

Marie-Luise Kluck & Hans Mey

Buchbesprechungen

Westhoff, K. & Kluck, M.L. (1991). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Berlin: Springer. 225 Seiten; 58,- DM.

Von der rechten Art des Gutachtens

Psychologische Begutachtung bildet einen zentralen Bestandteil forensisch-psychologischer Tätigkeit. Schon die Vielzahl forensischer Fragestellungen und unterschiedlicher Klientengruppen läßt trotz der konstanten gerichtlichen Auftragsposition erwarten, daß es schwierig sein wird, allgemeingültige Hinweise für die Gutachtenerstellung zu geben (vgl. Schmidt, 1982, S. 516). Wenn - wie die Autoren zwar nicht explizit behaupten, aber gleichwohl unterstellen (s.S. 1) - ihre Publikation Anleitung und Qualitätsbeurteilung für alle Bereiche psychologischer Begutachtung bieten soll, dann ist sehr viel versprochen, die Gefahr von Pauschalisierung groß oder die Anzahl von Unstimmigkeiten beträchtlich; und dennoch ist unter übergreifenden fachlichem Gesichtspunkt der psychologischen Diagnostik viel geleistet, denn hier fehlte bis zu den Publikationen von Fisseni (1982, 1990) ein strukturierender und möglichst umfassender Überblick in Form einer Monographie. Die Rezension wird *beide* Aspekte dieses Unternehmens beleuchten: das passend Strukturierende wird - kurz (da es im Buch nachzulesen ist) - referiert, das Problematische, Ergänzungs- oder Korrekturbedürftige breiter erörtert. Der so vermittelte Eindruck trägt allerdings: Das Buch ist gut, wie seine Lektüre erweist; daß es in einigen Aspekten korrekturbedürftig ist, wird die Rezension darlegen, die aus der Perspektive dieser Zeitschrift, d.h. der Forensischen Psychologie, verfaßt ist.

1. Ansatz und Gliederung

Das Buch von Westhoff und Kluck verfolgt in beispielhaft erfreulicher Weise den Ansatz,

psychologische Fachkunde in fachübergreifend verständlicher Sprache darzustellen. Gewiß kann nicht "jeder", wie in der Einleitung behauptet, anhand dieses Buches psychologische Gutachten hinsichtlich des heiklen Merkmals "fachgerechte Erstellung" beurteilen, hingegen wird auch nicht-psychologischen Fachpersonen wie z.B. Richtern, Rechtsanwälten, Ärzten und Sozialpädagogen sowie interessierten und fachlich vorgebildeten Klienten das Wissensgebiet der psychologischen Begutachtung dargestellt. Und da psychologische Gutachten die ebengleiche Kommunikationsleistung erbringen sollen, empfiehlt sich schon aus diesem Grunde die Lektüre des Buches - als Übung, die nochmals vertieft wird durch ein (passend jeweils den Kapitelblöcken zugeordnetes) fast vollständiges Beispielgutachten. Jenes bietet die anschauliche Ergänzung zu den eher theoretischen Kapiteleörterungen, denen jeweils eine optisch hervorgehobene Inhaltssammenfassung vorangestellt ist. Schließlich runden dieses tatsächlich "lehrende" Buch noch Hilfsmittel ab; d.h. im Anhang werden 32 sog. Checklisten abgedruckt (S. 195-217), die zu allen Teilbereichen der Gutachtenerstellung (Erinnerungs-)Fragen präsentieren.

Die Autoren erklären im zweiten Kapitel auch, was leider keineswegs fachüblich ist, ihre "Grundposition" (S. 5-13) im Spektrum psychologischer Theorien: Sie argumentieren aus der Perspektive der "empirischen Psychologie" und betrachten psychologische Diagnostik als "Entscheidungsprozeß", der in Gutachten "immer" auch an einer "Kosten-Nutzen-Abwägung" orientiert ist (S. 2 u. 59ff). Letztgenannte These kann und soll Widerspruch auslösen; sie hilft jedoch ungemein, den Blick nicht nur auf die Möglichkeiten, sondern auch auf die Grenzen psychologischer Begutachtung zu richten. Im Verlauf der Kapitellectüre wird späterhin unüberlesbar, daß die Autoren eine Teildisziplin der Psychologie sehr dominant beanspruchen (die Sozialpsychologie, vgl. das in diesem Diagnostik-Buch durchaus entbehrliche Theo-

riekapitel 13, "Eine Theorie entscheidungsorientierter Planung...", S. 125-132) und z.B. die klinische Psychologie sowie die Tiefenpsychologie tw. sträflich vernachlässigen. So wissen nicht nur wir Psychologen, sondern auch die meisten unserer Klienten, daß unbewußte Gefühlslagen sehr nachhaltig das - "bewußte" - Verhalten und Erleben bestimmen. Die Mittelbarkeit dieser psychologischen Fakten zu ermöglichen, gehört zu den Aufgaben psychologischer Diagnostik und ist eben nicht mit dem Hinweis auf die Verhaltenspsychologie zu erledigen (vgl. S. 4 u. 32f).

Die großen inhaltlichen Blöcke des Buches beschreiben zugleich die *Gliederungsstruktur* eines psychologischen Gutachtens:

- 1) *Fragestellung* des Auftraggebers (Kap. 3),
- 2) *Vorgeschichte* (Kap. 6.2),
- 3) *Psychologische Fragen* (Kap. 5),
- 4) *Untersuchungsergebnisse*
 - Untersuchungsplan (Kap. 7),
 - Untersuchungsmethoden (Kap. 8,9,11,17),
- 5) *Befund* (Kap. 19,14,15,16),
- 6) *Zusammenfassende Stellungnahme*.

2. Anschreiben, Untersuchungsangaben, Anknüpfungstatsachen und Vorgeschichte

In o.g. Gliederung und in dem Buch von Westhoff und Kluck fehlen einige notwendige Bestandteile forensisch-psychologischer Gutachten, die sich immer auf eine in der *Gerichtsakte* dokumentierte Sachlage, d.h. auf sog. Anknüpfungstatsachen beziehen und diese Bezugnahme auszuweisen haben (s. Kühne, 1988, S. 60; Wegener, 1982, S. 6). So muß in Glaubwürdigkeitsgutachten vor der psychologischen Fragestellung anhand der Aktenlage herausgearbeitet werden, welche Aussagen *Belastungsaussagen* darstellen, ob jene z.B. in unterschiedlichen Vernehmungen konstant oder verändert gemacht werden und welche Aussageteile strittig sind. Nur diese so einzugrenzenden "*kritischen Zeuenaussagen*" sind auf Glaubhaftigkeit zu prüfen.

Hinter der Fragestellung des Auftraggebers und vor der psychologischen Fragestellung liegt deshalb das Kapitel der "Identifikation kritischer Zeuenaussagen" inkl. "Rekonstruktion der Aussageentstehung und des Aussageverlaufs". Die "Vorgeschichte" umfaßt davon abhebend jene Akteninformationen, die sich auf die Zeugenperson, deren Lebensentwicklung und insbesondere, falls gegeben, deren Sozialbeziehung zum Angeeschuldigten beziehen. Falls die Akten Informationen über *ähnliche* mutmaßliche oder rechtskräftig festgestellte Delikte des Angeeschuldigten enthält, bilden diese den ergänzenden Teil der "Vorgeschichte des Angeeschuldigten".

Höchste Bedeutung erlangt eine präzise und möglichst knappe Darstellung des Akteninhalts dann, wenn ein "*Folgegutachten*" (auch "Obergutachten" vertragen diese Bezeichnung! Vgl. Salzgeber, 1989, S. 45) zu erstellen ist, wie dies z.B. in Umgangsstreitigkeiten, die nicht selten auf strittige, hier mit psychologischen Gutachten vorbereitete Sorgerechtsentscheidungen folgen, der Fall sein kann. Der referierende Umgang mit einem bereits vorliegenden psychologischen Gutachten stellt beträchtliche Anforderungen in fachlicher Hinsicht ("Gutachten beurteilen"), in kollegialer Hinsicht ("sachliche, nicht personale Argumentation") und in methodischer Hinsicht ("Einschränkungen der erneuten Untersuchung auf die fachlich strittigen bzw. ergänzenden Aspekte").

Schließlich fehlt in dem - ja durchaus präskriptiven - Buch eine Bemerkung zum fachlichen Umgang mit sog. *Parteiutachten* in familiengerichtlichen Fragen. Grundsätzlich ist die Erstellung eines Sorgerechts- oder Umgangsrechtsgutachtens an die Mitwirkung und Untersuchung beider Parteien gebunden. Wenn also, wie dies allerdings wohl nur äußerst selten vorkommt, beide Parteien und nicht das Gericht ein solches Gutachten in Auftrag geben, dann ist es bei deren beidseitiger Mitwirkung als *Parteiengutachten* er-

stellbar. Leider gibt es in der Praxis jedoch häufiger den gegenteiligen Fall zu beanstanden, daß trotz fehlender Untersuchungsergebnisse bzgl. des nicht-beauftragenden, d.h. nicht untersuchten Elternteils die Gesamtfragestellung parteigutachterlich beantwortet wird. Diese psychologischen Dokumente sollten gewertet werden als vorliegende "Untersuchungsergebnisse", nicht jedoch als "Gutachten" (vgl. Salzgeber, 1989, S. 45).

Wenn zwei Gutachter unterschiedlicher Fachrichtung dieselbe Person begutachten bzw. frühere Gutachten vorliegen, wie dies häufiger in Arbeitsteilung zwischen Psychologen und Ärzten v.a. im Bereich der Schuldfähigkeitsbeurteilung geschieht, so sollte bei zeitgleicher Begutachtung gerade aus Gründen der Kosten-Nutzen-Abwägung eine fachlich orientierte Arbeitsteilung abgesprochen werden und in der "psychologischen Fragestellung" dokumentiert werden. Liegen bereits z.B. ärztliche Gutachten vor, so sind deren psychologische Aussagen zu referieren und die *spezifische Ergänzung, Vertiefung bzw. Korrektur* durch das anstehende psychologische Gutachten darzulegen. Auch hier gelten die o.g. Anforderungen an den Umgang mit "fremden" Gutachten bzw. Gutachtern.

Das *Anschreiben* eines Gutachtens wird von den Autoren kaum erörtert. In diesem Beginn-Teil sollte der Gutachter darlegen, um welchen Gutachtauftrag im Rahmen welchen Strafverfahrens es sich handelt, die *richterliche Fragestellung* wird hier wörtlich zitiert, die *Untersuchungsverfahren und -termine* werden aufgelistet und die verfügbare *Aktenlage* beschrieben. Da Akten während der Begutachtungsphase weiter geführt werden, sollte der Kenntnisstand des Gutachters vermerkt werden ("Akte(n) bis Blatt ..."). Für verschiedene Teilgebiete der Forensischen Psychologie liegen überblickende und spezifische *Publikationen* vor; der Gutachter solle kurz erwähnen, an welchen er sein Gutachten ausrichtet. Wenn Gutachten umfangreich aus-

fallen, hilft dem Benutzer ein vorgeschaltetes *Inhaltsverzeichnis*.

Gliederungen und Schemata haben etwas Bindendes, das im Einzelfall hinderlich sein kann und verändert werden sollte - so auch die hier skizzierte Anordnung einer gutachtlichen Argumentation und der von den Autoren in Kap. 11.5 (S. 101f) beschriebene Leitfaden für entscheidungsorientierte Gespräche. Allerdings passen zu dieser Einsicht kaum jene apodiktischen Formulierungen, die sich mehrfach bei Westhoff und Kluck finden, z.B. auf Seite 101, wo sie "Anamneseleitfäden und jedes andere schematische ... Vorgehen" als "unvereinbar" mit jenem erklären, was sie schon auf Seite 102 als "Standardaufbau eines entscheidungsorientierten Gesprächs" bezeichnen. Ein Mehr an Offenheit für Varianten bzw. ein Abwägen von Möglichkeiten wäre angebracht und wünschenswert.

3. Umgang mit den Klienten

Sehr anregend und hilfreich sind die Darstellungen über den Umgang von Gutachter und Klient, den die Autoren im Kapitel 11 (Entscheidungsorientierte Gesprächsführung) darlegen. Hier wird eindrucksvoll dasjenige exemplifiziert, was eine emanzipatorische Begutachtung fordern kann (s. Haubl, 1984, v.a. S. 73f).

Die Rahmenbedingungen der forensischen Gerichtsgutachten enthalten jedoch mehrere, tw. hochproblematische Merkmale, über die Klienten vom Gutachter vor und ggf. wiederholt während der Begutachtung aufzuklären sind. Westhoff und Kluck erörtern nicht, daß der Gutachter gegenüber dem beauftragenden Gericht kein Schweigerecht, sondern eine Mitteilungspflicht hat (s. Salzgeber & Stadler, 1990, S. 18f; Kühne, 1988, S. 62). Die Klienten müssen deshalb wissen, daß sie gegenüber dem Gutachter jederzeit Angaben verweigern können, was der Gutachter dann ohne Wertung zu vermerken hat.

Eine zweite Grenze der forensischen Begutachtung liegt darin, daß der Gutachter nicht

"ermittelnd" tätig sein darf. Die Ausführungen von Kapitel 11 berücksichtigen einfach zu wenig (s.S. 144), daß "informativische Befragungen" vorsichtig zu handhaben sind, da sie z.B. in Strafverfahren ev. unerlaubte Zeugenvernehmungen darstellen (s. Schreiber, 1986, S. 161).

Sehr diffizile Konfliktlagen kommen auf z.B. bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung bzgl. BTM-Verstößen, wenn das Merkmal der "Beschaffungskriminalität" mit demjenigen der "Entzugserscheinung" verknüpft werden kann über eine Darlegung des Konsums illegaler Drogen, wobei gerichtsbekannt lediglich der zusätzlich bestehende Gebrauch legaler Drogen ist. Mancher Raub wäre so gutachterlich erklärbar, das Gutachten hätte aber zuwider der StPO eine "Straftat" eigenständig ermittelt bzw. ein "Geständnis" (s. op. cit., S. 160f) in den Prozeß eingeführt. Diese *gutachterlichen* Konfliktlagen müssen, soweit möglich, zu Beginn der Begutachtung dem Klienten dargelegt werden. Eine ähnliche Problematik ergibt sich im Sexualstrafrecht, wenn das Merkmal der "Progredienz" einer in Frage stehenden Perversion nur dadurch aufgewiesen werden kann, daß der möglicherweise geringen Anzahl der gerichtsbekannt Straftaten die explorativ erfahrene weitaus größere Zahl und ev. Dichte sowie ev. Schwerwiegenheit anderweitiger einschlägiger Delikte gegenübergestellt wird.

Ein gravierender Mangel des Buches tritt im Kapitel über die Gesprächsführung recht kraß hervor: Ohne dies zu thematisieren, verfassen die Autoren ein Buch über die Begutachtung von *Erwachsenen*, mit denen *viel* und differenziert zu *reden* ist. Aber mit Kindern, v.a. mit kleinen Kindern, die über die Qualität der emotionalen Beziehung zu ihren Eltern und ihr "Wohlbefinden" bei dem Einen vs. dem Anderen zu untersuchen sind, kann *nicht nur* "entscheidungsorientiert gesprochen" werden. Hier müssen auch andere Zugangsweisen zum kindlichen Erleben gesucht werden. Leider verbauen sich die Autoren diesen

"kindgemäßen" Weg, in dem sie weder die Kinderpsychologie bzw. -diagnostik bemühen, noch geeignete Alternativen vorschlagen. So loben die Autoren z.B. als Methode der Verhaltensbeobachtung die sog. fremde Situation (S. 160), deren Validität bezogen auf das Konstrukt "Bindung" zwar hoch ist, die jedoch eine *offenkundig* geringe Validität bzgl. der gerichtlichen Entscheidungssituation aufweist: Das Kleinkind wird bei keinem Elternteil in einer solch "fremden Lebenssituation" aufwachsen müssen (dann wäre die Entscheidung klar), sondern in einer von den Autoren bereits im unmittelbar nächsten Abschnitt genannten "natürlichen Umgebung". Die Kontroverse von Lempp (1984) und Fthenakis (1985) hat verdeutlicht, daß nicht der ethologische Bindungsbegriff ("Zuwendung in Angstsituationen" - allein schon deren versuchshafte Herstellung im Gutachten widerspräche dem Nutzen-Prinzip, Schädigung durch Begutachtung zu vermeiden) - sondern die Willensentscheidung des Kindes und die Qualität der emotionalen Beziehung das primäre psychologische Kriterium darstellen (vgl. Lempp, 1983, S. 136f). Und jene "emotionale Tendenz" des Kindes kann auf der Ebene der verbalen Meinungsäußerung, auf der Ebene des Kontakt- und Interaktionsverhaltens mit den Elternteilen und auf der Ebene des Ausdrucks emotionaler Tendenzen in sog. projektiven Verfahren beurteilt werden (s. Wegener, 1982, S. 11). Unter dem Aspekt der inkrementellen bzw. der "Multitrait-Multimethod-Validierung" (s. Fisseni, 1990, S. 88f) bieten projektive Verfahren eine zusätzliche Möglichkeit zur Sicherung diagnostischer Urteile - und sie sind in geradezu wohlthuender Weise dem kindlichen (und nicht nur diesem) Welterleben angemessen. Die rein methodisch orientierte Kritik der Autoren an den projektiven Verfahren (s.S. 72) ist zwar berechtigt; die Autoren verschweigen jedoch, daß auch die ihrer Meinung nach akzeptablen, weil empirisch als hinreichend objektiv, reliabel und valide qualifizierten Testverfahren "nur", was nicht wenig, aber

auch nicht mehr ist mit Blick auf die "projektiven Geschwister", den Anforderungen der sog. klassischen Testtheorie mehr oder minder entsprechen, deren Axiomatik hochgradig problematisch ist, was mit wenigen Worten darzulegen Herr Fischer (1974) die Ehre hatte. Das inhaltliche Scheitern einer statistisch befriedigenden Psychometrie wird sehr prägnant von Hartmann, Haubl, Neuberger, Peltzer und Wakenhut (1984, S. 88f) beschrieben und zugleich ein praktischer Kompromiß bzgl. der projektiven Verfahren angeboten (s. op. cit., S. 115).

4. Verwendung und Interpretation von Testverfahren

Angesichts der - wie oben dargelegt - überzogenen Kritik der Autoren an projektiven Testverfahren überrascht, daß sie sich keineswegs um diejenigen Verfahren bemühen, die einer "modernen", d.h. statistisch-methodisch sehr avancierten Theorie - den probabilistischen Testmodellen - entsprechen. So fehlt der Hinweis auf das Adaptive Intelligenzdiagnostikum (AID), das im Vergleich zum Pendant des HAWIK-R auf dem so oft von den Autoren geforderten "neuesten Stand der Wissenschaft" (s. z.B. S. 21) steht, aber dafür auch manchen Nachteil an Anwendbar- und Interpretierbarkeit "zahlt".

Sehr viel wäre zu der sog. zufallskritischen Interpretation (nicht "Auswertung", die erfolgt doch wohl "objektiv"; vgl. S. 81) von Testverfahren zu sagen. Die Behauptung der Autoren, daß aus "psychometrischen Gründen" (S. 76) immer Konfidenzintervalle statt Standardwerten angegeben werden "müssen", ist schlichtweg ebenso "irreführend" wie die als solche kritisierte Angabe von Standardwerten. Die in den Standardmeßfehler eingehende Reliabilität enthält bereits das Kontrafaktische: die Möglichkeit "beliebig häufiger äquivalenter Messungen an einer Person" (Hartmann et al., 1984, S. 88). Besser, weil praktikabler wäre eine Kompromißstrategie: Konfidenzintervalle mit mäßigem Alpha (Warum gerade 0.1 und nicht 0.05? (s.S.

162)) für die hochreliablen Leistungstests, alternativ die leider von den Autoren nicht genannte, aber sehr anschauliche und mit Unsicherheitskennung ("ca.") dennoch gut lesbare Angabe von Prozenträngen. Für Persönlichkeitsfragebögen besser keine Zufallskritik, denn deren Skalen sind nur mäßig reliabel und lassen noch nicht einmal die Klassifikationsattribute (s.S. 162) anwenden, weil die Konfidenzintervalle einen Gutteil der Skala abdecken würden.

Einen anderen Abgrund der Zufallskritik meiden die Autoren geflissentlich, wenn sie lediglich annehmen (S. 18) und nicht nachmessen, was "Stärke des Zusammenhangs" für den untersuchten Einzelfall bedeutet: Der "Standardschätzfehler" ist für das Beispiel "Intelligenz und Schulleistung" (S. 140) berechenbar; das Konfidenzintervall fiel riesig aus (vgl. Hartmann et al., 1984, S. 91).

5. Konkordante, inkongruente und widersprüchliche Einzelbefunde

Etwas zu rasch versuchen die Autoren, das Problem widersprüchlicher Untersuchungsergebnisse zu erledigen (vgl. S. 142, 146, 163 u. 179). Eine nach wie vor brillante Erörterung enthält der Aufsatz von Heiss (1964), den die Autoren leider nicht beachten: Integration von Befunden bedeutet *vergleichende Gewichtung und kontrastierende Vergleichung*. So sind bestimmte Widersprüchlichkeiten keineswegs, wie optimistische Sozialpsychologie meinen möchte (vgl. S. 142), auf situative Faktoren rückführbar, sondern z.B. auf das tiefenpsychologische Faktum von verbundenen Gegensätzen, wie dies im Konzept der "Ambivalenz" aufscheint. Sorgerechtsgutachten haben diese gänzlich normale Gefühlsambivalenz der Kinder zu beiden Elternteilen (d.h. Zu- und gleichzeitige Abneigung) festzustellen, zu erörtern und mit Ergebnissen anderer Datenebenen (Willensbekundung, Interaktionsverhalten) zu verknüpfen, um zu einer Gesamtbewertung zu gelangen (vgl. Fisseni, 1982, S. 28).

Bemerkenswerterweise arbeiten die Autoren selbst mit "Widersprüchen", in dem sie die höhere Ergiebigkeit von "weniger standardisierter Informationsgewinnung" loben (S. 56, 22), ja sogar die "indirekten Beobachtungen" als die "diagnostisch wichtigen Informationen" anerkennen (S. 160) und ebengleiche fünf Seiten später als "nur begrenzt zu gebrauchen" (S. 165) einschätzen.

Andere Passagen des Buches passen schlichtweg nicht auf den Gutachtentypus der Glaubhaftigkeitsbeurteilung. So der folgende Satz: "Die Gültigkeit der Gesprächsinformationen läßt sich durch verschiedene Merkmale des Berichts in der Regel leicht feststellen" (S. 100). Wenn dies so wäre im Falle von Tathergangsschilderungen, entfielen die hochdifferenzierten Kriteriensysteme von Undeutsch (1967), Arntzen (1983) bzw. Köhnen (1990). Weiterhin: Westhoff und Kluck raten zur "indirekten Rede" für die Darstellung von Gesprächsinhalten (S. 166), was für fast alle, nicht aber für Glaubwürdigkeitsgutachten angemessen ist, denn hier müssen die Belastungsaussagen möglichst wortgetreu wiedergegeben werden, um die Anwendung der Kriteriologie nachprüfbar zu halten.

Unverständlich ist, warum die Autoren im Kapitel 19 ("Befund") vergessen, die tw. notwendige Aufgabe einer psychologisch-psychiatrischen *Diagnose* zu erörtern. Psychologische Schulfähigkeitsgutachten müssen prüfen, ob ein bestimmtes Störungsbild vorliegt bzw. dessen Vorliegen auszuschließen ist (das sog. 1. Stockwerk der §§ 20, 21). Unsere Fachdisziplin hat hier mittlerweile - auch in foro - "viel" zu bieten, deshalb die nachzuholenden Hinweise auf DSM-III-R (1989) und die ergänzende Variante für den Kinder- und Jugendbereich (Multiaxiales Klassifikationsschema, Remschmidt 1977).

Überhaupt endigt das Buch von Westhoff und Kluck etwas abrupt. So wäre die wichtige Unterscheidung von auftragsgemäßer (z.B. richterlicher) und psychologischer Fra-

gestellung zum passenden Abschluß zu bringen, der dann lautete: Im "Befund" werden die psychologischen Fragen beantwortet, in der nachfolgenden *"Zusammenfassenden Stellungnahme"* werden die zentralen Elemente des Befundes wiederholt und die somit psychologisch begründete Antwort auf die Fragestellung des Auftraggebers gegeben. Hier ergibt sich abweichend von der Beispielgliederung der Autoren (S. 183, 193) ein gesonderter, abschließender Unterpunkt.

6. Ausblick

Die Autoren haben recht, wenn sie eingangs (S. 4) erklären, daß zu viele Literaturangaben ihr Buch belastet hätten. Zu wenige tun aber gleiches, v.a. wenn die erörterten Themen andernorts bereits in ähnlicher Weise oder gar präziser abgehandelt wurden. Wissenschaftliches Arbeiten bedeutet intellektuelle Kooperation, d.h. den Hinweis und ggf. die argumentierende Auseinandersetzung zumindest mit den Standardwerken der Gutachtenpsychologie, wenn wie im vorliegenden Fall ein weiteres ihnen hinzustellen werden soll. Deshalb hier die nachzutragenden Hinweise: Vieles ist differenzierter nachzulesen in Jäger (1988); das Buch von Fisseni (1990) ist just erst erschienen und hat Ergänzendes zu bieten; der von Hartmann (1984) herausgegebene Sammelband schärft das kritische Verständnis; an dem Kochbuch von Boerner (1987) kommen Vielgutachtenschreiber kaum vorbei, denn sie praktizieren gleiches. Schließlich: Wenn man die im Druck befindlichen "Konzentrationsprobleme von Fünft- bis Zehntkläßlern" im Literaturverzeichnis erwähnt, dann sollten die bereits als Druck erhältlichen Diagnostik-Bände der Enzyklopädie der Psychologie doch auch ein Plätzchen erhalten.

Gleichwohl, bei aller Nörgelei und der Bitte um eine "zweite, korr., überarb. u. erw. Aufl.", danken wir den Autoren ein neues und gutes Standardbuch, dem Spezialausgaben z.B. der forensischen Begutachtung folgen sollten.

Literatur

- Arntzen, F. (1983). *Psychologie der Zeugenaussage*. München: Beck.
- Boerner, K. (1987). *Das psychologische Gutachten*. München: Psychologie Verlags Union.
- Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen: DSM-III-R (1989). Dt. Bearb. u. Einf. v. H.U. Wittchen et al. Weinheim: Beltz.
- Fischer, G. (1974). *Einführung in die Theorie psychologischer Tests*. Bern: Huber.
- Fisseni, H.-J. (1982). *Persönlichkeitsbeurteilung. Zu Theorie und Praxis des psychologischen Gutachtens*. Göttingen: Hogrefe.
- Fisseni, H.-J. (1990). *Lehrbuch der psychologischen Diagnostik*. Göttingen: Hogrefe.
- Fthenakis, W. (1985). Zum Stellenwert der Bindungen des Kindes als sorgerechtsrelevantes Kriterium gemäß § 1671 BGB. Eine Replik auf einen Beitrag von Lempp in FamRZ 1984, 741-744. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 662-672.
- Hartmann, H., Haubl, R., Neuburger, O., Peltzer, U. & Wakenhut, R. (1984). Diagnostische Probleme psychologischer Begutachtung. In H. Hartmann & R. Haubl (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung* (S. 75-126). München: Urban & Schwarzenberg.
- Haubl, R. (1984). Praxeologische und epistemologische Aspekte psychologischer Begutachtung. In H. Hartmann & R. Haubl (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung* (S. 33-74). München: Urban & Schwarzenberg.
- Heiss, R. (1964). Technik, Methodik und Problematik des Gutachtens. In R. Heiss (Hrsg.), *Psychologische Diagnostik. Handbuch der Psychologie, Bd. 6* (S. 975-995). Göttingen: Hogrefe.
- Jäger, R. (Hrsg.) (1988). *Psychologische Diagnostik*. München: Psychologie Verlags Union.
- Köhnken, G. (1990). *Glaubwürdigkeit*. München: Psychologie Verlags Union.
- Kühne, A. (1988). *Psychologie im Rechtswesen*. Weinheim: Deutscher Studienverlag.
- Lempp, R. (1983). *Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie*. Bern: Huber.
- Lempp, R. (1984). Die Bindungen des Kindes und ihre Bedeutung für das Wohl des Kindes gemäß § 1671 BGB. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 741-744.
- Remschmidt, H. (Hrsg.) (1977). *Multiaxiales Klassifikationsschema für psychiatrische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter*. Bern: Huber.
- Salzgeber, J. (1989). *Familienpsychologische Begutachtung*. München: Profil.

- Salzgeber J. & Stadler, M. (1990). *Familienpsychologische Begutachtung*. München: Psychologie Verlags Union.
- Schmidt, L. (1982). Diagnostische Begutachtung. In K. Groffmann & L. Michel (Hrsg.), *Grundlagen psychologischer Diagnostik. Psychologische Diagnostik, Bd. 1. Enzyklopädie der Psychologie, Themenbereich B* (S. 467-537). Göttingen: Hogrefe.
- Schreiber, H.-L. (1986). Der Sachverständige im Verfahren und in der Verhandlung. In U. Venzlaff (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (S. 151-166). Stuttgart: Fischer.
- Undeutsch, U. (1967). Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Forensische Psychologie. Handbuch der Psychologie, Bd. 11* (S. 26-184). Göttingen: Hogrefe.
- Wegener, H. (1981). *Einführung in die Forensische Psychologie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Karl-Heinz Arnold



Psychologie und Recht bei Hogrefe

Brennpunkte der Polizeipsychologie

Grundlagen, Fallbeispiele, Handlungshinweise

hrsg. von Dipl.-Psych. FRANK M. STEIN

Mit einem Vorwort von
Prof. Dr. MANFRED SCHREIBER

1990, X/122 Seiten, DM 24,-
ISBN 3-87844-008-1

Kriminalität bei Schülern

*Band 1: Ursachen und Umfeld
von Schülerkriminalität*

*Band 2: Der Umgang mit Schülerkriminalität
in der Praxis*

hrsg. von Dr. SIEGFRIED BÄUERLE

*Band 1: 1989, X/211 Seiten, DM 36,-
ISBN 3-87844-009-X*

*Band 2: 1989, XI/236 Seiten, DM 38,-
ISBN 3-87844-013-8*

Fahreignung

von Dr. BERNDT ZUSCHLAG

1990, ca. 200 Seiten, ca. DM 38,-
ISBN 3-87844-021-9

Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen

hrsg. von PD Dr. GÜNTER KÖHNKEN und
Dr. SIEGFRIED L. SPORER

1990, XVII/247 Seiten, DM 58,-
ISBN 3-87844-028-6

Konfliktsituationen im Alltag

*Ein Leitfaden für den Umgang
mit Konflikten in Beruf und Familie*

von Dr. BERNDT ZUSCHLAG und
Dipl.-Psych. WOLFGANG THIELKE

2. Aufl., 1991, ca. 250 Seiten, ca. DM 40,-
ISBN 3-87844-055-3

Tötungsdelikte als Folge mißlungener Problemlösungen

von Dr. DIETRICH SIMONS

1988, IX/130 Seiten, DM 28,-
ISBN 3-87844-007-3

Das Gutachten des Sachverständigen

von Dr. BERNDT ZUSCHLAG

1991, ca. 250 Seiten, ca. DM 42,-
ISBN 3-8017-021-9

Perspektiven der Rechtspsychologie

hrsg. von Prof. Dr. WILFRIED HOMMERS

1990, XIII/238 Seiten, DM 58,-
ISBN 3-8017-0426-2

Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit

*Ein exemplarischer Beitrag zur Validität der
zivilrechtlichen Altersgrenze des vollendeten
siebenten Lebensjahres*

hrsg. von Dr. WILFRIED HOMMERS

1983, VIII/222 Seiten, DM 56,-
ISBN 3-8017-0195-6

Der Einbrecher

Psychologische Untersuchungen zu Entscheidungsstrategien im Rahmen Tatplanung und Delikttausführung

von Prof. Dr. INGRID DEUSINGER

1991, ca. 250 Seiten, ca. DM 58,-
ISBN 3-87844-030-8

Trennungs- und Scheidungsberatung

Grundlagen - Konzepte - Angebote

von Prof. Dr. ERICH WITTE, Dipl.-Psych. ISOLDE
KESTEN und Dipl.-Psych. JAN SIBBERT

1991, ca. 320 Seiten, ca. DM 68,-
ISBN 3-87844-024-3

Hogrefe · Verlag für Psychologie
Göttingen · Toronto · Zürich



Nienstedt, M. & Westermann, A. (1989). **Pflegekinder. Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien.** Münster: Votum. 332 S.; 29,80 DM

Für alle, die in dem Problembereich "Fremdplatzierung" von Kindern tätig sind, ist dieses Buch zu empfehlen. Monika Nienstedt und Arnim Westermann sind Diplom-Psychologen und haben neben ihrer Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule/Universität Münster seit 1973 Erfahrungen im praktischen Umgang, z.T. selbst als Ersatzeltern, mit "Pflegekindern" gemacht.

Auf der Basis einer eindeutigen Solidarisierung mit Kindern in einer Notlage stehen beide Autoren offen zu ihrem Selbstverständnis, "einseitig" zu Gunsten der betroffenen Kinder zu handeln und Stellung zu beziehen. Dieser Haltung, die sie auch als sozialpolitische Stellungnahme verstehen, widmen sie ein eigenes Kapitel "Polemischer". In ihrem Anliegen wird deutlich, daß sie nicht Harmonisierung betreiben, sondern Konfliktdifferenzierung zur Hilfebereitstellung vornehmen. Im Mittelpunkt steht für sie die Schaffung eines neuen Lebensplatzes für mißhandelte Kinder, die in ihrer Ursprungsfamilie nicht mehr verbleiben konnten und schwere psychische Beeinträchtigungen erfahren haben.

In dem Buch wurden Referate zu verschiedenen Thematiken, die in dem Zeitraum von 1978 bis 1987 entstanden, zusammengetragen und nach Schwerpunkten geordnet. Es ist erstaunlich, daß sich das Buch als eine Einheit liest und fast den Charakter gewinnt, Nachschlagewerk für einzelne Themen zu sein. Da die Referate für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert waren und sehr praxisorientiert angelegt wurden, entstand eine gute Mischung von Theorie und Praxis.

Neben vielen behandelten Themen, wie "Familiale Beziehungen und kindliche Bedürfnisse", "Traumatische Erfahrungen", "Trennung in früher Kindheit", "Das Kind zwischen

zwei Familien", "Der Besuch der Mutter", "Trauer und Ablösung", hat mich das Konzept von Monika Nienstedt und Arnim Westermann zur "Entwicklung persönlicher Beziehung durch regressive Beziehungsformen" am nachhaltigsten zur Auseinandersetzung ange-regt. Dieses Konzept schafft einen Zugang, die Pflegefamilie nicht nur als eine neue Familie zu betrachten, sondern sie auch als Ort der psychischen Verarbeitung der Miß-handlungserfahrung durch die betroffenen "Pflege"-Kinder zu begreifen.

Monika Nienstedt und Arnim Westermann gehen zentral davon aus, daß Traumata erst in der Übertragungsbeziehung deutlich werden und dies die Problematik der Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien ausmacht. Ihre Arbeitsweise und ihr Ansatz ist es, "elterliche Übertragungsobjekte" zu schaffen und so Entwicklungspotential für mißhandelte Kinder bereitzustellen.

Mit der vollzogenen Begrenzung auf Kinder, die nicht mehr in die Herkunftsfamilie zurückgeführt werden, ist zwar eine Pointierung möglich, doch entsteht aus meiner Sicht gleichzeitig die Notwendigkeit, sich mit dem Problem der Hilfe zur Rückführung und dem Problem der psychologischen - nicht ideologischen - Bedeutung der Herkunftsfamilie für die Persönlichkeitsentwicklung auseinanderzusetzen. Die Übersetzung juristischer Kategorien und Begriffe sowie gesetzlicher Grundlagen in psychologische Fragestellungen erscheint mir dabei unerlässlich.

Auch für dieses Anliegen bietet das Buch Material, seine Stärken hat es jedoch im Bereich der Anleitung für praktisches Handeln bei Dauerpflege und kann so zur Basis eines Austausches über gemachte Erfahrungen der verschiedenen Berufsgruppen werden.

Jürgen Nowack

Schorsch, E. (1991). **Kurzer Prozeß? - Ein Sexualstraftäter vor Gericht.** Hamburg: Klein Verlag. 118 Seiten; 28,- DM.

Wer des Fachbuchlesens müde ist und wen die kleingedruckten Abhandlungen auf grauem Papier mehr und mehr anstrengen, der kann bei Eberhard Schorsch's neuem Buch erleichtert aufatmen: gehaltvoll und dazu noch angenehm zu lesen.

Die freche Aufmachung, rot auf orange, der Titel etwas verrückt auf Vorder- und Rückseite des Einbanddeckels verteilt, reizt dazu, dieses Werk in die Hand zu nehmen. Wegen des kleinen Formates kann man es auch im Bett studieren.

Schorsch schwafelt nie, bläht sich nicht auf, beschreibt klar, was er mit diesem Buch beabsichtigt: "Mein Interesse konzentriert sich nicht auf das Crimen und die Kriminologie, sondern auf die Arbeit der Begutachtung und die Dokumentation des in der Hauptverhandlung mündlich erstatteten Gutachtens ... In der forensischen Psychiatrie gibt es keine Tradition der Schulung und Ausbildung. Es gibt keine Kultur einer Kasuistik wie beispielsweise in der Psychoanalyse oder anderen seriösen Psychotherapieschulen mit Lerntherapien, Supervisionen, teilnehmend lernender Beobachtung ... Mag es noch Anleitungen zur schriftlichen Gutachtenabfassung ... geben - wie mündliche Gutachten vor Gericht zu erstatten und vorzutragen sind, das wird nicht gelehrt, es ist ein Kunststück für sich. Man muß als junger Psychiater das Glück haben, Könnern dieses Metiers begegnet zu sein, um von ihnen einiges ablauschen zu können. Ansonsten findet ein Austausch nicht statt. Einen solchen Austausch anzubieten, ist die Absicht dieses Buches, nachdem ich inzwischen seit 25 Jahren forensisch tätig bin, reichlich sogenannte Erfahrungen gesammelt, das heißt genügend Fehler gemacht, Wunden zugefügt bekommen, Narben davongetragen habe und immer wieder eines immer Besseren belehrt worden bin. Der Hauptteil

des Buches ist ... mit dem mündlich vorgetragenen Gutachten im wesentlichen identisch."

Im Folgenden erzählt Eberhard Schorsch die Kriminalgeschichte (Straftaten, Zeit der Begutachtung, Hauptverhandlung), stellt sein Gutachten vor (Befundteil, Interpretation und Bewertung) und schließt ab mit der Erläuterung des Urteils und der Perspektiven für den Angeklagten. Das Buch gibt einen Einblick in die Werkstatt eines Sachverständigen, wie man dies bisher noch nirgends finden kann. Bei der Lektüre dieses Falles war ich dann besonders gespannt auf die Erörterungen zur Schuldfähigkeit des Täters. Infolge der schweren Persönlichkeitsstörung des Täters, infolge konstellativer Faktoren wie Schlafentzug, Übermüdung und Alkoholkonsum und infolge eines in der Tatsituation ausgelösten massiven Wutaffektes kommt Eberhard Schorsch zur einer erheblichen Einschränkung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten. Könnte man nicht mit gleichem Recht von einer völlig aufgehobenen Steuerungsfähigkeit sprechen? Glaubt Eberhard Schorsch, daß Jörg K. vom Tötungsdelikt hätte Abstand nehmen können, wenn er seine Willenskräfte nur genügend angestrengt hätte?

Für mich ist die Abgrenzung einer erheblich verminderten von einer aufgehobenen Steuerungsfähigkeit bei Delikten, die von psychisch schwer gestörten Persönlichkeiten in affektiven Ausnahmesituationen begangen werden, ein für Psychowissenschaftler unlösbares Problem.

In den letzten Sätzen seines Buches ist Eberhard Schorsch dann ganz mit sich im reinen, wenn er schreibt, daß ein Gutachter dringend die Hoffnung brauche, daß ein schwer persönlichkeitsgestörter Straftäter die Chance bekomme, an einen Psychotherapeuten zu geraten, der die Zeit, die Erfahrung und den langen Atem habe für eine sicherlich schwierige und langwierige Aufarbeitung seiner Störung.

Irmgard Rode

Zeitschriftenschau

Unter dieser Rubrik wird die Auflistung von deutschsprachigen Zeitschriftenartikeln, die für die forensisch-psychologische Praxis von Interesse sein können, fortgeführt. Die "Zeitschriftenschau" begann im Rundbrief 2/90 mit einer Auflistung von Artikeln ab Januar 1989. In diesem Heft sind Artikel aus dem Zeitraum April 1991 bis September 1991 sowie Artikel aus dem vorherigen Zeitraum, die übersehen wurden, aufgeführt. Die Liste ist weiterhin unvollständig und mit der Aufnahme von einzelnen Artikeln ist nicht eine entsprechende Empfehlung verbunden.

Abkürzungen:

DAVorm	Der Amtsvormund
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FuR	Familie und Recht
JZ	Juristen Zeitung
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSiZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
R&P	Recht & Psychiatrie
StV	Strafverteidiger
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Allgemeines

- Eckardt, G. (1989). William Stern - Aspekte seines wissenschaftlichen Lebenswerkes. *Psychologie für die Praxis*, 7, 3-27.
- Foerster, K. (1989). Zur Situation der Weiterbildung in Forensischer Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland. *Der Nervenarzt*, 60, 243-245.
- Franski, H. (1991). Der Sachverständige - Diener oder Herr des Richters? *DRiZ*, 69, 314-320.
- Kette, G. (1990). Determinanten der Geschworenenentscheidung: Ein Anwendungsbeispiel für die Zeitreihenanalyse in der Rechtspsychologie. *Archiv für Psychologie*, 142, 59-80.

Familienrecht

- Albers-Jüngst, Chr. (1991). Beratung bei Trennung und Scheidung. *Jugendwohl*, 72, 179-185.
- Balloff, R. (1991). Gemeinsame elterliche Sorge - ein anzustrebender Regelfall? *Report Psychologie*, 16 (3), 16-21.
- Balloff, R. & Walter, E. (1991). Konzeptionelle Gedanken zur Trennungs- und Scheidungsintervention. *FuR*, 2, 63-69.
- Balloff, R. & Walter, E. (1991). Reaktionen der Kinder auf die Scheidung der Eltern bei alleiniger oder gemeinsamer elterlicher Sorge. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 38, 81-95.
- Bottländer, J. (1991). Scheidungskinder im Spannungsfeld von Familie und Gesellschaft. *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit*, 42, 60-68.
- Coester, M. (1991). Neue Aspekte zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach der Trennung und Scheidung. *FuR*, 2, 70-74.
- Dickmeis, F. (1991). Gefahren für das Kindeswohl ehelicher Kinder. *ZfJ*, 78, 164-171.
- Dickmeis, F. (1991). Familienrecht im Wandel. *DAVorm*, 64, 706-712.
- Dörr, C. (1991). Die Entwicklung des Familienrechts seit 1989 - Eherecht, elterliche Sorge, Umgangsbeschluss, Kindesherausgabe, Ehwohnung und Hausrat. *NJW*, 44, 77-85.
- Eisenberg, U. (1991). Probleme in Familienrechtsfragen aus der Sicht des Jugendrichters. *ZfJ*, 78, 250-256.

- Finger, P. (1991). Staatlich legalisierte Kindesmißhandlung im Familienrecht. Erweiterung auf die Arbeit von J.-U. Jopt. *ZfJ*, 78, 171-173.
- Jopt, J.U. (1991). Staatlich legalisierte Kindesmißhandlung im Familienrecht - Wenn Elternrecht Kindeswohl bricht. *ZfJ*, 78, 93-102.
- Klein, T. (1990). Wiederheirat nach Scheidung in der Bundesrepublik. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 42, 60-80.
- Kühn, H. (1990). Gemeinsame elterliche Verantwortung für die Kinder auch nach der Scheidung. *Jugendhilfe*, 27, 351-354.
- Rauscher, T. (1991). Gemeinsames Sorgerecht nach Scheidung. Was bewirkt das Kinder- und Jugendhilferecht? *NJW*, 44, 1087-1090.
- Salzgeber, J. & Höfling, S. (1991). Der diagnostische Prozeß bei der Familienpsychologischen Begutachtung. *ZfJ*, 78, 388-394.
- Schade, B. & Schmidt, A. (1991). Positionen und Verhalten von Rechtsanwälten in strittigen Sorgerechtsverfahren. *FamRZ*, 38, 649-652.
- Schwerdtner, E. (1991). Das Wohl des Kindes im Wandel der Zeiten. *NJW*, 44, 2543-2545.
- Spangenberg, B. & Spangenberg, E. (1990). Psychotherapeutische Interventionen während der Gutachterexploration in Familiensachen? - Neuro-Linguistisches Programmieren -. *FamRZ*, 37, 1321-1324.
- Süß, G.J. (1990). Arbeit mit Scheidungsfamilien - Überlegungen aus der Sicht der Bindungstheorie und kontextuellen Therapie. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 39, 278-283.
- Weiler, H. (1991). Kindeswohl und elterliche Sorge- und Umgangsrecht nach der Scheidung der Eltern. *Kind Jugend Gesellschaft*, 36, 18-21.

Vormundschaftsrecht

- Balloff, R. (1991). Lebensgemeinschaften nicht verheirateter Eltern mit Kindern - Bestandsaufnahme, Perspektiven und Grenzen aus juristischer und psychologischer Sicht. *ZfJ*, 78, 189-201.
- Balloff, R. (1991). Alleinerziehende Eltern. *ZfJ*, 78, 256-264.
- Coeppecius, R. (1991). Durchführung und Inhalt der Anhörung in Betreuungs- und Unterbringungssachen. *FamRZ*, 38, 892-898.
- Dreser, W. & Mackscheidt, E. (1991). Alleinerziehend. *Jugendwohl*, 72, 167-172.
- Finger, P. (1990). Ausübung der Personensorge bei Pflegekindern, § 38 KJHG. *ZfJ*, 78, 618-621.
- Heiliger, A. (1989). Der Mythos von den neuen Vätern. Zur geplanten Ausweitung des Umgangsrechts für Väter nichtehelicher Kinder. *Sozialmagazin*, 14 (1), 14-22.
- Hoffmann, P. (1991). Zur Situation ehrenamtlich tätiger Vormünder und Pfleger von Volljährigen. *FuR*, 2, 190-197.
- Inversini, M. (1991). Erziehungsfähigkeit - Bestimmungsstücke eines Begriffs. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 22, 50-62.
- Jakob, P. (1991). Entwicklungsprobleme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Familien mit einem Alkoholproblem. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 40, 49-55.
- Kairies, P. (1991). Das Kinder- und Jugendhilfegesetz - Überlegungen, Anmerkungen. *Soziale Arbeit*, 40, 50-54.
- Kairies, P. (1991). Überlegungen und Befürchtungen zum KJHG mit einigen thesenartigen Leitgedanken zu den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen. *Jugendhilfe*, 28, 121-125.
- Müllner, E. (1991). Die Re-Integration von Kindern in die leibliche (Teil-)Familie. *Zeitschrift für Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 40, 184-189.
- Roth, A. (1991). Die aktuelle Bedeutung des Art. 6 V GG für das Recht des nichtehelichen Kindes. *FamRZ*, 38, 139-147.

- Schreiner, H. (1991). Auslandsadoption. *Unsere Jugend*, 43, 265-272.
- Stephan, H. (1991). Das Kinder- und Jugendhilfegesetz: Erzieherische Hilfen in der Praxis. *Zeitschrift für das Fürsorgewesen*, 43, 73-80.
- Walter, U. (1991). Betreuung und elterliche Sorge. *FamRZ*, 38, 765-775.

Strafrecht

- du Bois, R. (1990). Der Gutachter als Psychotherapeut. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 3, 115-123.
- Geissler, R. & Marissen, N. (1990). Anmerkungen zur Analyse und Bewertung von Frauenkriminalität. *Köln-er Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 42, 144-148.
- Kolinski, G. (1991). Anmerkungen zum Hauptverfahren bei Gemeinschaftsstraf Tätern aus der Sicht des jugendpsychiatrischen Sachverständigen. *Acta Paedopsychiatrica*, 54, 83-88.
- Krumpelmann, J. (1990). Die strafrechtliche Schuldfähigkeit bei Affekttaten. *R&P*, 8, 150-157.
- Lempp, R. (1990). Zur Diagnostik "unverständlicher" Delikte bei Jugendlichen und Heranwachsenden. *Acta Paedopsychiatrica*, 53, 173-175.
- Meier, B.-D. (1991). Zwischen Opferschutz und Wahrheitssuche. *JZ*, 46, 638-645.
- Oswald, M. (1989). Schadenshöhe, Strafe und Verantwortungszuweisung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 199, 200-210.
- Oswald, M.E. & Bilsky, W. (1991). Subjektive Theorien über Kriminalitätsursachen und richterliche Schuldzuschreibung. *MschKrim*, 74, 129-145.
- Pfeiffer, C. (1991). Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft? *StV*, 11, 363-370.
- Rösler, M. & Riedinger, A. (1989). Ältere Menschen im Strafrecht. *Psycho*, 15, 687-699.
- Salewski, B. & Simmedinger, R. (1989). Frauenkriminalität und straffällige Frauen. *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit*, 40, 147-152.
- Schalt, T. (1989). Auskunft und Zeugnisverweigerung im Strafverfahren Suchtkranker. *Suchtgefahren*, 35, 136-139.
- Strehlow, U. (1991). Zur Legalprognose von Tötungsdelinquenten. *Acta Paedopsychiatrica*, 54, 95-97.

Strafvollzug, Maßregelvollzug, Sozialtherapie

- Andritzky, W. (1989) Zur Gruppendynamik des sozialtherapeutischen Strafvollzuges. *Medizin Mensch Gesellschaft*, 14, 161-171.
- Athen, D. (1989). Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung von Alkoholkranken im Maßregelvollzug. *MschKrim*, 72, 63-70.
- Bölter, H. (1991). Verlauf von Lockerungen im Langstrafenvollzug. *ZfStrVo*, 40, 71-76.
- Busch, M. (1989). Kinder inhaftierter Väter. *ZfStrVo*, 38, 131-138.
- Dahle, K.P. & Steller, M. (1990). Coping im Strafvollzug: Eine Untersuchung zu Haftfolgen bei Jugendlichen. *Zeitschrift für Experimentelle und Angewandte Psychologie*, 37, 31-51.
- Eisenberg, U. (1989). Bemerkungen zu einzelnen "ungewöhnlichen" Gefangenenkleingruppen. *ZfStrVo*, 38, 334-342.
- Fabricius, D. (1991). Mindestanforderungen an eine resozialisierende Sozialtherapie. *MschKrim*, 74, 197-209.
- Geisler, B. & Jung, H. (1989). Ehe, Partnerschaft und Strafvollzug. Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. *ZfStrVo*, 38, 143-147.
- Heinz, G. (1989). Möglichkeiten und Grenzen der offenen/halboffenen Behandlung in der forensischen Psychiatrie. *MschKrim*, 72, 89-95.
- Kette, G. (1990). Person-Umwelt-Korrespondenz und Befinden in der Haft. *Archiv für Psychologie*, 142, 123-148.

- Kober, E.M. (1989). Theorie und Praxis der Bewährungshilfe im Wandel empirisch fundierter Erkenntnis. *Kriminalpädagogische Praxis*, 29, 18-23.
- Köpsel, K. (1989). Besondere Probleme verheirateter Strafgefangener. *ZfStrVo*, 38, 151-153.
- Konrad, N. (1991). Fehleinweisung in den psychiatrischen Maßregelvollzug. *NSiZ*, 11, 315-321.
- Lorch, A., Schulte-Altedorneburg, M. & Stäwen, G. (1989). Die Behandlungswohngruppe als lernende Gemeinschaft - Grundlagen und Folgerungen. *ZfStrVo*, 38, 265-273.
- Meyer, F.W. (1989). Trennung durch Inhaftierung als kritisches Lebensereignis. Zur Lage der Frauen von Inhaftierten. *ZfStrVo*, 38, 138-143.
- Rasch, W. (1989). Sozialtherapie im Maßregelvollzug. *MschKrim*, 72, 115-121.
- Rehn, G. & Warning, D. (1989). Lebenswelt Sozialtherapeutische Anstalt. *ZfStrVo*, 38, 222-231.
- Spiess, G. (1989). Bewährungshilfe als Alternative zum Vollzug der Jugendstrafe: Erfahrungen und Kriterien. *Kriminalpädagogische Praxis*, 29, 9-17.
- Stäwen, G. (1989). Behandlungswohngruppen im Regelvollzug - Bedingungen, zentrale Probleme und Perspektiven aus der Sicht der Sozialarbeit. *ZfStrVo*, 38, 259-264.
- Strehlow, U. (1989). Katamnesen von nach § 63 StGB untergebrachten jugendlichen Tötungsdelinquenten: vier Kasuistiken. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 17, 211-215.
- Venzlaff, U. (1989). Was ist Delinquenz und was kann man daran behandeln? Gedanken über Aufgaben und Möglichkeiten des Maßregelvollzuges. *MschKrim*, 72, 161-168.
- Volckart, B. (1990). Maßregelvollzug und Schweigepflicht. *R&P*, 8, 158-165.
- Walter, J. (1989). Soziales Training alkoholauffälliger Verkehrstäter im Strafvollzug. *Blutalkohol*, 26, 176-184.
- Wiederholt, I.C. (1989). Psychiatrisches Behandlungsprogramm für Sexualtäter in der Justizvollzugsanstalt München. *ZfStrVo*, 38, 231-237.
- Zimmermann, J. (1989). Sexualität in der Strafvollzugsanstalt: So schafft man sexuelle Krüppel ... *Pro Familia Magazin*, 17, 15-17.

Glaubwürdigkeit

- Curio, I. & Scholz, O.B. (1991). Glaubhaftigkeitsbeurteilung von kurzen Zeugenaussagen mittels behavioraler und psychophysiologischer Parameter. *Zeitschrift für Experimentelle und Angewandte Psychologie*, 38, 188-200.
- Fiedler, K. (1989). Lügendetektion aus alltagspsychologischer Sicht. *Psychologische Rundschau*, 40, 127-140.
- von Klitzing, K. (1990). Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Kindern und Jugendlichen in der Frage des sexuellen Mißbrauchs. *Acta Paedopsychiatrica*, 53, 181-191.
- Volbert, R. (1991). Zur Glaubhaftigkeit von Kinderaussagen. *Sozialmagazin*, 16 (5), 22-23.

Sexueller Mißbrauch

- Denger, B. (1991). Kinder und Jugendliche als Zeugen im Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs in der Familie und deren Umfeld. *ZRP*, 24, 48-51.
- Gänslen-Jordan, C., Appelt, H. & von Osterroht, A. (1990). Sexueller Mißbrauch von Mädchen in der Familie. Ergebnisse einer Auswertung psychologischer Glaubwürdigkeitsgutachten. *Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie*, 40, 241-247.
- Grube, F. (1991). Sexueller Mißbrauch bei Kindern und Jugendlichen. *Jugendwohl*, 72, 204-210.
- Neutzling, R. (1991). Sexuell mißbrauchte Kinder vor Gericht. *Sozialmagazin*, 16 (5), 14-18.
- Schneider, G. (1991) Mißbrauchte Jungen. *Sozialmagazin*, 16 (5), 24-29.

(zusammengestellt von Thomas Fabian)

Aus der Rechtsprechung

Für die rechtspsychologische Praxis ist das Spannungsfeld zwischen den Erkenntnissen empirischer Wissenschaft und den Erfahrungen klinisch-psychologischer Praxis auf der einen Seite sowie den normativen Rahmenbedingungen und Einzelfallentscheidungen, wie sie durch Gesetz und Rechtsprechung auf der anderen Seite gesetzt werden, konstitutiv. Während die Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Bereich der Psychologie Forensikern bekannt und vielfältig zugänglich sein dürften, sind die Möglichkeiten einer gezielten, auf die forensische Praxis bezogenen Information von Psychologen über die rechtlichen Anforderungen an ihre Arbeit und die Rahmenbedingungen ihre Tätigkeit nur reduziert. Insbesondere Informationen über die durch die obergerichtliche Rechtsprechung vorgenommenen Konkretisierungen gesetzlicher Bestimmungen bis hin zu rechtsfortbildenden und -schaffenden Entscheidungen sind für Psychologen schlecht verfügbar. Die Rechtsprechungsübersichten der juristischen Fachzeitschriften sind naturgemäß nicht auf diesen Bedarf zugeschnitten. Eine diesbezüglich gezielte Information erscheint jedoch für die Weiterentwicklung eines Dialoges zwischen Rechtswissenschaft und Psychologie, im Sinne einer wechselseitigen Verständigung in einem gemeinsamen Arbeitsfeld notwendig, um die Interessen aller Prozeßbeteiligten angemessen wahren zu können. Vor diesem Hintergrund soll hier damit begonnen werden, gezielt auf die Bedürfnisse Forensischer Psychologen zugeschnitten, über ausgewählte gerichtliche Entscheidungen kontinuierlich zu informieren. Einzelne, besonders wichtig erscheinende Entscheidungen werden dabei ausführlicher kommentiert. In dieser ersten Rechtsprechungsübersicht werden Gerichtsentscheidungen der Strafgerichte, die nach dem 1.1.1989 bis zum 31.8.1991 veröffentlicht wurden, erfaßt. In den folgenden Heften soll dann diese Übersicht mit Entscheidungen der Strafgerichte fortgesetzt werden. Weiter ist geplant, vom nächsten Heft an auch über relevante Entscheidungen der Zivilgerichte kontinuierlich zu berichten. Aufgrund der Vielzahl der Entscheidungen, die in dieser ersten Übersicht zu berücksichtigen waren, erfolgt nur eine stark gekürzte Wiedergabe. Die Entscheidungen werden mit Leitsatz, Gericht, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen sowie einem Hinweis darauf, in welcher Fachzeitschrift ein Abdruck erfolgt ist, versehen, so daß es Interessenten möglich ist, einzelne Urteile oder Beschlüsse aufzufinden. Wenn die Leitsätze einer näheren Erläuterung bedürfen, werden in redaktionell überarbeiteter Form Ausführungen aus den Urteilsgründen angefügt.

Rechtsprechungsübersicht:

Rechtspsychologisch relevante Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen, 1989 - 1991

I. Schuldfähigkeit

a) Tiefgreifende Bewußtseinsstörung / Affekt

BGH, Beschl. v. 18.10.1988 - 4 StR 509/88 (LG Landau) (StV 1989, Heft 3, S.104)

Das Zusammenwirken von alkoholischer Enthemmung und affektiver Spannung kann zum völligen Ausschluß des Hemmungsvermögens führen.

BGH, Urt. v. 10.5.1988 - 1 StR 175/88 (LG Stuttgart) (StV 1989, Heft 1, S.12)

Eine erhalten gebliebene Erinnerung an das Tatgeschehen kann nur sehr eingeschränkt als Anhaltspunkt für vorhanden gewesene Einsichtsfähigkeit oder intaktes Steuerungsvermögen herangezogen werden.

BGH, Urt. v. 6.6.1989 - 1 StR 171/89 (LG Hechingen) (StV 1990, Heft 6, S.260)

Nicht pathologisch bedingte Störungen, wozu die tiefgreifende Bewußtseinsstörung infolge hochgradigen Affekts gehört, können nur dann zur Unterbringung führen, wenn sie als länger dauernde Störung den Zustand des Täters widerspiegeln. Allein eine narzistische Neurosestruktur und eine Disposition zur emotionalen Aufladung, die für sich keine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit begründen, rechtfertigen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht.

BGH, Urt. v. 13.12.1989 - 3 StR 370/89 (LG-Duisburg) (NSZ 1990, Heft 5, S.231)

Von einer forensisch relevanten Bewußtseinsstörung i.S. der §§ 20, 21 StGB kann nur gesprochen werden, wenn der hochgradige affektive Ausnahmezustand eine Intensität erreicht, die in ihrer

Auswirkung auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit den krankhaften seelischen Störungen i.S. der §§ 20, 21 StGB gleichwertig ist.

Bei verschiedenen Taten, die gleichzeitig zu beurteilen sind, ist jeweils die unterschiedliche Motivation sowie Unterschiede der zu überwindenden Hemmschwellen zu berücksichtigen. Zielstrebiges und umsichtiges Nachtverhalten eines Täters, bei dem vegetative, psychomotorische und psychische Begleitscheinungen heftiger Affekterregung fehlen, spricht gegen eine vorausgegangene tiefgreifende Bewußtseinsstörung bei der Tat. Erforderlich ist nicht isolierte Beurteilung des Nachtatverhaltens, sondern die Ermittlung der speziellen Tatzeitverfassung des Täters aufgrund einer sachverständigen Bewertung seines Verhaltens vor, bei und nach der Tat.

BGH, Urt. v. 13.12.1989 - 3 StR 370/89 (LG Duisburg) (StV 1990, Heft 6, S.248 f.)

Bei der Feststellung eines Zustands affektbedingter tiefgreifender Bewußtseinsstörung kommt einem Psychologen besondere Sachkunde zu. Meint der Tatrichter, die Bewertung eines psychiatrischen Sachverständigen nicht teilen zu können, muß er unter diesen Umständen die wesentlichen Darlegungen des psychologischen Sachverständigen im Urteil mitteilen.

BGH, Beschl. v. 28.2.1989 - 1 StR 32/89 (LG München I) (StV 1989, Heft 8, S.335 f.)

Wird ein Beweisantrag auf Vernehmung eines weiteren Sachverständigen zur Schuldfähigkeit damit begründet, daß die Darlegung des zuerst gehörten Sachverständigen zur Bewertung einer zeitlich eng begrenzten Erinnerungslücke als Anzeichen für einen Affekt in der Wissenschaft umstritten seien, darf sich das Gericht bei der Ablehnung des Antrages nicht mit der Begründung begnügen, gegen die Sachkunde des gehörten Sachverständigen spreche nicht, daß möglicherweise andere Sachverständige andere Kriterien zur Beurteilung von Affekttaten heranzögen. Vielmehr hätte das Gericht sich mit diesen abweichenden Kriterien unter Beiziehung eines weiteren Sachverständigen sachlich auseinandersetzen müssen.

Die Auffassung des SV, daß es zeitlich eng auf das eigentliche Tatgeschehen begrenzte totale Erinnerungslücken nicht gebe, steht mit den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft nicht im Einklang. Solche Erinnerungslücken gelten im Gegenteil gerade als Anzeichen für eine auf einem Affekt beruhende Bewußtseinsstörung.

BGH, Urt. v. 19.6.1990 - 1 StR 278/90 (LG Hechingen) (StV 1990, Heft 11, S.493 f.)

Kriterien zur Beurteilung einer affektbedingten verminderten Schuldfähigkeit.

Für einen affektiven Ausnahmezustand können etwa sprechen Ansteigen chronischer Affektspannung, psychopathologische Disposition der Persönlichkeit, konstellative Faktoren wie Alkoholgenuß oder Erschöpfung, abrupter Tatablauf mit elementarer Wucht, gleichsam rechtwinkliger Affektverlauf, schwere Erschütterung nach der Tat, hochgradige Einengung des Wahrnehmungsfeldes und der seelischen Abläufe, starke Erinnerungsstörungen, Persönlichkeitsfremdheit, Störungen der Sinnes- und Erlebniskontinuität, während gegen eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung etwa sprechen können aggressive Vorgestalten der Tat in der Phantasie, Ankündigungen der Tat, aggressive Handlungen in der Tatanlaufzeit, Tatvorbereitungen, Herbeiführen der Tatsituation durch den Täter, Fehlen eines Zusammenhanges zwischen Provokation, Erregung und Tat, Gestaltung des Tatablaufes vorwiegend durch den Täter, lang hingezogenes Tatgeschehen, komplexer Handlungsablauf in Etappen, erhaltene Introspektionsfähigkeit bei der Tat, exakte, detaillierte Erinnerung, zustimmende Kommentierung des Tatgeschehens, Fehlen von vegetativen, psychomotorischen und psychischen Begleitscheinungen heftiger Affekterregung.

BGH, Urt. v. 26.7.1990 - 4 StR 270/90 (LG Hagen) (StV 1990, Heft 12, S. 544 ff.)

Erheblicher Alkoholgenuß und ein innerhalb kurzer Zeit aufgebauter Affekt können die Steuerungsfähigkeit auch dann erheblich beeinträchtigen, wenn der Täter sich situationsgerecht verhält und noch feinmotorische Leistungen erbringt. Motorische Ausfälle werden nach der Rechtsprechung nur für die Annahme von Schuldunfähigkeit verlangt.

Hat der Tatrichter für eine sachkundige Beratung sowohl einen psychologischen als auch einen psychiatrischen Sachverständigen herangezogen, empfiehlt sich die Einholung eines Obergutachtens für den Fall, daß sich der psychologische und psychiatrische Sachverständige widersprechen.

Die erhebliche Verminderung des Hemmungsvermögens setzt solche motorischen Ausfälle nicht voraus. Überhaupt ist das ungestörte Leistungsverhalten kein ausreichender Beweis für ein intaktes Hemmungsvermögen. Ebenso spricht erhalten gebliebenes Erinnerungsvermögen nicht gegen eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit.

b) Schwere andere seelische Abartigkeit gem. § 20 StGB

BGH, Beschl. v. 15.11.1988 - 4 StR 518/88 (LG Frankenthal) (StV 1989, Heft 3, S.104)

Das Merkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit erfaßt auch solche Veränderungen der Persönlichkeit, die nicht pathologisch bedingt sind, also im medizinischen Sinne keine Krankheiten darstellen. Es kommt daher nicht darauf an, ob die bei dem Angeklagten festgestellte Persönlichkeitsstörung es rechtfertigt, ihn als krank zu bezeichnen. Entscheidend ist, ob die Persönlichkeitsstörung sein Hemmungsvermögen erheblich vermindert hat, was in einer Ganzheitsbetrachtung zu ermitteln ist.

Eine neurotische Persönlichkeitsstörung kann eine Stärke erreichen, die zur erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führt.

BGH, Urt. v. 1.6.1989 - 4 StR 222/89 (LG Essen) (NSiZ 1989, Heft 9, S.430)

1. Das in den §§ 20, 21 StGB genannte Merkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit erfaßt solche Veränderungen der Persönlichkeit, die nicht pathologisch bedingt sind, im medizinischen Sinne also keine Krankheit darstellen.

2. Zur Anwendung der §§ 20, 21 StGB bei verminderter Einsichtsfähigkeit.

Die Schuld des Täters wird nicht gemindert, wenn er trotz erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit das Unrecht tatsächlich eingesehen hat. Fehlt dem Täter die Einsicht, wegen oder krankhaften seelischen Störung oder aus einem anderen in § 20 bezeichneten Grund, ohne daß ihm dies zum Vorwurf gemacht werden kann, so ist auch bei nur verminderter Einsichtsfähigkeit nicht § 21 StGB sondern § 20 StGB anwendbar. Die Voraussetzungen des § 21 StGB liegen in den Fällen verminderter Einsichtsfähigkeit nur vor, wenn die Einsicht gefehlt hat, dies aber dem Täter vorzuwerfen ist.

BGH, Urt. v. 27.11.1990 - 1 StR 584/90 (LG Tübingen) (StV 1991, Heft 4, S.155)

Geht es um die Schwächung von Kontrollfunktionen und um Störungen der Impulskontrolle infolge einer als schwere andere seelische Abartigkeit einzuordnenden Persönlichkeitsstörung, kann zielgerichtetes, vorgeplantes, situationsgerechtes Handeln im Rahmen der Gesamtwürdigung ein wesentliches Beurteilungskriterium dafür sein, ob der Angeklagte imstande war "Anreize" und "Hemmungen" gegeneinander abzuwägen und danach seinen Entschluß zu bilden.

BGH, Beschl. v. 21.2.1991 - 4 StR 56/91 (LG Dortmund) (NSiZ 1991, Heft 7, S.330)

Zur Annahme einer schweren anderen seelischen Abartigkeit i.S. von § 20 StGB bei überdurchschnittlicher Aggressivität des Täters.

Das LG stellt fest, daß der Angeklagte, insbesondere unter Alkoholeinfluß, überdurchschnittlich aggressiv sei. Es meint, diese Neigung sei nicht auf eine schwere andere seelische Abartigkeit i.S. von § 20 StGB zurückzuführen, da die affektiven Entladungen bei dem Angeklagten noch nicht ein solches Ausmaß erreichten, daß der Persönlichkeitseigenart Krankheitswert beigemessen werden könne. Vielmehr lägen jeweils nachvollziehbare und aus der vorangegangenen Entwicklung ableitbare Reaktionen vor, die lediglich in Dauer und Intensität überdurchschnittlich seien. Im vorliegenden Fall kann dies bedeuten, daß das LG die Rechtserheblichkeit der bei dem Angeklagten festgestellten Störung verneint hat, weil es sich bei ihnen nicht um eine Psychose, also eine Krankheit im medizinischen Sinne, handelt. Das wäre unzulässig, weil das Gesetz eine solche Beschränkung nicht vorsieht.

BGH, Urt. v. 17.4.1991 - 2 StR 404/90 (LG Bonn) (NSiZ 1991, Heft 8, S.383 f.)

Zur Beurteilung der Frage, ob eine sexuelle Beziehung zu einer tiefgreifenden inneren Abhängigkeit führen kann, die den Grad einer schweren anderen seelischen Abartigkeit erreichen und eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit i.S. von § 21 StGB bewirken kann.

Die Beurteilung der Frage, ob eine sexuelle Beziehung zu einer tiefgreifenden inneren Abhängigkeit führen kann, die den Grad einer schweren anderen seelischen Abartigkeit erreichen und eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit i.S. des § 21 StGB bewirken kann, erfordert besonders große Sachkunde.

c) Abhängigkeit / Sucht

BGH, Beschl. v. 12.7.1988 - 4 StR 274/88 (LG Saarbrücken) (StV 1989, Heft 3, S.103)

Zur Annahme verminderter Schuldfähigkeit bei dem Zusammentreffen von langjährigem Haschischkonsum und Diabetes.

Die festgestellte Zuckererkrankung kann bereits die Annahme, der Angeklagte leide an einer krankhaften seelischen Störung, rechtfertigen. Bedeutsam ist auch die Frage eines etwaigen Zusammenwirkens, unter Umständen Kumulierens von Zuckererkrankung und Haschischmißbrauch.

BGH, Urt. v. 20.9.1988 - 1 StR 369/88 (LG München II) (NSiZ 1989, S. 17 f.)

Abhängigkeit von Betäubungsmitteln begründet für sich allein noch nicht eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit.

Diese Folge ist bei einem Rauschgiftsüchtigen nur ausnahmsweise gegeben; z.B. wenn langjähriger Betäubungsmittelgenuß zu schwersten Persönlichkeitsänderungen geführt hat, bei Beschaffungstaten unter starken Entzugserscheinungen oder unter Umständen dann, wenn das Delikt im Zustand eines akuten Rausches verübt wurde. Bei der Beurteilung von abgrenzbaren Rauschzuständen müssen sich Sachverständige und Tatrichter im wesentlichen am äußeren Verhaltensbild des Täters zur Tatzeit orientieren.

BGH, Urt. v. 6.6.1989 - 5 StR 175/89 (LG Lüneburg) (NSiZ 1989, Heft 5, S. 430 f.)

Zur Anwendung des § 21 StGB bei Beschaffungskriminalität Heroinabhängiger.

Die Anwendung des § 21 StGB ist bei Beschaffungsdelikten Heroinabhängiger nicht in jedem Fall davon abhängig, daß der Täter zur Tatzeit unter akuten körperlichen Entzugserscheinungen gelitten hat. Es ist rechtlich nicht ausgeschlossen, daß die Angst des Heroinabhängigen vor Entzugserscheinungen, die er schon als äußerst unangenehm erlebt hat und als nahe bevorstehend einschätzt, seine Hemmungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt.

BGH, Beschl. v. 10.4.1990 - 4 StR 148/90 (LG Münster) (NSiZ 1990, Heft 8, S.384 f.)

Die Anwendung des § 21 StGB bei Beschaffungsdelikten Heroinabhängigen ist nicht in jedem Fall davon abhängig, daß der Täter zur Tatzeit unter akuten körperlichen Entzugserscheinungen gelitten hat. Es ist vielmehr nicht ausgeschlossen, daß bereits die Angst des Heroinabhängigen vor Entzugserscheinungen, die er schon als äußerst unangenehm erlebt und als nahe bevorstehend einschätzt, seine Hemmungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt.

BGH, Beschl. v. 28.9.1990 - 2 StR 381/90 (LG Köln) (StV 1991, Heft 4, S.156)

Bei einem langjährig Heroinabhängigen besagt sein Leistungsverhalten nichts über seine Hemmungsfähigkeit, die gleichwohl erheblich gemindert gewesen sein kann.

BGH, Beschl. v. 24.1.1991 - 4 StR 580/90 (LG Münster) (StV 1991, Heft 4, S.155f)

Zur Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit bei Abhängigkeit vom Glücksspiel.

Vom Merkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit werden auch solche Veränderungen der Persönlichkeit erfaßt, die nicht pathologisch bedingt sind. Der Sachverständige hatte sein Gutachten nur darauf abgestellt, ob der Angeklagte seine Spieleidenschaft noch beherrschen konnte. Unter diesem Gesichtspunkt bedurfte die Frage des Vorliegens einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit aber keiner Erörterung; denn nach den Feststellungen hatte der Angeklagte die Tat nicht zur Beschaffung der für die Befriedigung seiner Spieleidenschaft erforderlichen Mittel begangen, sondern um seiner Frau das Haushaltsgeld geben zu können. Es ging hier vielmehr um die Frage, ob sich die beim Angeklagten diagnostizierte Abhängigkeit vom Glücksspiel als eine derartige psychische Veränderung der Persönlichkeit darstellte, daß sie Auswirkungen auf die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten auch bei Begehung der Straftat haben konnte.

d) Sonstiges / Allgemeines

BGH, Beschl. v. 29.8.1988 - 3 StR 323/88 (LG Flensburg) (StV 1989, Heft 1, S.15)

Es gibt keinen graduellen Unterschied im Schuldgehalt zwischen der Annahme einer erheblichen Verminderung des Hemmungsvermögens und der Einsichtsfähigkeit.

In Fällen verminderter Einsichtsfähigkeit kann § 21 StGB nur angewendet werden, wenn die Unrechtseinsicht gefehlt hat, dies aber dem Täter vorzuwerfen ist; liegen danach die Voraussetzungen der bezeichneten Vorschrift vor, dann gibt es aber keinen Erfahrungssatz, der eine graduelle Unterscheidung im Schuldgehalt zur erheblichen Verminderung des Hemmungsvermögens rechtfertigt. Es ist rechtsfehlerhaft davon auszugehen, daß die Einsichtsfähigkeit das wesentlichere Moment der Schuldfähigkeit gegenüber dem Hemmungsvermögen sei.

BGH, Beschl. v. 8.11.1988 - 5 StR 499/88 (LG Hildesheim) (StV 1989, Heft 3, S.102)

Die Fähigkeit eines alternden Menschen, der Einsicht in das Unerlaubte seines Tuns gemäß zu handeln, kann durch einen Altersabbau beeinträchtigt sein, ohne daß Intelligenzausfälle oder das äußere Erscheinungsbild auf Entschwinden der geistigen und seelischen Kräfte hindeuten. Dies ist für einen Nichtmediziner nur schwer erkennbar, so daß die Hinzuziehung eines Psychiaters mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet des Altersabbaus notwendig sein kann.

BGH, Beschl. v. 25.11.1988 - 4 StR 523/88 (LG Münster) (StV 1989, Heft 3, S. 102 f.)

Zur Verminderung der Schuldfähigkeit bei Zusammenwirken von alkoholischer Enthemmung und altersbedingter Rückbildung der geistigen Kräfte.

Die Fähigkeit des Menschen, der Einsicht in das Unerlaubte seines Tuns gemäß zu handeln, kann durch Altersabbau vermindert sein, ohne daß Intelligenzausfälle oder das äußere Erscheinungsbild darauf hindeuten. Dabei kann hier dahingestellt bleiben, welchem der Merkmale der §§ 20, 21 StGB die vom Begriff Altersabbau umschriebenen Vorgänge zuzuordnen sind.

OLG Celle, Beschl. v. 29.6.1990 - 1 Ws 168/90 (StV 1991, Heft 6, S.248)

Die Anordnung der Unterbringung in einem LKH zur Beobachtung und Gutachtenerstattung zur Schuldfähigkeit eines Angeklagten ist aufzuheben, wenn dieser zu einer Mitarbeit an der Begutachtung nicht bereit ist. Allein die Möglichkeit, daß ein Angeklagter bei einem bis zu sechs Wochen dauernden stationären Aufenthalt nicht nur schweigen, sondern mit Patienten, Pflegern und Ärzten reden werde, würde sich als unstatthafte Einwirkung auf seine Aussagefreiheit darstellen.

BGH, Urt. v. 23.10.1990 - 1 StR 414/90 (LG Tübingen) (NSZ 1991, Heft 2, S.80 f.)

Ist ein neurologischer Befund festgestellt worden, der möglicherweise eine der biologischen Voraussetzungen des § 20 StGB erfüllt, so ist ein Psychiater in aller Regel kompetent, die psychologischen Auswirkungen dieses Zustandes auf die Begehung der Tat zu beurteilen.

II. Zeugenpsychologie

a) Glaubwürdigkeit

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9.12.1987 - 2 Ss 431/87 - 168/87 III (StV 1990, Heft 1, S.13)

Die Hinzuziehung eines (psychologischen) Sachverständigen ist für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines jugendlichen Zeugen (insbesondere) geboten, wenn sich die Beweislage wegen Besonderheiten in der Person des Zeugen als besonders schwierig erweist.

Zwar ist die Glaubwürdigkeit eines Zeugen grundsätzlich ureigenste Aufgabe des Tatrichters und gehört seit jeher zum Wesen richterlicher Rechtsfindung. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines erwachsenen Zeugen bedarf der Tatrichter, sofern nicht besondere Gründe in der Person des Zeugen vorliegen, nicht der Hilfe eines Sachverständigen.

Bei Kindern und Jugendlichen ist in der Regel ebenfalls die Hinzuziehung eines Sachverständigen entbehrlich. Sie ist allerdings erforderlich, wenn besondere Umstände, wie ungewöhnliches Erscheinungsbild oder Verhalten, unaufgeklärte Widersprüche, geistige Schäden, übergroße Jugend, Reifedefizite, die Art des Aussagegegenstandes etc. zur Einholung eines Gutachtens drängen.

BGH, Urt. v. 15.12.1988 - 4 StR 500/88 (LG Bielefeld) (StV 1990, Heft 1, S.8)

Die Ablehnung eines Beweisantrages auf Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens ist dann rechtsfehlerhaft, wenn nach den Feststellungen des Urteils die Belastungszeugin an einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis leidet und nicht festgestellt ist, ob ein von der Zeugin berichtetes Geschehen sich tatsächlich so zugetragen hat oder reine Phantasie ist.

BGH, Beschl. v. 23.6.1989 - 2 StR 285/89 (LG Marburg) (StV 1990, Heft 1, Seite 8)

Zwar ist die Bewertung von Zeugenaussagen grundsätzlich Sache des Tatrichters; bei Besonderheiten in der Person eines Zeugen kann jedoch die Einholung des Rats eines Sachverständigen geboten sein. Geht der Tatrichter davon aus, daß bei einem Zeugen in der Vergangenheit eine Psychose diagnostiziert wurde, überschätzt er seine Sachkunde, wenn er aufgrund eigener Beurteilung zu dem Ergebnis kommt, der Zeuge leide gegenwärtig nicht mehr an einer seine Glaubwürdigkeit beeinträchtigenden geistigen oder psychischen Störung.

BGH, Beschl. v. 1.3.1990 - 4 StR 47/90 (LG Bochum) (StV 1990, Heft 10, S.438 f.)

Zur Bedeutung von Konstanz und Detailreichtum für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit.

Das LG hielt in Übereinstimmung mit der gehörten SV die Aussage der Belastungszeugin zum Tatgeschehen wegen ihres Detailreichtums, ihrer Konstanz und der Art der geschilderten, widerwärtigen sexuellen Vorgänge für glaubhaft. Auch hierbei stellte das LG auf das Alter der Belastungszeugin ab und meinte, eine Jugendliche dieser Altersstufe könne kaum das Vorstellungsvermögen haben, um derartige sexuelle Perversionen zu erfinden und stimmig widerzugeben. Diese Würdigung ist lückenhaft und daher nicht geeignet, die gezogene Schlußfolgerung zu tragen. Sie setzt sich nicht mit der Einlassung des Angeklagten auseinander, wonach er in seiner Wohnung zunächst einen Pornofilm vorgeführt hat. Der Film soll Vorgänge zum Inhalt gehabt haben, wie sie die Belastungszeugin später beschrieben hat. Traf diese ungeprüft gebliebene Einlassung zu, so bedurfte die Zeugin bei ihrer Aussage keiner besonderen Vorstellungskraft und auch der Detailreichtum sowie die Konstanz der Aussage könnten eine hinreichende Erklärung in dem zwar nicht erlebten, wohl aber sinnlich wahrgenommenen filmischen Geschehen finden.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 5.3.1990 - 1 Ss 124/90 (StV 1990, Heft 6, S.257)

Zwar können einem Zeugen Protokolle über seine früheren Vernehmungen vorgehalten und sie auf diese Weise zum - nicht protokollpflichtigen - Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Ein solcher Vorhalt ist jedoch nicht zulässig, wenn es gerade um die sich aus der Aussagekonstanz ergebende Glaubwürdigkeit des Zeugen geht.

BGH, Beschl. v. 20.3.1990 - 1 StR 654/89 (LG München II) (StV 1990, Heft 12, S.533)

Auf der Nichtbescheidung eines Beweisantrages auf Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens über das Tatopfer kann das Urteil dann beruhen, wenn es sich bei dem Tatopfer um den einzigen Belastungszeugen handelt und die Beweiswürdigung besondere Schwierigkeiten aufweist, weil der Zeuge im Verfahrensverlauf teilweise widersprüchliche und unrichtige Aussagen gemacht hat.

Die sehr junge Belastungszeugin hatte die Anzeige gegen den Angeklagten nur auf Drängen ihrer Mutter erstattet und sie später, als die teilweise Unrichtigkeit ihrer Angaben bei der Polizei bekanntgeworden war, wiederum auf Drängen der Mutter, nachdem es über die Strafanzeige in der Familie bereits zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen war, wieder zurückgezogen. Aus Angst vor der Mutter hatte die Zeugin bei der polizeilichen Vernehmung verschwiegen, daß sie bereits vor der Tat Intimkontakt mit dem Angeklagten gehabt hatte. In der Hauptverhandlung haben zwei Zeugen ein sexuelles Verhalten der Zeugin ihnen gegenüber geschildert, das im wesentlichen den Einlassungen des Angeklagten über das Tatgeschehen entspricht. Angesichts dieser Umstände scheint es nicht ausgeschlossen, daß ein aussagepsychologisches Gutachten über die Zeugin zu weitergehenden Erkenntnissen hätte führen können.

BGH, Beschl. v. 21.6.1990 - 4 StR 233/90 (LG Dortmund) (StV 1990, Heft 12, S.532)

Liegen tatsächliche Angaben dafür vor, daß die Aussagetüchtigkeit eines Zeugen bei seiner polizeilichen Vernehmung beeinträchtigt war, kann es im Einzelfall nicht ausreichen, die Glaubwürdigkeit allein auf den persönlichen Eindruck der Vernehmungspersonen zu stützen. Vielmehr kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich sein.

BGH, Urt. v. 14.3.1991 - 4 StR 16/91 (LG Essen) (StV 1991, Heft 6, S.245)

Das Vorliegen einer Epilepsie kann zu vielfachen Bewußtseinsstörungen und Persönlichkeitsveränderungen führen, z.B. episodische Verstimmungen oder gar sexuelle Entgleisungen, die nicht nur im Zusammenhang mit den allgemein bekannten krampfartigen Anfällen auftreten können. Dies kann unmittelbar Einfluß auf die Glaubwürdigkeit eines Epileptikers haben. Dies kann zur Hinzuziehung eines Sachverständigen nötigen.

b) Wiedererkennen

BGH, Beschl. v. 6.4.1990 - 2 StR 627/89 (LG Aachen) (StV, 1990, Heft 8, S.340)

Das Wiedererkennen einer Person ist ein Vorgang, der viele Fehlerquellen beinhalten kann. Dies gilt erst recht, wenn der Täter bei der Tat maskiert war und das Wiedererkennen durch die Erinnerung an bestimmte persönliche Merkmale einer dem Zeugen bereits bekannten Person erfolgt. In einem solchen Fall reicht es nicht aus, wenn das Urteil lediglich mitteilt, der Zeuge habe den Angeklagten an bestimmten Merkmalen (hier: helle Augenbrauen, Statur und Sprache) erkannt. Vielmehr ist eine Darlegung erforderlich, warum diese Merkmale so auffällig waren, daß sie zu einer zuverlässigen Identifizierung ausreichen.

LG Köln, Urt. v. 22.5.1990 - 112 - 4/89 (NSiZ 1991, Heft 4, S.202 f.)

Zur Frage der Täteridentifizierung durch Vorlage von Lichtbildern.

Die Identifizierung einer Person im Rahmen einer Gegenüberstellung oder Lichtbildvorlage hat grundsätzlich nur dann Beweiswert, wenn der Zeuge eine Auswahl unter mehreren Personen zu treffen hat, auf die alle von ihm zuvor im Rahmen einer Personenbeschreibung angegebenen Merkmale zutreffen. Einen Beweiswert hat jeweils nur das erste Wiedererkennen, jedes weitere Wiedererkennen - selbst wenn es im Rahmen einer Gegenüberstellung nach vorheriger Lichtbildvorlage erfolgt - ist für die Überführung eines Tatverdächtigen ohne Bedeutung. Ein Fall wiederholten Wiedererkennens ist auch anzunehmen, wenn der Zeuge zuerst Bilder des Tatverdächtigen in Massenmedien mit der Maßgabe gesehen hat, daß es sich dabei mutmaßlich um den Täter handelt.

Täterfeststellung aufgrund der Identifizierung durch einen Zeugen darf nur nach sehr sorgfältiger Abwägung erfolgen. Dieser Sonderfall der Zeugenaussage ist besonders fehleranfällig. Selbst bei gutwilligen Zeugen, die sich ihrer Sache völlig sicher sind, sind Falschidentifikationen belegt.

c) Allgemeines

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.2.1989 - 5 Ss 34/89 - 24/89 I (StV 1989, Heft 11, S. 472 f.)

Die bloße Möglichkeit, daß durch die Gegenwart des Angeklagten der Zeuge in seiner Aussage beeinträchtigt wird, rechtfertigt die Ausschließung des Angeklagten während der Vernehmung des Zeugen nach § 247 StPO nicht. Erforderlich ist vielmehr eine aufgrund bestimmter Tatsachen näher darzulegende Befürchtung, daß der Zeuge in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde.

BGH, Urt. v. 29.6.1989 - 4 StR 201/89 (LG Saarbrücken) (StV 1989, Heft 9, S.375 f.)

Macht eine Angehörige des Angeklagten in der Hauptverhandlung ihr Zeugnisverweigerungsrecht geltend, so sind frühere Angaben gegenüber einem Sachverständigen, die sie allein zur Prüfung ih-

rer Glaubwürdigkeit gemacht hat, nur verwertbar, wenn der Richter sie darüber belehrt hat, daß sie die Mitwirkung an dieser Begutachtung verweigern dürfte.

Die vom Sachverständigen Dr. D vor der Hauptverhandlung durchgeführte Begutachtung diene der Prüfung der geistig-seelischen Fähigkeiten der Tochter des Angeklagten und früheren Belastungszeugin und ihrer Glaubwürdigkeit. Die Zulässigkeit der in diesem Zusammenhang notwendigen Untersuchungen ist gesetzlich nicht geregelt. Daraus folgt, daß sie nicht erzwungen werden dürfen, vielmehr nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich sind. Eine solche Einwilligung hat die Tochter des Angeklagten dem Sachverständigen erteilt. Diese Einwilligungserklärung reicht hier aber nicht aus, da sie nicht über ihr Recht belehrt worden ist, die Mitwirkung an der Begutachtung durch den Sachverständigen auch insoweit verweigern zu können. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob jeder Zeuge darüber zu belehren ist, daß Untersuchungen an ihm, die der Überprüfung der Glaubwürdigkeit dienen, nur mit seiner Einwilligung zulässig sind. In entsprechender Anwendung von § 81c Abs. 3 S.2. Halbsatz, § 52 Abs. 3 S. 1 StPO gilt das Erfordernis der Belehrung jedenfalls bei Personen, die - wie die Tochter des Angeklagten - zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind. Die Pflicht zur Belehrung oblag dem Gericht, das die Untersuchung angeordnet hat.

BGH, Beschl. v. 29.8.1989 - 5 StR 278/89 (LG Braunschweig) (StV 1990, Heft 1, S.7)

Der Antrag, ein Sachverständigengutachten zum Beweis dafür einzuholen, daß ein Zeuge bei seiner polizeilichen Vernehmung noch unter Entzugserscheinungen gelitten habe, die auf seine Aussage Einfluß gehabt hätten, kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, das Beweismittel sei völlig ungeeignet, wenn der Zeuge anlässlich seiner polizeilichen Vernehmung Angaben über Entzugserscheinungen gemacht hat und der Sachverständige dadurch über tatsächliche Grundlagen verfügen kann, deren er für sein Gutachten bedarf.

BGH, Urt. v. 20.3.1990 - 1 StR 639/89 (LG Mannheim) (StV 1990, Heft 6, S.242 f.)

Wenn ein Zeuge in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht als Angehöriger des Angeklagten Gebrauch macht, nachdem er in einem vorausgegangenen Sorgerechtsverfahren dem vom Vormundschaftsrichter mit der Überprüfung seiner Glaubwürdigkeit beauftragten Sachverständigen Angaben zum Tatgeschehen gemacht hat, darf der Sachverständige nicht über den Inhalt der ihm gegenüber gemachten Angaben als Zeuge vernommen werden.

BGH, Beschl. v. 27.3.1990 - 5 StR 119/90 (LG Berlin) (StV 1990, Heft 6, S.246 f.)

Die fehlende Einwilligung eines Zeugen in seine Untersuchung durch einen psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen macht diesen nicht zu einem völlig ungeeigneten Beweismittel, solange er auf andere Erkenntnisse zurückgreifen kann, die ihn in die Lage versetzen, die Beweisbehauptung mehr oder weniger wahrscheinlich zu machen (hier: Ursachen einer durch eine angebliche Straftat hervorgerufene Verhaltensstörung).

Ein Sachverständiger kann seine Schlußfolgerungen auch auf die Erkenntnisse stützen, die bei früheren Behandlungen einer Zeugin gewonnen wurden, sowie auf die Angaben anderer Zeugen.

LG Essen, Beschl. v. 27.11.1990 - 22a 17/88 (StV 1991, Heft 3, S.104)

Sämtlichen Verfahrensbeteiligten soll zunächst Gelegenheit gegeben werden, gem. §§ 69, 136 StPO den Zeugen nach seiner jetzigen Erinnerung zu befragen. Der Grundsatz der Chancengleichheit gebietet es, daß Vorhalte aus früheren Vernehmungen des Zeugen erst dann gemacht werden, wenn alle Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit hatten, die Erinnerungen des Zeugen abzufragen.

BGH, Urt. v. 22.1.1991 - 1 StR 624/90 (LG Ansbach) (NSiZ 1991, Heft 6, S.295f.; StV 1991, Heft 7, S.289f.)

Die von § 52 III StPO vorgeschriebene Belehrung kann nicht einem Sachverständigen übertragen werden.

Die JugK stützt ihre Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten und vom Umfang seiner Schuld maßgeblich auf die Angaben der Sachverständigen P., welche diese als Zeugin gemacht hat. Sie bezugte Angaben der Tochter über die

sexuellen Handlungen des Angeklagten. Derartige Tatsachen dürfen grundsätzlich nur dann in die Hauptverhandlung eingeführt werden, wenn der Betroffene, über dessen Angaben der Zeuge berichtet, zuvor über ein ihm zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht ordnungsgemäß belehrt worden ist. Die Belehrung obliegt dem Richter, der den Zeugen vernimmt; er kann diese Aufgabe nicht, etwa auf einen Sachverständigen, delegieren.

III. Begutachtungsverfahren / Stellung des Sachverständigen

LG Hannover, Beschl. v. 19.6.1987 - Ns 31 Js 41349/85 (StV 1989, Heft 5, S.198)

Für eine zwangsweise Vorführung eines Angeklagten zum Sachverständigen zum Zweck einer ambulanten psychiatrischen Beobachtung enthält die StPO keine Rechtsgrundlage.

BGH, Beschl. v. 8.11.1988 - 1 StR 544/88 (LG Augsburg) (StV 1989, Heft 4, S.141)

1. Wird ein Beweisantrag auf Beiziehung der von einem Sachverständigen angefertigten Untersuchungsunterlagen und Untersuchungsergebnisse mit der Behauptung, aus diesen Materialien würden sich die falschen Schlußfolgerungen des Sachverständigen ergeben, mit der Begründung abgelehnt, der Sachverständige sei nicht verpflichtet, die Unterlagen vorzulegen, ist dies rechtsfehlerhaft. Denn die Untersuchungsergebnisse von Sachverständigen können nur dann Anerkennung finden, wenn die Methoden, mit denen sie gewonnen worden sind, nachprüfbar sind. Falls die Materialien nicht mehr zu erlangen sind, ist gegebenenfalls ein weiterer Sachverständiger mit einer Untersuchung zu beauftragen.

2. Zur Annahme verminderter Schuldfähigkeit bei Spielsucht.

Ein Sachverständiger hat seine besonderen Kenntnisse so in das Verfahren einzubringen, daß die der Beantwortung der jeweiligen Beweisfrage dienenden Gedankengänge nach Möglichkeit von allen Verfahrensbeteiligten nachvollzogen werden können. Die Untersuchungsergebnisse können nur dann Anerkennung finden, wenn die Methoden, mit denen sie gewonnen sind, nachprüfbar sind, sei es durch die nicht selbst sachverständigen Verfahrensbeteiligten, sei es zumindest durch andere Sachverständige desselben Fachgebiets.

Ob es überhaupt eine eigene einheitliche psychische Störung Spielsucht oder Spieleidenschaft gibt, ist umstritten und scheint fraglich. Der Begriff des pathologischen Spielens bedeutet jedenfalls nicht ohne weiteres, daß derjenige, der damit behaftet ist, schon allein deshalb eine krankhafte seelische Störung oder eine schwere andere seelische Abartigkeit i.S.v. § 20 StGB aufweist. Maßgebend ist vielmehr, inwieweit das Gesamtbild des Täters psychische Veränderungen der Persönlichkeit aufweist, die, wenn sie nicht pathologisch bedingt sind, als andere seelische Abartigkeit in ihrem Schweregrad den krankhaften seelischen Störungen gleichwertig sind. Die Rechtsprechung des BGH zur Frage einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit bei Drogenabhängigen kann hier Anhaltspunkte geben.

BayObLG, Beschl. v. 9.2.1989 - RReg. 3 St 4/89 (StV 1990, Heft 3, S.114)

Die unterlassene Anzeige des Nichtantritts einer Therapie durch einen Klienten gem. § 35 Abs. 3 BtMG erfüllt nicht den Tatbestand des § 258 StGB.

Bei Unterlassen der Meldepflicht über Therapieabbruch kommt Strafbarkeit wegen Vollstreckungsverletzung gem. § 258 Abs. 2 StGB in Betracht. Im Gegensatz zur Mitteilungspflicht bei Therapieabbruch sind die behandelnden Personen oder Einrichtungen gem. § 35 Abs. 3 BtMG nicht verpflichtet, den Nichtantritt des Verurteilten zur Behandlung der Vollstreckungsbehörde zu melden.

BGH, Urt. v. 104.1990 - 1 StR 75/90 (LG Stuttgart) (StV 1990, Heft 9, S.389 f.)

Bei der Ablehnung eines Sachverständigen prüft das Revisionsgericht anders als bei einer Richterablehnung nicht nach Beschwerdegrundsätzen, also ob eine Befangenheit des Sachverständigen zu besorgen ist, sondern nach revisionsrechtlichen Grundsätzen, ob das Ablehnungsgesuch ohne Verfahrensfehler, insbesondere mit zureichender Begründung abgelehnt worden ist. Hierbei ist das Revisionsgericht an die vom Tatrichter festgestellten Tatsachen gebunden und kann keine eigenen Feststellungen treffen.

IV. Kostenfragen

OLG-Düsseldorf, Beschl. v. 8.1.1990 - 2 Ws 608/89 (StV 1990, Heft 8, S.362)

Zur Erstattungsfähigkeit von Kosten für ein Privatgutachten.

Sollte eine Verteidigung geführt werden, die sich nicht auf bloßes Bestreiten beschränkte, so war die Verteidigung darauf angewiesen, sich sachkundig unterweisen zu lassen. Weil es einem Beschuldigten freisteht, wie er sich gegen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zur Wehr setzt, kann es ihm nicht zum Nachteil gereichen, wenn er sich nicht darauf beschränkt, diese Vorwürfe lediglich zu bestreiten, sondern aktiv gegen sie vorgeht. Bedarf es dazu unter den o.a. Voraussetzungen der Mitwirkung eines Sachverständigen auf Seiten der Verteidigung, so kann im Fall der Einstellung des Verfahrens oder des Freispruchs eine Festsetzung der durch die Inanspruchnahme des Sachverständigen entstandenen Kosten nicht mit dem Hinweis auf die Möglichkeit versagt werden, der Beschuldigte hätte anderweitig hinreichende Möglichkeiten zu seiner Verteidigung gehabt.

Peter Wetzels

Fortbildungstagungen der Sektion und Termine

Fortbildungstagung der Sektion:

"Sexueller Mißbrauch - Diagnostik, Interventionen, Sorgerechtsregelungen"

Referenten: Dr.med. Jörg Fegert, Berlin, und Dr. Renate Volbert, Berlin
Datum: 27. bis 29. März 1992
Ort: Lüneburg, Hotel Bergström
Tagungsgebühren: 400,- DM für BDP-Mitglieder, 500,- DM für Nichtmitglieder (360,- DM bzw. 450,- DM bei Einzahlung bis 14 Tage vor Beginn der Tagung auf das Sektionskonto Nr. 4929972 bei Commerzbank Hannover, BLZ 25040066)
Unterkunft: In dem Tagungsort "Hotel Bergström", Bei der Lünener Mühle, 2120 Lüneburg, Tel.: (04131) 3080, FAX: (4131) 308499, sind vorsorglich 10 Zimmer für den BDP reserviert, es wird um rechtzeitige Reservierung von Zimmern gebeten.
Anmeldung: bei Prof.Dr. Irmgard Rode, Mommsenstraße 75, 5000 Köln 41, Tel.: (0221) 436771.

Fortbildungstagung der Sektion:

"Forensische Interview- und Beurteilungsverfahren in Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern"

Referenten: Prof.Dr. Max Steller, Berlin, Dr. Renate Volbert, Berlin, Dipl.-Psych. Petra Wellershaus, Berlin
Datum: 12. (14.30 Uhr) bis 14. Juni (13.00 Uhr) 1992
Ort: wird im nächsten Heft (April 1992) angekündigt
Tagungsgebühren: 400,- DM für BDP-Mitglieder, 500,- DM für Nichtmitglieder (360,- DM bzw. 450,- DM bei Einzahlung bis 14 Tage vor Beginn der Tagung auf das Sektionskonto Nr. 4929972 bei Commerzbank Hannover, BLZ 25040066)
Anmeldung: bei Prof.Dr. Irmgard Rode, Mommsenstraße 75, 5000 Köln 41, Tel.: (0221) 436771.

Symposium "Frauen und Kriminalität", 4. und 5. April 1992 im Seehotel Maria-Laach (bei Koblenz), Referenten: Dr. Franziska Lamott, München, Dr. Aldo Legnaro, Köln, u.a., Tagungsgebühr 80,- DM, Anmeldung bei Rechtsanwalt Dr. Günter Tondorf, Ritterstraße 9, 4000 Düsseldorf 1.

* * *

Vorstellung der Referenten und Referentinnen der Fortbildungstagungen der Sektion:

Dr. med. Jörg Fegert. Studium der Medizin und Soziologie sowie Gesangstudium in Nantes (Frankreich) und Berlin. Lehraufträge am Institut für Soziologie der FU Berlin, Institut für Psychologie der TU Berlin und der Fachhochschule für Sozialarbeit Berlin zu kinderpsychiatrischen und sozialisationspsychologischen Themen. Promotion mit einer empirischen Untersuchung über "Auslandsaufenthalt und psychosoziale Adaption", poliklinische und klinisch-therapeutische Tätigkeit. Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie; Psychotherapie; Oberarzt in der Abteilung für Psychiatrie und Neurologie des Kindes- und Jugendalters der FU Berlin. Forschungsschwerpunkte: u.a. Kindesmißhandlung, Vernachlässigung und sexueller Mißbrauch. Hierzu zahlreiche Publikationen und Gutachtertätigkeit.

Prof. Dr. phil. habil. Max Steller ist Inhaber einer Professur für Forensische Psychologie im medizinischen Fachbereich der FU Berlin. Arbeitsschwerpunkte liegen in der Bereichen *Forensische Diagnostik* sowie *Delinquenzbehandlung*. Seine derzeitige Forschung hat die Standardisierung und theoretische Fundierung der forensischen Begutachtung besonders in den Bereichen *Glaubhaftigkeitsbegutachtung von kindlichen Zeugenaussagen* und *Affektbegutachtung* zum Gegenstand. Seit 1986 zahlreiche Trainings-Workshops über "Interview- and Assessment Techniques in Child Sexual Abuse Cases" in USA, Kanada und Norwegen. Tätigkeit als forensischer Sachverständiger seit 1970.

Dr. phil. Renate Volbert, Dipl.-Psych. Nach Mitarbeit in einem Projekt zur Metaevaluation der Sozialtherapie im Strafvollzug seit 1984 beschäftigt im Institut für Forensische Psychiatrie der FU Berlin, seit 1991 als Wissenschaftliche Assistentin. Derzeitiger Arbeitsschwerpunkt "Psychologische Implikationen des rechtlichen Umgangs mit Sexualdelikten an Kindern". Seit 1984 tätig als forensische Sachverständige, in den letzten Jahren vor allem zur Frage der Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen.

Dipl.-Psych. Petra Wellershaus. Seit 1990 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Forensische Psychiatrie der FU Berlin. Mitarbeit in einem Forschungsprojekt zur empirischen Überprüfung der Validität inhaltlicher Realkennzeichen in Kinderaussagen. Tätigkeit als forensische Sachverständige, vor allem zur Glaubhaftigkeit kindlicher Zeugenaussagen in Fällen des sexuellen Mißbrauchs.

* * *

Anschriften der Autoren und Autorinnen dieses Heftes:

Dipl.-Psych. Dr. Karl-Heinz Arnold, Kielmoorweg 23, 2850 Bremerhaven
Dipl.-Psych. Prof. Dr. Rudolf Egg, Kriminologische Zentralstelle, Adolfsallee 32, 6200 Wiesbaden
Dipl.-Psych. Thomas Fabian, Friedrich-Ebert-Straße 27, 2800 Bremen 1
Dipl.-Psych. Dr. Marie-Luise Kluck, Sanddornweg 50, 4330 Mülheim an der Ruhr 13
Dipl.-Psych. Prof. Dr. Adelheid Kühne, Heinrich-Heine-Straße 58, 3000 Hannover 1
Dipl.-Psych. Dr. Hans-Georg Mey, Weißdornweg 3, 4700 Hamm
Dipl.-Psych. Jürgen Nowack, Wätjenstraße 23, 2800 Bremen 1
Dipl.-Psych. Prof. Dr. Irmgard Rode, Mommsenstraße 75, 5000 Köln 41
Dipl.-Psych. Norbert Schalast, Rheinische Landesklinik Viersen, Postfach, 4060 Viersen 12
Dipl.-Psych. Florian Weber, Frohnhof 1, 8815 Petersaurach
Dipl.-Psych. Peter Wetzels, Langeooger Straße 12, 2800 Bremen 1

Landesbeauftragte der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie

Schleswig-Holstein

Dipl.-Psych. Dr. Alheidis v. Studnitz
Feldstraße 75
2300 Kiel 1
Tel.: (0431) 8 37 87

Bremen

Dipl.-Psych. Jürgen Nowack
Wätjenstraße 23
2800 Bremen
Tel.: (0421) 21 03 22 oder 53 38 75

Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Psych. Sabine Novara
Kegelstraße 5
4355 Waltrop
Tel.: (0201) 722 72 95 oder (02309) 746 27

Saarland

Dipl.-Psych. Michael Antes
Viktoria-Luisen-Straße 9
6630 Saarlouis
Tel.: (06831) 4 36 66 oder 4 86 81

Baden-Württemberg

Dipl.-Psych. Christa Lange-Joest
Möslestraße 15
7800 Freiburg
Tel.: (0761) 7 75 51 oder (07641) 461-369, -367

Berlin

Dipl.-Psych. Dr. Rainer Balloff
Mommsenstraße 27
1000 Berlin 12
Tel.: (030) 324 28 75 oder 838 57 15

Brandenburg

Dipl.-Psych. Sabine Runge
Löptener Weg 44
O-1612 Teupitz

Hamburg

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Frank Baumgärtel
Höpen 53
2000 Hamburg 62
Tel.: (0421) 218-3081 oder (040) 532 22 11

Niedersachsen

Dipl.-Psych. Dr. Wängler-Seeliger
Bismarckstraße 5
3300 Braunschweig
Tel.: (0534) 5 44 30 oder (0531) 33 50 50

Rheinland-Pfalz

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber
Kannenbäckerstraße 4
5412 Ransbach-Baumbach
Tel.: (02623) 38 13

Hessen

Dipl.-Psych. Helmut Welger
Reuterweg 65
6000 Frankfurt 1
Tel.: (069) 724 02 12

Bayern

Dipl.-Psych. Dr. Joseph Salzgeber
Rablstraße 45
8000 München 80
Tel.: (089) 448 12 82 oder 448 99 56

Mecklenburg/Vorpommern

Dipl.-Psych. Sabine Kühnl
Ravensteinstraße 23
O-2120 Ueckermünde

Thüringen

Dipl.-Päd.Psych. Dr. Bernhard Göbner
Mühlbach 15
O-6821 Remda